

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-605206/386-073/20	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 13.10.2020	123	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	12.11.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	27.11.2020		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	09.12.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.37 B gez. Bran- cato	Beteiligt: 16.3 16 32 G III					

Betreff:

Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) „Großes Bruch“

Beschlussvorschlag:

Die LSGVO „Großes Bruch“ im Gebiet der Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Söllingen und Jerxheim in der Samtgemeinde Heeseberg wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 123	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 **I. Veranlassung**

Das „Große Bruch“ ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. Der § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

10

II. Verfahren

Bereits vor dem eigentlichen Verfahrensbeginn fanden Abstimmungen mit dem Unterhaltungsverband und Vertretern der Gemeinden statt. Im Laufe des Verfahrens ergaben sich weitere Besprechungen mit den betroffenen Feldinteressentschaften, die zu maßgeblichen Änderungen des Verordnungsentwurfes führten.

15

Das formelle Beteiligungsverfahren wurde mit Anschreiben vom 16.06.2020 eingeleitet und am 01.08.2020 beendet. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.07.2020 öffentlich bei der Samtgemeinde Heeseberg und beim Landkreis Helmstedt ausgelegt. Auf die Auslegung und die erforderliche vorherige telefonische Terminvereinbarung ist durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Zusätzlich waren die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises „online“ eingestellt.

20

Im Vorwege des Verfahrens wurde das Beratungsforstamt Wolfenbüttel im November 2018 auf der Grundlage des § 5 (1) Satz 2, 1. Halbsatz NWaldLG unterrichtet.

25

III. Anregungen, Bedenken und Abwägung

Die vollständigen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in der hier beigefügten Unterlage E wiedergegeben.

30

Hausintern wurden 8 Stellen beteiligt. Davon haben 4 Stellen keine, 4 Stellen haben Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Von den 39 Trägern öffentlicher Belange haben 20 Stellen keine und 19 Stellen haben Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Von 14 anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 12 Verbände keine und 2 haben Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Darüber hinaus gingen von 43 Privatpersonen Anregungen und Bedenken ein.

35

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht worden.

40

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, umfassend gewürdigt und abgewogen. Das Abwägungsergebnis hat in etlichen Punkten zu Änderungen in der Entwurfsfassung geführt. Die Änderungen sind in der nunmehr vorliegenden Beschlussfassung einschließlich des Kartenwerkes A und B zur LSGVO eingearbeitet.

45

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 123	Jahr 2020

V. Weiteres Verfahren und Kosten

- 50 Nach Beschlussfassung der LSGVO „*Großes Bruch*“ ist die Verordnung nach § 11 Abs. 1 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt zu veröffentlichen.
- 55 Das neue LSG muss gemäß § 14 Absatz 10 Satz 1 NAGBNatSchG vor Ort kenntlich gemacht werden. Daraus entstehen Kosten.

VI. Anmerkungen

- 60 Die Karten der Beschlussfassung (s. Anlage A) sind aus drucktechnischen Gründen, bis auf die Übersichtskarte, auf DIN A3 verkleinert worden.

VII. Anlage und zusätzliche Unterlagen zur Information

- 65 Anlage A: Beschlussfassung der LSGVO „*Großes Bruch*“ einschließlich der Übersichtskarte (A) und der maßgeblichen Detailkarte (B) (bestehend aus Kartenblatt 1 bis 4)
- Unterlage B: Begründung zur Beschlussfassung einschließlich der Anlage „Beikarte zur Begründung der LSGVO *Großes Bruch*“
- 70 Unterlage C: Entwurfsfassung der LSGVO „*Großes Bruch*“ einschließlich der Übersichtskarte (A) und der maßgeblichen Detailkarte (B) (bestehend aus Kartenblatt 1 bis 4)
- Unterlage D: Begründung zur Entwurfsfassung
- 75 Unterlage E: Auswertung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Verordnungsentwurf

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“
in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim
und Söllingen der Samtgemeinde Heeseberg,
Landkreis Helmstedt vom XX.XX.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Großes Bruch“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Nördliches Harzvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim und Söllingen in der Samtgemeinde Heeseberg südlich der Ortsteile Söllingen, Jerxheim, Jerxheim-Bahnhof, Beierstedt, Watenstedt und Gevensleben im Landkreis Helmstedt. Südlich und östlich grenzt das LSG an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an, westlich an den Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Heeseberg und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiets 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 935 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG "Großes Bruch" ist Teil eines ehemals unzugänglichen Niedermoores, dem Großen Bruch, auf der Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Im Westen schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Großes

Bruch östlich von Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel an. Das Große Bruch ist eine ca. 45 km lange und bis zu 5 km breite Senke in ostwestlicher Ausrichtung. Als Elbeurstromtal geht seine Entstehung auf die Saaleeiszeit zurück. Das Niedermoor wurde bereits im 16. Jahrhundert intensiv entwässert und kultiviert. Ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte eine großflächige Umwandlung in intensiv genutztes Grünland oder Ackerland. Der Große Graben verbindet das Flussgebiet der Bode im Osten mit dem der Oker im Westen. Das Große Bruch wird daher regelmäßig durch die Hochwässer der Oker und der Bode beeinflusst. Das Schutzgebiet ist durch ein System von zum Teil tief eingeschnittenen Gräben mit teilweise kleinflächigen, randlichen Hochstaudenfluren sowie einem begradigten Bachlauf (Großer Graben) mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten gekennzeichnet. Der Große Graben verläuft im Süden entlang der Landesgrenze. Nördlich parallel verlaufen der Triftgraben und der Feldgraben. Verbunden werden die drei großen Gräben durch kleine in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufende Gräben. Die Soltau und die Schöninger Aue durchqueren von Norden kommend das Gebiet und münden im Großen Graben. Die großen Gräben werden regelmäßig von Wegen begleitet. Sie sind unterschiedlich mit Röhrichten und Hochstaudenfluren bewachsen. Entlang der Verbindungsgräben stehen Baumhecken als Erosionsschutzstreifen. Dieses System spielt eine wichtige Funktion als biotopverbindendes Netz und Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Das FFH-Gebiet selbst umfasst dabei die Gewässer Feldgraben, Triftgraben, Qualmgraben, Großer Graben, Soltau und Jerxheim-Söllinger Landgraben. Südöstlich des Ortsteils Jerxheim-Bahnhof befinden sich drei Klärteiche, von denen die beiden südlichen Teiche nicht mehr genutzt werden. Sie haben sich zu naturnahen Stillgewässern mit Verlandungstendenz entwickelt.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung
 - a) eines naturnahen und artenreichen Grabensystems mit seinen auf unterschiedlicher Weise und Intensität extensiv unterhaltenen Gewässerabschnitten und einem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien, darunter auch späte Stadien,
 - b) der Durchgängigkeit und Vernetzung des Gewässersystems unter Sicherung ausreichender Wasserstände für die unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Anhang II-Arten

- sowie Fisch-, Großmuschel- und Amphibienarten
- c) einer naturraumtypischen Verlandungs- und Saumvegetation als wichtigen Ersatz- bzw. Teillebensraum für viele Arten der natürlichen Flussauen, insbesondere Libellen- und Pflanzenarten
 - d) von Unterwasservegetation in kleinen Bächen und Gräben mit keiner oder geringer Beschattung für z. B. Libellen, wie die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und die Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
 - e) von extensiv genutzten Saumstrukturen an Gewässern, Wegen und Äckern als biotopvernetzende Elemente sowie naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze, Einzelbäume und sonstigen Gehölzbeständen,
 - f) einer kleinräumig gegliederten und halboffenen Landschaft aus Äckern, extensiv genutztem Grünland (insbesondere Feuchtgrünland) und Brachflächen mit ihren typischen Arten wie z. B. Rebhuhn oder Rotmilan,
- 2. der Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen durch den Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit extensiv genutztem Grünland,
 - 3. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der gefährdeten Tierarten, wie Schlammpeitzger, Bitterling und Helm-Azurjungfer,
 - 4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- 1. **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**
durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art,
 - b) von wasserpflanzenreichen Gräben mit mosaikartig verteilten, lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund,
 - c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden.
 - d) die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen;
 - 2. **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**
durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum,
 - b) von regelmäßig wasserführenden,

- wasserpflanzenreichen Gewässern mit sandigen Substraten,
 - c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigen Böden,
 - d) von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Folgende Handlungen sind im LSG verboten:
 - 1. Hunde in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli unangeleint und abseits der öffentlichen Wege laufen zu lassen,
 - 2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 - 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 - 5. die Errichtung von Windenergieanlagen,
 - 6. nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen,
 - 7. wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder zu stören, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vernichten oder zu beschädigen, sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - 8. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 - 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 - 10. Dauergrünland oder ungenutzte Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,
 - 11. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
 - 12. alle erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume zu fällen,
 - 13. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu beseitigen oder zu

- beeinträchtigen,
14. in den FFH-Gräben auf einem Flächenanteil von 50 % die lockere und organisch geprägte Schlammschicht der Grabensohle auf weniger als 30 cm Mächtigkeit zu reduzieren,
 15. das oberflächennahe Grundwasser abzusenken oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
 16. Straßen- und Wegeseitenränder sowie Gewässerböschungen erheblich zu beeinträchtigen, zu verbauen oder zu beseitigen,
 17. innerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen zu düngen, oder zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Gärreste oder Wirtschaftsdünger, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen; die Gewässerrandstreifen werden beidseitig der Gewässer ab Böschungsoberkante festgesetzt und wie folgt definiert:
 - a) 5 Meter an allen FFH-Gewässern sowie am Südlichen Pappelgraben östlich der B 244 sowie an der Kanaltrift,
 - b) 3 Meter an folgender Abschnitten von FFH-Gewässern:
 - an der Soltau im Abschnitt nördlich der Brücke über die L 623 bis zur Grenze des LSG südlich der Ortslage Beierstedt sowie
 - am Jerxheim-Söllinger Randgraben im Abschnitt östlich der Ortslage Jerxheim-Bahnhof bis zur Kreuzung mit dem Weg Secker-Trift bzw. Graben Seebeek sowie
 - am Südlichen Pappelgraben im Abschnitt westlich der B 244,
 - c) 5 Meter an Gewässern II. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe b fallen,
 - d) 3 Meter an Gewässern III. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe a fallen
 - e) kein Gewässerrandstreifen an Gewässern mit Wasserführung von regelmäßig weniger als 6 Monaten, sofern sie nicht unter Buchstabe a oder b fallen.

- (3) Darüber hinaus ist es verboten, den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 3 genannten geschützten Tierarten zu verschlechtern.
- (4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
 1. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
 2. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 3. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 4. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen sowie die Verlegung bzw.

- Errichtung von Versorgungsleitungen,
5. die Errichtung von privilegierten baulichen Anlagen,
6. die Durchführung von archäologischen Grabungen,
7. das Befahren des Großen Grabens mit dem Mähboot zum Freimähen eines Stromstrichs.
8. eine Sohlräumung des Großen Grabens, des Triftgrabens und des Feldgrabens,
9. die Neuanlage von Drainagen sowie weitere Entwässerungsmaßnahmen.
10. eine Unterhaltung der Gräben mit Grabenfräsen auszuführen,
11. eine Mahd der Gewässerböschungen sowie Wegeseitenränder in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges vorzunehmen,

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes
 - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 2. die Erfüllung dienstlicher Aufgaben durch Behörden, öffentliche Stellen oder deren Beauftragte
 3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,
 6. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,

7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
9. die Beseitigung von punktuell auftretenden Abflusshindernissen, wie z. B. Anhäufungen von Getreibsel vor Durchlässen,
10. eine notwendige Unterhaltung, Beweidung und Mahd des Dammes und der Berme am Großen Graben,
11. eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
12. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 14 – 19 und des § 5 Abs. 1 Nr. 7 – 9 dieser Verordnung, und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans, andernfalls nach folgenden Vorgaben:

1. nach einer vorherigen Anzeige mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise und einer Vorlaufzeit von vier Wochen bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von zehn Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
2. anfallender Grabenaushub und das Mahdgut ist umgehend auf vorkommende Tiere wie Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu untersuchen; diese sind ins Gewässer zurück zu führen,
3. bei Krautungen ist der Mähkorb über der Gewässersohle zu führen,
4. die Unterhaltung aller Gräben im LSG darf nur in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Die Unterhaltung des Großen Grabens hat abschnittsweise zu erfolgen, so sind auf mindestens einem Fünftel der Gewässerstrecke die Pflanzenbestände bis zu einem Viertel der Gewässerbreite stehen zu lassen; die Abschnitte dieser zu erhaltenden Bestände können im Gewässer jährlich wechseln,
5. die Nutzung von Gewässerrandstreifen nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie

nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 17,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
3. die Nutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 17,
4. ohne Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 17,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Nutzung sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der bestehenden Drainagen ohne Erhöhung der ursprünglichen Entwässerungsleistung,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben und unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 Nr. 9:

1. Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), jedoch ohne gebietsfremde oder invasive Arten, sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. Anfüttern mit nur wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei;
3. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade;
4. Elektrofischerei nur zu wissenschaftlichen Zwecken und mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6

BNatSchG erfüllt sind.

**§ 8
Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 9
Pflege-, Entwicklungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

**§ 10
Umsetzung von Erhaltungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 9 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von
Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Begründung zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“
in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim
und Söllingen der Samtgemeinde Heeseberg,
Landkreis Helmstedt vom XX.XX.2020**

Das Grabensystem Großes Bruch ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Großes Bruch“ umfasst ein Teilbereich des FFH-Gebiets 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) und dient der Sicherung des Teilbereiches des FFH-Gebiets, welches im Landkreis Helmstedt gelegen ist. Das FFH-Gebiet erstreckt sich insgesamt bis in den Landkreis Wolfenbüttel. Der im Landkreis Wolfenbüttel gelegene Teilbereich ist bereits durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel gesichert (Amtsbl. f.d. Landkreis Wolfenbüttel, Nr. 39 vom 08.11.2018, S. 5-15).

Das FFH-Gebiet 386 „Grabensystem Großes Bruch“ wurde aufgrund des Vorkommens der beiden Fischarten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) ausgewählt. Um die Lebensräume dieser Arten zu schützen, erfolgt unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse und der europäischen Vorgaben die Ausweisung als LSG.

Die Inhalte dieses Verordnungsentwurfes orientieren sich an diversen Landesvorgaben, soweit diese für das LSG „Großes Bruch“ von maßgeblicher Bedeutung sind. Außerdem wurden die Inhalte mit den Verordnungsinhalten der LSGVO „Großes Bruch östlich Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel abgestimmt.

**Zu § 1
Landschaftsschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte 935 Hektar große Gebiet. Die Übersichtskarte (**Anlage A**) dient der Verortung des LSG im Raum. Sie stellt abweichend von anderen Schutzgebietsausweisungen das FFH-Gebiet nicht dar, da es aufgrund der linienhaften Abgrenzung entlang der Grabenstrukturen im Maßstab der Übersichtskarte (1:50.000) schlecht darstellbar ist. Die Kartengrundlage der maßgeblichen Detailkarte (**Anlage B**) ist die Amtliche Karte im Maßstab 1:5.000 (AK5). Die AK5 informiert im Wesentlichen über die Flurstücksstruktur und aggregierte Nutzungsarten in Form von Flächenrastern. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich z. T. auf unterschiedliche Nutzungsstrukturen, wie bspw. Grünland oder Ackerland, sowie auf das FFH-Gebiet.

Der Teilbereich des FFH-Gebiets im Landkreis Helmstedt umfasst ca. 70 Hektar und ist somit kleiner als das LSG. Das FFH-Gebiet besteht aus Gräben mit qualitativ und quantitativ unterschiedlich gut ausgeprägten Randbereichen. Um nachteilige Einwirkungen auf das FFH-Gebiet von außen fernzuhalten, wurden über die eigentliche FFH-Gebietsfläche hinaus weitere Flächen als Puffer in das LSG einbezogen. Zusätzlich werden durch die

Einbeziehung dieser Flächen mit den dort verlaufenden Gräben Auswirkungen auf das gesamte zusammenhängende Grabensystem als Lebensraum und Rückzugsgebiet für die beiden wertbestimmenden Fischarten vermindert werden. Durch die Ausweisung eines LSG können Beeinträchtigungen von außen über den Einbezug von Pufferflächen reduziert werden.

**Zu § 2
Gebietscharakter**

Der Beschreibung des Charakters kommt in einem LSG besondere Bedeutung zu, da nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern. Dabei ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 der LSGVO hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer solchen, wenn u. a. der Gebietscharakter nicht verändert wird.

**Zu § 3
Schutzzweck**

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das LSG gibt den Gesetzestext des § 26 Abs. 1 BNatSchG wieder. Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 Abs. 1 Nr. 2 legal definiert. Zu ihm gehören die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG gehört es zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u. a. dazu, wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. *„Die Kategorie des Landschaftsschutzgebiets kann in bestimmten Fällen sogar beim Aufbau des Netzes Natura 2000 (insbesondere bei großflächigen Vogelschutzgebieten) eingesetzt werden, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt“* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rdnr. 12].
- (2) Der besondere Schutzzweck ist neben dem Gebietscharakter im LSG von gleichrangiger Bedeutung. Insofern sind nach § 26 Abs. 2 in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den folgenden Nummern 1 bis 4 wird der besondere Schutzzweck konkretisiert. *„Die Schutzerklärung muss den Schutzzweck des Gebiets hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen“* [SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 8 unter Bezugnahme auf BVerwG-Beschl. v. 29.1.2007 – 7B 68/06].

- (3) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet können im LSG nur als Teil des besonderen Schutzzweckes formuliert werden, da im LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen verboten werden dürfen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zu § 4 Verbote

- (1) Bei den folgenden, aufgeführten Verboten ist davon auszugehen, dass durch die benannten Maßnahmen entweder der Charakter des LSG verändert werden würde, oder diese Maßnahmen dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen würden.
- (2) Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen oder anderen Landesvorgaben (Vollzugshinweise, Arbeitshilfe des NLT). Zusätzlich sind sie mit der LSGVO „Großes Bruch östlich Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel abgeglichen. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.

Zu den Nummern 1 bis 8:

Diese verbotenen Handlungen dienen generell der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, z. B. durch Lärm oder durch Niedertreten sensibler Pflanzen oder durch mögliche Immissionen, z. B. durch Kraftfahrzeuge.

Nummer 5 begründet sich insbesondere auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der LSGVO in Analogie zu § 26 BNatSchG (vgl. auch Schuhmacher/Fischer-Hüftle (2011), BNatSchG Kommentar § 26 Rdnr. 28).

Zu Nummer 9:

Das Einbringen von Pflanzen und Tieren kann grundsätzlich das Ökosystem beeinträchtigen und damit den Schutzzweck gefährden. Dies trifft umso mehr auf das Einbringen von gebietsfremden und invasiven Arten zu. Regelungen dazu trifft § 40 BNatSchG, der das Ausbringen von gebietsfremden Arten untersagt. § 40a verpflichtet darüber hinaus dazu, die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Zu Nummer 10:

Das Umbruchverbot umfasst Dauergrünland und ungenutzte Flächen. Dem Umbruchverbot unterliegt damit jegliches Grünland, unabhängig von seiner Nutzung, das mindestens seit fünf Jahre Grünland ist. Dauergrünland und ungenutzte Flächen (z. B. Wegsäume, Zwickelflächen) haben nur einen geringen Flächenanteil in unserer Kulturlandschaft. Diese haben jedoch eine herausragende Bedeutung für eine Vielfalt von Arten, die auf die besonderen Bedingungen in diesen Lebensräumen angewiesen sind. Zusätzlich werden im Grünland bedeutend weniger Dünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt, als auf Äckern. Diese Stoffe werden aus den Flächen in die anliegenden Gewässer ausgetragen. Der Schutzzweck ist daher eher zu erreichen, wenn der Grünlandanteil möglichst hoch ist. Aus den gleichen Gründen, nämlich um Einträge aus den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermindern, sind im FFH-Gebiet an den Gewässern unterschiedlich breite

Randstreifen zugeordnet, wie aus der Karte „Bewirtschaftungsbeschränkungen im LSG „Großes Bruch““ (Anlage zur Begründung) hervorgeht.

Zu Nummer 11:

Hecken, Baumreihen und Gebüsche sind wertvolle Landschaftselemente. Sie bieten zahlreichen Vogelarten Nistmöglichkeiten, weiteren Tierarten Deckung und Schutz vor der Witterung und dienen auch als Nahrungsquelle. Speziell der im Schutzgebiet vorkommende Rotmilan ist auf ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern, Brachen, Hecken und Saumbiotopen angewiesen.

Zu Nummer 12:

Die Vorschrift sichert die Fortpflanzungsstätten sämtlicher Vogelarten, die Horste anlegen sowie für die Arten, die Höhlen anlegen bzw. solche als „Nachmieter“ nutzen.

Zu den Nummern 13 bis 16:

Diese Regelungen dienen dem Erhalt des Lebensraumes für den Schlammpeitzger und den Bitterling im gesamten LSG. Beide Arten sind ursprünglich Auenbewohner. In einer natürlichen Aue befinden sich nebeneinander aquatische Lebensräume hoher Vielfalt und in nahezu jedem Sukzessionsstadium, d. h. von frisch entstandenen bis zu alten, fast verlandeten Gewässern. Da intakte Auen mit einer ausgesprochenen Dynamik in unseren Kulturlandschaften kaum mehr existieren, sind diese Arten auf Ersatzlebensräume ausgewichen und auch angewiesen. Ersatzlebensräume (sog. „Sekundärhabitats“) für Schlammpeitzger und Bitterling sind zusammenhängende Grabensysteme wie das im Großen Bruch. Daher werden auch Regelungen für Gräben außerhalb des eigentlichen FFH-Gebiets getroffen. Ein wesentlicher Faktor in diesem zusammenhängenden Lebensraum ist die Unterhaltung der Gewässer. Ohne Unterhaltung würden die Gräben die notwendigen Eigenschaften für beide Arten verlieren, die Unterhaltung bildet gleichsam die fehlende Dynamik in der Aue nach. Sie darf allerdings weder zu oft erfolgen, noch zu den Zeiten, in denen die Arten stabile Verhältnisse für Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase benötigen.

Zu Nummer 17:

Der Eintrag von Immissionen kann sich negativ auf den Erhaltungszustand der Anhang II-Arten sowie weiterer im und am Gewässer vorkommenden schützenswerten Arten auswirken. Zugleich erhöht sich die Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen dient daher dem Schutz dieser Arten.

Das Lagern und Reinigen von Rüben vor dem Abtransport innerhalb der Gewässerrandstreifen ist nicht verboten, wenn überschüssige Anhangserde nach Abtransport der Rüben in die Fläche abseitig der Gewässer verteilt wird. Dies schädigt den Schutzzweck nicht.

Die Ausbringung von Gärresten ist auf den Flächen außerhalb der Gewässerrandstreifen weiterhin erlaubt, innerhalb der Gewässerrandstreifen bleibt das Verbot in der VO zum Schutze der FFH-Anhang-II-Arten bestehen.

Die Gewässerrandstreifen werden in Anlehnung an den Gesetzesentwurf zur Umsetzung des

„Niedersächsischen Weges“ (Drs. 18/7368 im Niedersächsischen Landtag vom 09.09.2020) festgelegt. Sie gelten grundsätzlich beidseitig. Die FFH-Gewässer oder Gräben, die für den Schutzzweck von maßgeblicher Bedeutung sind, werden davon abweichend 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen bzw. in zwei Ausnahmefällen mit 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Die praktische Umsetzung wird durch bestimmte Gegebenheiten im Gelände folgendermaßen vereinfacht: Befinden sich Gehölze/Gehölzriegel, Dauergrünland oder befestigte Wege entlang eines Grabens, so werden die geforderten Abstände als eingehalten angesehen. Fahrspuren entlang von Ackerrändern, die ausschließlich von den Landmaschinen genutzt werden, können nicht als Wege gewertet werden. Außerdem werden die Grünlandflächen zwischen dem Großen Graben und den in großen Abschnitten nördlich angrenzenden Gräben (Qualmgraben, Triftgraben) in der praktischen Umsetzung nicht weiter beauftragt, da davon auszugehen ist, dass diese Flächen auch weiterhin extensiv durch Beweidung genutzt werden.

Die Karte „Übersicht Bewirtschaftungsauflagen“ (Anlage zur Begründung) dient der Veranschaulichung, an welchen Stellen die Verbote der Nr. 17 tatsächlich praktische Auswirkungen haben, indem dort der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.

- (3) Das hier genannte Verbot dient dem Schutz der Anhang II-Fischarten Bitterling und Schlammpeitzger im FFH-Gebiet. Denn es ist insbesondere auch in Bezug auf das FFH-Gebiet sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).
- (4) Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und wird auf § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG beschränkt.

Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Bei den unter 1 bis 9 aufgeführten Maßnahmen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob diese geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Weiteren sind im Einzelfall die Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose zu überprüfen.

Zu Nummer 1:

Der Erlaubnisvorbehalt dient der kontrollierten Beseitigung und dem Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten.

Zu Nummer 2:

Um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden, werden wissenschaftliche Forschung und Lehre unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Zu Nummer 3:

Dieser Erlaubnisvorbehalt soll verhindern, dass Hinweisschilder und Werbeeinrichtungen aufgestellt

werden, die nicht dem Schutzzweck dienlich oder nicht landschaftsangepasst gestaltet sind.

Zu Nummer 4:

Die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen und die Errichtung oder Verlegung von Versorgungsleitungen können neben dem Verlust von Lebensraum zu einer Verdichtung oder anderweitiger Veränderung des Bodens führen. Die Erneuerung von Anlagen (z. B. von Schächten, Leitungsabschnitten) fällt ebenso unter § 5 (Erlaubnisvorbehalte) Nr. 4 (Errichtung/Verlegung von Versorgungsleitungen, Anlage und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen), da der hierfür notwendige Baumgriff geeignet sein kann, den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Ebenso ist es möglich, dass eine Erneuerung von der bisherigen Verortung (Trassierung und Dimensionierung) aufgrund neuer technischer Vorgaben oder Parameter abweicht. Dadurch könnte es zur Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommen.

Zu Nummer 5:

Im Erlaubnisverfahren soll Einfluss dahingehend genommen werden können, dass es durch geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Veränderung des Gebietscharakters kommt oder dem besonderen Schutzzweck zuwider läuft. Die Prüfung wird insofern sowohl über das Erlaubnisverfahren als auch über die Anwendung der Eingriffsregelung Einfluss auf die Standortfindung und die Gestaltung nehmen.

Zu Nummer 6:

Um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden, wird die Durchführung von archäologischen Grabungen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Zu Nummer 7 bis 8:

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von ihrer Ausprägung, ihrer Intensität und dem Zeitpunkt ihrer Durchführung zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzweckes führen. So können z. B. Grundwasserabsenkungen, Sohlräumung oder die Mahd der Wasserpflanzen zu Veränderungen des gesamten Lebensraumes „Gräben“ führen und so den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten Schlammpeitzger und Bitterling verschlechtern.

Zu Nummer 9:

Einer Neuanlage von Drainagen entspricht neben der Anlage einer gänzlich neuen Drainage auch eine Tieferlegung einer am Ort bereits vorhandenen Drainage, da die Entwässerungsleistung erhöht wird und dies eine Absenkung des vor Ort anstehenden Grundwasserspiegels bedeutet.

Zu Nummer 10:

Die Nutzung einer Grabenfräse stellt eine wenig mit dem Schutzzweck verträgliche Art der Grabenunterhaltung dar, da sie die Bodenschichten an Gewässersohle und im Böschungsbereich anschneidet. Um den Einsatz des effektiven Mittels zur Unterhaltung der Gräben nicht völlig auszuschließen, den Schulzweck jedoch nicht zu gefährden, ist der Einsatz der Grabenfräse im konkreten Einzelfall auf Antrag bei der

Naturschutzbehörde zu erlauben.

Zu Nummer 11:

Wegeseitenränder und Gewässerböschungen sind kleinflächige Bereiche, die Tieren und Pflanzen nährstoffärmerer Biotope Rückzugsräume bieten. Speziell für Wildbienen und Hummeln gehen wichtige Nahrungs- und Nistgrundlagen verloren, wenn die Mahd zu oft durchgeführt wird. Der Erlaubnisvorbehalt der Mahd im LSG während der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf nur eine Wege- bzw. Gewässerseite soll helfen, diesen wichtigen Lebensraum, insbesondere während der Brut- und Setzzeit, zu bewahren.

- (2) Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benannt.
- (3) Der Passus hat deklaratorischen Charakter.
- (4) Im Falle einer Erlaubnis kann diese mit weiteren Regelungen versehen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Schutzgebietscharakter oder den besonderen Schutzzweck zu minimieren.

**Zu § 6
Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen sind nicht verboten und bedürfen weder einer Erlaubnis, noch einer Anzeige bei der Naturschutzbehörde. Dies gilt allerdings nur, soweit die dort genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden. Davon unberührt bleibt beim Betreten von Eigentum (z.B. im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen) eine Anzeige beim jeweiligen Eigentümer (§ 39 Betretensrecht, zu § 65 BNatSchG).
- (2) Die hier unter 1 bis 12 genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Bei Tätigkeiten von Behörden, Ämtern und sonstigen öffentlichen Stellen sind die Belange des Naturschutzes i. d. R. im Rahmen von Verwaltungsakten, Genehmigungsverfahren o. Ä. zu beachten. Dies schließt regelmäßig eine Beteiligung der Naturschutzbehörde ein. Somit können die Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden. Die in einem unter § 9 genannten Bewirtschaftungsplan, auch als Managementplan oder Erhaltungs- und Entwicklungsplan bezeichnet, mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 13 - 20 und des § 5 Abs. 1 Nr. 7 - 10 dieser Verordnung, sowie nach Beachtung der Vorgaben der Nr. 1 bis 5. Die zeitlichen Vorgaben begründen sich durch die Biologie der FFH-

Anhang II-Arten. Von den Vorgaben des § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 kann dann abgewichen werden, wenn ein zwischen Naturschutzbehörde und Unterhaltungsverband jährlich fristgerecht abgestimmter Unterhaltungsplan erstellt wird. Ziel ist, dass die Gewässerunterhaltung flexibler an sich verändernde Bedingungen angepasst werden kann. Dabei ist der Leitfaden "Artenschutz und Gewässerunterhaltung" (Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt 27/2017, Aktualisierung des Leitfadens im März 2020, Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt 31/2020, S. 673) anzuwenden.

- (4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis und die Vorgaben unter Nr. 1 bis 7 beachtet.

Zu Nummer 6:

Unter Instandsetzung ist die Reparatur bestehenden Materials zu verstehen; eine Erneuerung umfasst den Austausch des alten Materials gegen neues Material mit gleicher Entwässerungsleistung wie das alte, unter Verbleib der Drainage am ursprünglichen Ort (Lage, Tiefe). Eine Tieferlegung entspricht bereits einer Neuanlage, die unter den Erlaubnisvorbehalt fällt (siehe dort).

Zu Nummer 7:

Die Regelung stellt auf § 14 BNatSchG ab, wonach eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Ackerflächen möglich ist, die an einem Stilllegungs- oder Extensivierungsprogramm teilgenommen haben. Sofern auf diesen Flächen zwischenzeitlich Dauergrünland entstanden ist, gilt grundsätzlich § 4 Abs. 2 Nr. 10. Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 7 kann gestellt werden.

- (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt.
- (6) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt.
- (7) Die ordnungsgemäße Fischerei ist unter Beachtung der Nummern 1 bis 4 freigestellt. Die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 sind der Arbeitshilfe Gewässer des NLT, Mai 2017 „Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten“ entnommen. Die Bestimmungen der Nr. 4 (Elektrobefischung nur zu wissenschaftlichen Zwecken) sind zur vorsorglichen Klarstellung hinzugenommen worden.

**Zu § 7
Befreiungen**

Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser LSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor.

Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 8

Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis der Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser LSGVO verstoßen worden ist.

Zu § 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nr. 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab.

Die Absätze 2 und 3 haben deklaratorischen Charakter. Alle drei Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 10 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3 entsprechen dem § 8 der Musterverordnung.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 3 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen die LSGVO ihre Anwendung finden.

Zu § 12 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der LSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf.

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“
in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt und
Jerxheim der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis
Helmstedt vom __.06.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Großes Bruch“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Nördliches Harzvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt und Jerxheim in der Samtgemeinde Heeseberg südlich der Ortsteile Söllingen, Jerxheim, Jerxheim Bahnhof, Beierstedt, Watenstedt und Gevensleben im Landkreis Helmstedt. Südlich und östlich grenzt das LSG an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an, westlich an den Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Anlage B ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Heeseberg und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 1242 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG "Großes Bruch" ist Teil eines ehemals unzugänglichen Niedermoores, dem Großen Bruch, auf der Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Im Westen schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Großes

Bruch östlich von Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel an. Das Große Bruch ist eine ca. 45 km lange und bis zu 5 km breite Senke in ostwestlicher Ausrichtung. Als Elbeurstromtal geht seine Entstehung auf die Saaleeiszeit zurück. Das Niedermoor wurde bereits im 16. Jahrhundert intensiv entwässert und kultiviert. Ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte eine großflächige Umwandlung in intensiv genutztes Grünland oder Ackerland. Der Große Graben verbindet das Flussgebiet der Bode im Osten mit dem der Oker im Westen. Das Große Bruch wird daher regelmäßig durch die Hochwässer der Oker und der Bode beeinflusst. Das Schutzgebiet ist durch ein System von zum Teil tief eingeschnittenen Gräben mit teilweise kleinflächigen, randlichen Hochstaudenfluren sowie einem begradigten Bachlauf (Großer Graben) mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten gekennzeichnet. Der Große Graben verläuft im Süden entlang der Landesgrenze. Nördlich parallel verlaufen der Triftgraben und der Feldgraben. Verbunden werden die drei großen Gräben durch kleine in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufende Gräben. Die Soltau und der Schöninger Graben durchqueren von Norden kommend das Gebiet und münden im Großen Graben. Die großen Gräben werden regelmäßig von Wegen begleitet. Sie sind unterschiedlich mit Röhrichten und Hochstaudenfluren bewachsen. Entlang der Verbindungsgräben stehen Baumhecken als Erosionsschutzstreifen. Dieses System spielt eine wichtige Funktion als biotopverbindendes Netz und Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Das FFH-Gebiet selbst umfasst dabei die Gewässer Feldgraben, Triftgraben, Qualmgraben, Großer Graben, Soltau und Jerxheim-Söllinger Landgraben.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) eines naturnahen und artenreichen Grabensystems mit seinen auf unterschiedlicher Weise und Intensität extensiv unterhaltenen Gewässerabschnitten und einem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien, darunter auch späte Stadien,
 - b) der Durchgängigkeit und Vernetzung des Gewässersystems unter Sicherung ausreichender Wasserstände für die unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Anhang II-Arten sowie Fisch-, Großmuschel- und Amphibienarten,
 - c) einer naturraumtypischen Verlandungs- und Saumvegetation als wichtigen Ersatz- bzw.

- Teillebensraum für viele Arten der natürlichen Flussauen, insbesondere Libellen- und Pflanzenarten,
- d) von Unterwasservegetation in kleinen Bächen und Gräben mit keiner oder geringer Beschattung für z. B. Libellen, wie die Helm-Azurjungfer,
- e) von extensiv genutzten Saumstrukturen an Gewässern, Wegen und Äckern als biotopvernetzende Elemente sowie naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze, Einzelbäume und sonstigen Gehölzbeständen,
- f) einer kleinräumig gegliederten und halboffenen Landschaft aus Äckern, extensiv genutztem Grünland (insbesondere Feuchtgrünland) und Brachflächen mit ihren typischen Arten wie z. B. Rebhuhn oder Rotmilan,
2. der Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen durch den Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit extensiv genutztem Grünland,
3. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der gefährdeten Tierarten, wie Schlammpeitzger, Bitterling und Helm-Azurjungfer,
4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**
durch den Erhalt und die Entwicklung
- einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art,
 - von wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern in unterschiedlichen Verlandungsstadien und mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund,
 - von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden. Die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen,
- b) **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**
durch den Erhalt und die Entwicklung
- einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem mit unterschiedlichen Verlandungsstadien als Sekundärlebensraum,
 - von flachen, wasserpflanzenreichen

- Gewässern mit sandigen Substraten, von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigen Böden,
- von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Folgende Handlungen sind im LSG verboten:
1. Hunde in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli frei laufen zu lassen,
 2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die Errichtung von Windenergieanlagen,
 6. nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen.
 7. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Dauergrünland oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,
 11. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
 12. alle erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume zu fällen,
 13. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 14. eine Unterhaltung der Gräben mit Grabenfräsen auszuführen,
 15. die lockere und organisch geprägte 30 bis 60 cm Schlammsschicht auf weniger als 50 % Flächenanteil im gesamten Grabensystem zu reduzieren.

16. das oberflächennahe Grundwasser abzusenken oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
17. Straßen- und Wegeseitenränder sowie Gewässerböschungen erheblich zu beeinträchtigen, zu verbauen oder zu beseitigen,
18. eine Mahd der Gewässerböschungen sowie Wegeseitenränder in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges vorzunehmen,
19. innerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen zu düngen, oder zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Gärreste oder Wirtschaftsdünger, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen (für FFH-Gewässer sowie den Pappelgraben und die Kanaltrift gilt: der Gewässerrandstreifen beträgt 10 m ab Böschungsoberkante beidseitig des Gewässers sofern innerhalb der LSG-Gebietsgrenzen gelegen; betrocknete Gräben außerhalb des FFH-Gebiets werden in **Anlage B** kenntlich gemacht (rote Beschriftung). Für alle übrigen Gewässer im LSG beträgt der Gewässerrandstreifen jeweils beidseitig 5 m ab Böschungsoberkante, sofern innerhalb der LSG-Gebietsgrenzen gelegen),

(3) Darüber hinaus ist es verboten, den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 3 genannten geschützten Tierarten im FFH-Gebiet zu verschlechtern.

(4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:

1. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
2. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
3. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
4. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen,
5. die Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme,
6. die Durchführung von archäologischen Grabungen,
7. das Befahren des Großen Grabens mit dem Mähboot zum Freimähen eines Stromstrichs.
8. eine Sohlräumung des Großen Grabens, des Triftgrabens und des Feldgrabens,
9. die Neuanlage von Drainagen sowie weitere Entwässerungsmaßnahmen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der

Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,
 4. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 7. die Beseitigung von punktuell auftretenden Abflusshindernissen, wie z. B. Anhäufungen von Getreibsel vor Durchlässen,
 8. eine notwendige Unterhaltung, Beweidung und Mahd des Dammes und der Berme am Großen Graben,
 9. eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.

10. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 13 – 20 und des § 5 Abs. 1 Nr. 7 – 10 dieser Verordnung, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. nach einer vorherigen Anzeige mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise und einer Vorlaufzeit von vier Wochen bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von zehn Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. anfallender Grabenaushub und das Mahdgut ist umgehend auf vorkommende Tiere wie Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu untersuchen; diese sind ins Gewässer zurück zu führen,
 3. bei Krautungen ist der Mähkorb über der Gewässersohle zu führen,
 4. die Unterhaltung aller Gräben im LSG darf nur in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Die Unterhaltung des Großen Grabens hat abschnittsweise zu erfolgen, so sind auf mindestens einem Fünftel der Gewässerstrecke die Pflanzenbestände bis zu einem Viertel der Gewässerbreite stehen zu lassen; die Abschnitte dieser zu erhaltenden Bestände können im Gewässer jährlich wechseln,
 5. die Nutzung von Gewässerrandstreifen nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 19,
 4. ohne Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 19,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Nutzung sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der bestehenden Drainagen,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von

vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 10 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel

Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 9 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Begründung zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“
in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt und
Jerxheim der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis
Helmstedt vom __.06.2020**

Das Grabensystem Großes Bruch ist nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Großes Bruch“ umfasst ein Teilbereich des FFH-Gebiets 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) und dient der Sicherung des Teilbereiches des FFH-Gebiets, welches im Landkreis Helmstedt gelegen ist. Das FFH-Gebiet erstreckt sich insgesamt bis in den Landkreis Wolfenbüttel. Der im Landkreis Wolfenbüttel gelegene Teilbereich ist bereits durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel gesichert (Amtsbl. f.d. Landkreis Wolfenbüttel, Nr. 39 vom 08.11.2018, S. 5-15).

Das FFH-Gebiet 386 „Grabensystem Großes Bruch“ wurde aufgrund des Vorkommens der beiden Fischarten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) ausgewählt. Um die Lebensräume dieser Arten zu schützen, erfolgt unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse und der europäischen Vorgaben die Ausweisung als LSG.

Die Inhalte dieses Verordnungsentwurfes orientieren sich an diversen Landesvorgaben, soweit diese für das LSG „Großes Bruch“ von maßgeblicher Bedeutung sind. Außerdem wurden die Inhalte mit den Verordnungsinhalten der LSGVO „Großes Bruch östlich Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel abgestimmt.

**Zu § 1
Landschaftsschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte 1242 Hektar große Gebiet. Die Kartengrundlage ist die Amtliche Karte (**Anlage B**) im Maßstab 1:5.000 (AK5). Die AK5 informiert im Wesentlichen über die Flurstücksstruktur und aggregierte Nutzungsarten in Form von Flächenrastern. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich z. T. auf unterschiedliche Nutzungsstrukturen, wie bspw. Grünland oder Ackerland, sowie auf das FFH-Gebiet.

Der Teilbereich des FFH-Gebiets im Landkreis Helmstedt umfasst ca. 70 Hektar und ist somit kleiner als das LSG. Das FFH-Gebiet besteht aus Gräben mit qualitativ und quantitativ unterschiedlich gut ausgeprägten Randbereichen. Um nachteilige Einwirkungen auf das FFH-Gebiet von außen fernzuhalten, wurden über die eigentliche FFH-Gebietsfläche hinaus weitere Flächen als Puffer in das LSG einbezogen. Zusätzlich werden durch die Einbeziehung dieser Flächen mit den dort verlaufenden Gräben Auswirkungen auf das gesamte zusammenhängende Grabensystem als Lebensraum und Rückzugsgebiet für die beiden wertbestimmenden Fischarten vermindert werden. Durch die Ausweisung

eines LSG können Beeinträchtigungen von außen über den Einbezug von Pufferflächen reduziert werden.

**Zu § 2
Gebietscharakter**

Der Beschreibung des Charakters kommt in einem LSG besondere Bedeutung zu, da nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern. Dabei ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 der LSGVO hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer solchen, wenn u. a. der Gebietscharakter nicht verändert wird.

**Zu § 3
Schutzzweck**

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das LSG gibt den Gesetzestext des § 26 Abs. 1 BNatSchG wieder. Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 Abs. 1 Nr. 2 legal definiert. Zu ihm gehören die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG gehört es zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts u. a. dazu, wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. *„Die Kategorie des Landschaftsschutzgebiets kann in bestimmten Fällen sogar beim Aufbau des Netzes Natura 2000 (insbesondere bei großflächigen Vogelschutzgebieten) eingesetzt werden, wenn der Schutz der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vorrangig von einer pfleglichen Bewirtschaftung oder dem Erhalt einer bestimmten Landschaftsstruktur abhängt“* [SCHLACKE 2017, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 26 Rdnr. 12].
- (2) Der besondere Schutzzweck ist neben dem Gebietscharakter im LSG von gleichrangiger Bedeutung. Insofern sind nach § 26 Abs. 2 in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter den folgenden Nummern 1 bis 4 wird der besondere Schutzzweck konkretisiert. *„Die Schutzzerklärung muss den Schutzzweck des Gebiets hinreichend deutlich nennen, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Gebote und Verbote und die Erforderlichkeit von Pflegemaßnahmen ableiten lassen“* [SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, § 26, Rdnr.: 8 unter Bezugnahme auf BVerwG-Beschl. v. 29.1.2007 – 7B 68/06].
- (3) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet können im LSG nur als Teil des besonderen Schutzzweckes formuliert werden, da im LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen verboten werden dürfen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem

besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zu § 4 Verbote

- (1) Bei den folgenden, aufgeführten Verboten ist davon auszugehen, dass durch die benannten Maßnahmen entweder der Charakter des LSG verändert werden würde, oder diese Maßnahmen dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen würden.
- (2) Die genannten Verbote sind z. T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen oder anderen Landesvorgaben (Vollzugshinweise, Arbeitshilfe des NLT). Zusätzlich sind sie mit der LSGVO „Großes Bruch östlich Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel abgeglichen. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden.

Zu den Nummern 1 bis 8:

Diese verbotenen Handlungen dienen generell der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, z. B. durch Lärm oder durch Niedertreten sensibler Pflanzen oder durch mögliche Immissionen, z. B. durch Kraftfahrzeuge.

Nummer 5 begründet sich insbesondere auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der LSGVO in Analogie zu § 26 BNatSchG (vgl. auch Schuhmacher/Fischer-Hüftle (2011), BNatSchG Kommentar § 26 Rdnr. 28).

Zu Nummer 9:

Das Einbringen von Pflanzen und Tieren kann grundsätzlich das Ökosystem beeinträchtigen und damit den Schutzzweck gefährden. Dies trifft umso mehr auf das Einbringen von gebietsfremden und invasiven Arten zu. Regelungen dazu trifft § 40 BNatSchG, der das Ausbringen von gebietsfremden Arten untersagt. § 40a verpflichtet darüber hinaus dazu, die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Zu Nummer 10:

Das Umbruchverbot umfasst Dauergrünland und Ödlandflächen. Dem Umbruchverbot unterliegt damit jegliches Grünland, unabhängig von seiner Nutzung, das mindestens seit fünf Jahre Grünland ist.

Dauergrünland und Ödlandflächen haben nur einen geringen Flächenanteil in unserer Kulturlandschaft. Diese haben jedoch eine herausragende Bedeutung für eine Vielfalt von Arten, die auf die besonderen Bedingungen in diesen Lebensräumen angewiesen sind. Zusätzlich werden im Grünland und Ödland bedeutend weniger Dünger und Pflanzenschutzmittel eingesetzt, als auf Äckern. Diese Stoffe werden aus den Flächen in die anliegenden Gewässer ausgetragen. Der Schutzzweck ist daher eher zu erreichen, wenn der Grünlandanteil möglichst hoch ist. Aus den gleichen Gründen, nämlich um Einträge aus den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermindern, sind im FFH-Gebiet an den Gewässern unterschiedlich breite Randstreifen zugeordnet, wie aus der maßgeblichen Karte hervorgeht.

Zu Nummer 11:

Hecken, Baumreihen und Gebüsche sind wertvolle Landschaftselemente. Sie bieten zahlreichen

Vogelarten Nistmöglichkeiten, weiteren Tierarten Deckung und Schutz vor der Witterung und dienen auch als Nahrungsquelle. Speziell der im Schutzgebiet vorkommende Rotmilan ist auf ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern, Brachen, Hecken und Saumbiotopen angewiesen.

Zu Nummer 12:

Die Vorschrift sichert die Fortpflanzungsstätten sämtlicher Vogelarten, die Horste anlegen sowie für die Arten, die Höhlen anlegen bzw. solche als „Nachmieter“ nutzen.

Zu den Nummern 13 bis 16:

Diese Regelungen dienen dem Erhalt des Lebensraumes für den Schlammpeitzger und den Bitterling im gesamten LSG. Beide Arten sind ursprünglich Auenbewohner. In einer natürlichen Aue befinden sich nebeneinander aquatische Lebensräume hoher Vielfalt und in nahezu jedem Sukzessionsstadium, d. h. von frisch entstandenen bis zu alten, fast verlandeten Gewässern. Da intakte Auen mit einer ausgesprochenen Dynamik in unseren Kulturlandschaften kaum mehr existieren, sind diese Arten auf Ersatzlebensräume ausgewichen und auch angewiesen. Ersatzlebensräume (sog. „Sekundärhabitats“) für Schlammpeitzger und Bitterling sind zusammenhängende Grabensysteme wie das im Großen Bruch. Daher werden auch Regelungen für Gräben außerhalb des eigentlichen FFH-Gebiets getroffen. Ein wesentlicher Faktor in diesem zusammenhängenden Lebensraum ist die Unterhaltung der Gewässer. Ohne Unterhaltung würden die Gräben die notwendigen Eigenschaften für beide Arten verlieren, die Unterhaltung bildet gleichsam die fehlende Dynamik in der Aue nach. Sie darf allerdings weder zu oft erfolgen, noch zu den Zeiten, in denen die Arten stabile Verhältnisse für Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase benötigen.

Zu den Nummer 17 und 18:

Wegeseitenränder und Gewässerböschungen sind kleinflächige Bereiche, die Tieren und Pflanzen nährstoffärmerer Biotope Rückzugsräume bieten. Speziell für Wildbienen und Hummeln gehen wichtige Nahrungs- und Nistgrundlagen verloren, wenn die Mahd zu oft durchgeführt wird. Die Einschränkung der Mahd im gesamten LSG während der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf nur eine Wege- bzw. Gewässerseite bewahrt diesen wichtigen Lebensraum, insbesondere während der Brut- und Setzzeit.

Zu Nummer 19:

Der Eintrag von Immissionen kann sich negativ auf den Erhaltungszustand der Anhang II-Arten sowie weiterer im und am Gewässer vorkommenden schützenswerten Arten auswirken. Zugleich erhöht sich die Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen dient daher dem Schutz dieser Arten.

Grundsätzlich wird die Festlegung zur Beachtung von beidseitigen Gewässerrandstreifen getroffen. Insbesondere beim Großen Graben und beim Jerxheim-Söllinger Landgraben trifft die Regelung jedoch nur auf die im niedersächsischen Bereich gelegenen Ufer zu. Der Jerxheimer-Söllinger Graben sowie Teile der Soltau stellen Außengrenzen des LSG

dar. Eine Ausweisung des Gewässerrandstreifens über diese Grenzen hinaus kann in dieser VO nicht festgelegt werden.

- (3) Das hier genannte Verbot dient dem Schutz der Anhang II-Fischarten Bitterling und Schlammpeitzger im FFH-Gebiet. Denn es ist insbesondere auch in Bezug auf das FFH-Gebiet sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).
- (4) Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und wird auf § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG beschränkt.

Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Bei den unter 1 bis 9 aufgeführten Maßnahmen muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob diese geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Weiteren sind im Einzelfall die Maßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose zu überprüfen.

Zu Nummer 1:

Der Erlaubnisvorbehalt dient der kontrollierten Beseitigung und dem Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten.

Zu Nummer 2:

Um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden, werden wissenschaftliche Forschung und Lehre unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Zu Nummer 3:

Dieser Erlaubnisvorbehalt soll verhindern, dass Hinweisschilder und Werbeeinrichtungen aufgestellt werden, die nicht dem Schutzzweck dienlich oder nicht landschaftsangepasst gestaltet sind.

Zu Nummer 4:

Die Anlage von Wegen und die Verlegung von Versorgungsleitungen können neben dem Verlust von Lebensraum zu einer Verdichtung oder anderweitiger Veränderung des Bodens führen.

Zu Nummer 5:

Um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden, werden die genannten Untersuchungen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Zu Nummer 6:

Um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden, wird die Durchführung von archäologischen Grabungen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Zu Nummer 7 bis 9:

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von ihrer Ausprägung, ihrer Intensität und dem

Zeitpunkt ihrer Durchführung zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzweckes führen. So können z. B. Grundwasserabsenkungen, Sohlräumung oder die Mahd der Wasserpflanzen zu Veränderungen des gesamten Lebensraumes „Gräben“ führen und so den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten Schlammpeitzger und Bitterling verschlechtern.

- (2) Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis benannt.
- (3) Der Passus hat deklaratorischen Charakter.
- (4) Im Falle einer Erlaubnis kann diese mit weiteren Regelungen versehen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Schutzgebietscharakter oder den besonderen Schutzzweck zu minimieren.

Zu § 6 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen sind nicht verboten und bedürfen weder einer Erlaubnis, noch einer Anzeige. Dies gilt allerdings nur, soweit die dort genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.
- (2) Die hier unter 1 bis 10 genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen. Die in einem unter § 9 genannten Bewirtschaftungsplan, auch als Managementplan oder Erhaltungs- und Entwicklungsplan bezeichnet, mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen unterliegen keinen Verboten, bedürfen keiner Erlaubnis und müssen auch nicht mehr angezeigt werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 13 - 20 und des § 5 Abs. 1 Nr. 7 - 10 dieser Verordnung, sowie nach Beachtung der Vorgaben der Nr. 1 bis 5. Die zeitlichen Vorgaben begründen sich durch die Biologie der FFH-Anhang II-Arten.
- (4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis und die Vorgaben unter Nr. 1 bis 7 beachtet.
- (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt.

Zu § 7 Befreiungen

Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den

Vorschriften dieser LSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor.

Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 8 Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis der Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser LSGVO verstoßen worden ist.

Zu § 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nr. 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab.

Die Absätze 2 und 3 haben deklaratorischen Charakter. Alle drei Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung.

Zu § 10 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 bis 3 entsprechen dem § 8 der Musterverordnung.

Zu § 11 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 3 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen die LSGVO ihre Anwendung finden.

Zu § 12 Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises und Beschluss der LSGVO durch den Kreistag, wird diese nach Ausfertigung durch den Landrat im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf.

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Großes Bruch“**

**Auswertung und Abwägung
eingegangener Stellungnahmen
aus dem Beteiligungsverfahren
zum Verordnungsentwurf**

Stand: September 2020

[Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext , bzw. die beabsichtigten Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor. Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.]

Inhalt

1	Hausinterne Stellungnahmen -----	7
1.1	Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -----	7
1.2	Untere Abfallbehörde-----	7
1.3	Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde -----	7
1.4	Technische Abteilung-----	7
1.5	Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz -----	7
1.6	Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik-----	7
1.7	Untere Jagdbehörde-----	7
1.8	Ordnung und Verkehr -----	8
2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i. V. m. § 14 (1) NAGNatSchG -----	8
2.1	Samtgemeinde Heeseberg -----	8
2.2	Stadt Osterwieck-----	8
2.3	Gemeinde Huy-----	9
2.4	Landkreis Wolfenbüttel -----	9
2.5	Landkreis Harz -----	9
2.6	Feldmarkinteressentschaft Jerxheim-----	10
2.7	Feldmarkinteressentschaft Söllingen -----	10
2.8	Feldmarkinteressentschaft Gevensleben -----	11
2.9	Feldmarkinteressentschaft Watenstedt -----	11
2.10	Feldmarkinteressentschaft Beierstedt -----	11
2.11	Wasser- und Bodenverband Großes Bruch -----	13
2.12	Unterhaltungsverband Großer Graben -----	16
2.13	Jagdgenossenschaft Gevensleben -----	16
2.14	Jagdgenossenschaft Watenstedt-----	17
2.15	Jagdgenossenschaft Beierstedt -----	17
2.16	Jagdgenossenschaft Jerxheim -----	17
2.17	Jagdgenossenschaft Söllingen-----	17
2.18	Amt für regionale Landesentwicklung, Domänenverwaltung, Eigenjagdbezirk Domäne Jerxheim-----	18
2.19	Eigenjagdbezirk Budde Jerxheim-----	19
2.20	Eigenjagdbezirk Homann Söllingen -----	19
2.21	Eigenjagdbezirk Strube Söllingen -----	19
2.22	Purena GmbH-----	19
2.23	Avacon AG-----	20

2.24	Katasteramt Helmstedt-----	20
2.25	Finanzamt Helmstedt-----	20
2.26	Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt-----	20
2.27	Regionalverband Großraum Braunschweig-----	20
2.28	Industrie- und Handelskammer Braunschweig-----	20
2.29	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie-----	21
2.30	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig-----	GLL 21
2.31	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig-----	21
2.32	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3-----	22
2.33	Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig-----	22
2.34	LAVES – Dezernat Binnenfischerei-----	28
2.35	Deutsche Telekom Technik GmbH-----	28
2.36	Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel-----	28
2.37	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel-----	28
2.38	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover-----	29
2.39	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN)-----	29

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen - 35

3.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt-----	35
3.2	Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V. 35	
3.3	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)-----	35
3.4	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.----	36
3.5	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)-----	36
3.6	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig-----	36
3.7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e. V.	36
3.8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)-----	36
3.9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)-	36
3.10	Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband-----	36
3.11	Aktion Fischotterschutz e. V.-----	36
3.12	Anglerverband Niedersachsen e. V.-----	36

3.13	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)	38
3.14	Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)	38

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc. ----- 38

4.1	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller	38
4.2	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz	38
4.3	Kreisjägermeister Herr Thiele	38
4.4	Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO)	38
4.5	Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen	38
4.6	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	38
4.7	Stiftung Naturlandschaft (SNLS)	47
4.8	Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)	47
4.9	DBU Naturerbefläche GmbH	47
4.10	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR	47

5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG* ----- 47

5.1	Person 1	47
5.2	Person 2	48
5.3	Person 3	50
5.4	Person 4	58
5.5	Person 5	59
5.6	Person 6	59
5.7	Person 7	61
5.8	Person 8	61
5.9	Person 9	61
5.10	Person 10	62
5.11	Person 11	62
5.12	Person 12	62
5.13	Person 13	75
5.14	Person 14	76
5.15	Person 15	78
5.16	Person 16	82
5.17	Person 17	83
5.18	Person 18	83
5.19	Person 19	83
5.20	Person 20	83

5.21	Person 21	84
5.22	Person 22	84
5.23	Person 23	84
5.24	Person 24	84
5.25	Person 25	85
5.26	Person 26	85
5.27	Person 27	86
5.28	Person 28	86
5.29	Person 29	86
5.30	Person 30	87
5.31	Person 31	87
5.32	Person 32	87
5.33	Person 33	88
5.34	Person 34	88
5.35	Person 35	89
5.36	Person 36	89
5.37	Person 37	89
5.38	Person 38	90
5.39	Person 39	90
5.40	Person 40	90
5.41	Person 41	91
5.42	Person 42	91
5.43	Person 43	91

1 Hausinterne Stellungnahmen

1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.2 Untere Abfallbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

1.4 Technische Abteilung

Es bestehen keine Bedenken.

Kommentar: Wird zur Kenntnis genommen.
--

1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Kommentar: Wird zur Kenntnis genommen.
--

1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik

Kreisstraßenbelange sind nicht berührt.

Kommentar: Wird zur Kenntnis genommen.
--

1.7 Untere Jagdbehörde

Nach § 6 Abs. 5 des VO-Entwurfs ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ohne Einschränkungen freigestellt.

Ich gehe davon aus, dass von der Freistellung auch die mit der ordnungsgemäßen Jagdausübung im weiteren Sinn zu verstehenden Handlungen (z.B. Anlage von Hochsitzen, Wildäckern) erfasst sind.

In diesem Fall werden von hier keine Bedenken geltend gemacht. Eine Beteiligung des Jagdbeirats wäre in diesem Fall nicht erforderlich.

Ansonsten bitte ich um nochmalige Unterrichtung nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens, damit der Jagdbeirat beteiligt werden kann.

Kommentar:

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist ohne Einschränkungen freigestellt. Eine Beteiligung des Jagdbeirates ist damit formal nicht notwendig.

1.8 Ordnung und Verkehr

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 (1) BNatSchG i. V. m. § 14 (1) NAGNatSchG

2.1 Samtgemeinde Heeseberg

zum Entwurf der LSGVO „Großes Bruch“ gebe ich folgende Hinweise mit der Bitte um Korrektur:

- § 1 Absatz 2: ...Es befindet sich in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim **und Söllingen** südlich...
- § 2 ...Die Soltau und die **Schöninger Aue** durchqueren von Norden...
- ...Das FFH-Gebiet selbst umfasst dabei die Gewässer Feldgraben, Triftgraben, Qualmgraben, Großer Graben, Soltau und Jerxheim-Söllinger Randgraben.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

§ 1 und § 2 werden an den genannten Stellen entsprechend geändert.

Außerdem bitte ich für die Samtgemeinde Heeseberg um folgende Ergänzung:

- Unter § 6 Absatz 2 sollte die laufende Nummer 5 lauten: „die Nutzung, Unterhaltung **und Erneuerung** der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,“

Begründung: Die Samtgemeinde Heeseberg betreibt im geplanten LSG eine Abwasserbehandlungsanlage, bestehend u. A. aus den alten Teichanlagen Beierstedt und Jerxheim-Bahnhof sowie einer Abwasserdruckleitung von Watenstedt nach Söllingen („Südstrang“). Die technische Entwicklung wird möglicherweise in Zukunft eine Erneuerung von Schächten, Leitungsabschnitten oder technischem Zubehör dieser Bestandteile unumgänglich machen und den Rahmen einer Unterhaltung überschreiten.

Kommentar:

Die Erneuerung von Anlagen (z. B. von Schächten, Leitungsabschnitten) fällt unter § 5 (Erlaubnisvorbehalte) Nr. 4 (Errichtung/Verlegung von Entsorgungsleitungen, Anlage und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen), da der hierfür notwendige Bauumgriff geeignet sein kann, den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Ebenso ist es möglich, dass eine Erneuerung von der bisherigen Verortung (Trassierung und Dimensionierung) abweicht. Dadurch könnte es zur Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommen. Die Begründung zum § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird um diese Erläuterung erweitert.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

2.2 Stadt Osterwieck

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.3 Gemeinde Huy

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.4 Landkreis Wolfenbüttel

Der Verordnungsentwurf findet die allgemeine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.5 Landkreis Harz

Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren zur Ausweisung des LSG. Im Rahmen dieser Beteiligung habe ich im Umweltamt die untere Wasserbehörde des Landkreises Harz um Stellungnahme gebeten. Seitens der unteren Naturschutz- und der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen die Unterschutzstellung. Der südlich angrenzende Bereich des „Großen Bruch“ im Landkreis Harz ist ebenfalls als LSG ausgewiesen.

Das Vorhaben der Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (Melde-Nr. DE 3930-331) über den Erlass einer LSG-VO wird als geeignet angesehen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Hinweise zum vorliegenden Verordnungsentwurf sollten im Abwägungsverfahren jedoch nochmals Beachtung finden:

Die Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen verläuft in der Mitte des „Großen Graben“. Das Gewässer ist auf dem Gebiet des Landkreises Harz eingedeicht. In Sachsen-Anhalt ist der „Große Graben“ als Gewässer 1. Ordnung eingestuft. Die Zuständigkeit für diesen liegt bei der oberen Wasserbehörde, er wird durch den LHW Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, unterhalten. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind daher auch mit dieser Behörde abzustimmen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Durchführung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen obliegt dem zuständigen Unterhaltungsverband/Wasser- und Bodenverband. Daher wird die Koordination mit dem LHW als Oberer Wasserbehörde ebenso in deren Zuständigkeit gesehen.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1

Die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten sollen einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen. Die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist jedoch nach § 6 Abs. 2d) freigestellt. Da es sich bei der Beseitigung invasiver Arten ebenfalls um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen handelt, ist die Aufführung in beiden Paragraphen etwas irreführend.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 geht es um die Freistellung des Befahrens des Gebiets zur Durchführung dieser Maßnahmen. Die Regelung ist zumindest nicht widersprüchlich und wirkt sich in keiner Weise negativ auf andere Regelungen aus.
Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 6 Abs. 3

Im 1. HS muss geändert werden:

.....sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 13-19 und des § 5 Abs. 1 Nr. 7-9 dieser Verordnung.....

§ 4 Abs. 2 Nr. 20 und § 5 Abs. 1 Nr. 10 gibt es nicht.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Der Halbsatz wird wie folgt geändert:

.... sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 13-19 und des § 5 Abs. 1 Nr. 7-9 dieser Verordnung...“

2.6 Feldmarkinteressentschaft Jerxheim

Gegen die Ausweisung des Großen Bruchs als LSG bestehen erhebliche Bedenken seitens der FI Jerxheim, der Jagdgenossenschaft Jerxheim und der betroffene Grundeigentümer. Dieses Gebiet wurde die letzten 60 Jahre von den Landwirten hauptsächlich im Ehrenamt betreut und verwaltet. Es wurde auch nicht „geklaut“, also warum soll es gesichert werden?

Aus Ihrem Schreiben komme ich zu dem Schluss, dass Ihnen hauptsächlich daran gelegen ist, nach Oben Vollzug zu melden und die Sache abzuhaken.

Am Beispiel LSG Heeseberg und Hahntal sieht man, dass die Verordnung irgendwie durchgedrückt werden muss und danach interessiert es keinen mehr! Der Trockenrasen ist bald weg, es gibt nur noch Büsche und Bäume.

Das FFH Gebiet „Großes Bruch“ ist bereits jetzt schon mit dem hochgiftigen gefleckten Schierling aufgrund strenger Vorschriften bezüglich des Mähens verseucht. Dies scheint der Aufsichtsbehörde nicht klar zu sein. Die Ausweisung als LSG mit noch mehr Stilllegung wird zu einer noch stärkeren Verseuchung durch diese hochinvasive, für Mensch und Tier hochgiftige Pflanze beitragen. Aufgrund des zunehmenden Publikumsverkehrs (z.B. durch Ausweisung von Radfahrwegen) ist dies nicht zu verantworten!

Gerade die Landwirtschaft hat genug Gesetze und Verordnungen und am Beispiel der DDR kann man sehen, dass staatliche Gängelung kläglich scheitert!

Desweiteren weise ich darauf hin, dass das Kartenmaterial nicht auf den aktuellen Stand ist und somit ein völlig falsches Bild darstellt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die AK 5 ist lt. Vorgaben des NLWKN die zu verwendende Grundlagenkarte für die Anlage B (Maßgebliche Detailkarte). Diese wurde im Laufe des Beteiligungsverfahrens aktualisiert (Stand 2020). Das Kartenmaterial (Anlage B zur LSGVO) wird dahingehend aktualisiert.

2.7 Feldmarkinteressentschaft Söllingen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.8 Feldmarkinteressentschaft Gevensleben

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.9 Feldmarkinteressentschaft Watenstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.10 Feldmarkinteressentschaft Beierstedt

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich Einspruch ein.

Die Feldmarkinteressentschaft Beierstedt ist mit den genannten Flächen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²
Beierstedt	3	25/2	6541
Beierstedt	3	26/2	1214
Beierstedt	3	35	184
Beierstedt	5	21	4383
Beierstedt	5	29	1404
Beierstedt	5	30	2513
Beierstedt	5	42	3899
Beierstedt	5	43	2040
Beierstedt	6	4/2	8927
Beierstedt	6	6/2	1600
Beierstedt	6	8/2	9921
Beierstedt	10	10	1483
Beierstedt	10	11	952
Beierstedt	10	12	7844
Beierstedt	10	13	620
Beierstedt	10	14	9058
Beierstedt	10	17	2350
Beierstedt	10	18	2064

Die Feldmark von Beierstedt ist durch seine gut bonierten Böden eine Ackerbauregion, die in der vielfältigen Bewirtschaftung (Fruchtfolge) aber auch bestellen und pflegen von Blüh- und ökologischen Vorrangflächen in erheblichem Umfang den vorzufindenden Lebensraum unterstützen und prägen.

Vornehmliche Aufgabe für die Feldmark ist die Unterhaltung von Wegen und Gräben, damit unsere Mitglieder die Bewirtschaftung ihrer Ackerflächen und ihre unternehmerische Tätigkeit zu sichern.

Unsere Mitglieder leisten über die Ackerflächen einen erheblichen finanziellen Beitrag, um die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum zu sichern.

Wir sehen eine Fluktuation aus dem Raum sowie eine Gefährdung von Einkommen / Arbeitsplätzen in dem Gebiet durch die LSGVO im geplanten Umfang.

Die Gemarkung Beierstedt ist mit 428 Hektar (46%) ihrer Gemarkungsfläche von 930 Hektar an dem LSG „Großer Graben“ betroffen.

Der in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet beschriebene Lebensraumtyp lässt sich in der Fläche nicht widerspiegeln. Der beschriebene Gebietscharakter § 2 spiegelt sich ebenfalls nur auf einem Bruchteil der betroffenen Fläche wieder.

§ 3 Abs. 1 Pkt. 2.: Bitte konkretisieren Sie in der LSGVO die Begrifflichkeiten „Eigenarten“ und „Schönheiten“!

Kommentar:

Die Begriffe entstammen dem Bundesnaturschutzgesetz. Zu den Definitionen wird auf die Kommentare zum Bundesnaturschutzgesetz verwiesen, z.B. Schumacher/Fischer-Hüftle: Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 3., erweiterte und aktualisierte Auflage 2020, Verlag Kohlhammer, ISBN 978-3-17-030715-5.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§3 Abs. 1 Pkt. 3.: Bitte streichen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 beschreibt den allgemeinen Schutzzweck entsprechend Bundesnaturschutzgesetz. Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 4 Abs. 2 Pkt. 4.: Bitte führen Sie den Begriff „Abfall“ aus. Die Feldmark ist durch ein stärkeres Bedürfnis an Freizeitaktivitäten durch die Bevölkerung zunehmend Verunreinigungen unserer Besucher ausgesetzt. Wir möchten von der Pflicht einer Beseitigung freigestellt werden.

Kommentar:

Die VO regelt das Verbot des Ablagerns von Abfall. Die Formulierung entspricht den hausinternen Vorgaben. Definitionen sind entsprechendem Fachrecht zu entnehmen; dort ist auch die Beseitigung von Abfall geregelt.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 4 Abs. 2 Pkt. 5: Inwiefern die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich die unter Schutz gestellte Fauna-Welt beeinträchtigt, bedarf einer Darstellung.

Kommentar:

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines LSG widerspricht dem Schutzzweck, insbesondere widerspricht sie dem Erhalt des Landschaftsbildes.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 4 Abs. 2 Pkt. 14: Für die ordnungsgemäße Grabenunterhaltung ist zukünftig der Einsatz der unterschiedlichen Techniken zu ermöglichen.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Das Verbot der Verwendung einer Grabenfräse ist durch die Sensibilität der zumindest teilweise im Sediment lebenden Fisch- und Wirtsmuschelarten begründet. Das Verbot wird in den § 5 (Erlaubnisvorbehalt) verschoben, um die Technik im Einzelfall nutzen zu können, wenn der Schutzzweck dem nicht entgegensteht.

§4 Abs. 2 Pkt. 15: In dem Gebiet der Feldmark gibt es kein Grabensystem, welches eine entsprechende der in der LSGVO beschriebene Schlammschicht aufweist. Bitte unter § 6 Freistellungen vermerken/ ergänzen.

Kommentar:

Der Auffassung wird aus fachlicher Sicht nicht gefolgt. Auch handelt es sich bei § 4 Abs. 2 Nr. 15 um einen Verbotstatbestand, nicht um eine Gebietsbeschreibung.

Aus anderen Gründen findet jedoch eine Neufassung dieses Verbots statt, vgl. dazu Kommentare zu Stellungnahme 2.11.

§ 4 Abs. 2 Pkt. 19: Abstände; Aus guter fachlicher Praxis und aus hohem volkswirtschaftlichen Interesse werden in der Region Zuckerrüben als bedeutender Rohstofflieferant der Zuckerindustrie zur Produktion von Nahrungsmitteln und Kraftstoffen angebaut, die eine nicht unerhebliche Rolle spielen, deshalb ist es von Bedeutung, den Mindestabstand auszusetzen (§6 Freistellungen) um eine zeitgemäße Rübenverladung zu gewährleisten.

Kommentar:

Die Thematik Zuckerrübenanbau wurde ausführlich in einer Besprechung mit den betroffenen FI am 24.07.2020 diskutiert. Ein abgestimmter Änderungsvorschlag wurde protokollarisch festgehalten. Demnach erfolgt in der Begründung zur LSGVO eine Erläuterung, die klarstellt, dass die Lagerung von Zuckerrüben sowie das Verbringen der Rübenanhangserde in die Fläche hinein (abseits der Gewässer) nicht vom Verbot betroffen sind.

§6 Abs. 3 Pkt. 2: Die Auflagen für die Grabenunterhaltung sind nur unter erschwerten Bedingungen umzusetzen. Hier bedarf es einer Klärung, inwiefern eine technische Variante favorisiert wird, die Praxis tauglich ist.

Kommentar:

Die Thematik Gewässerunterhaltung wurde ausführlich in einer Besprechung mit dem betroffenen Unterhaltungsverband am 24.07.2020 diskutiert. Daraus resultieren Änderungen des § 6 Abs. 3, vgl. dazu Kommentare zu Stellungnahme 2.11.

§ 11: In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf eine entsprechende öffentliche Hinweispflicht durch ausreichende Beschilderung in den Zufahrten in das LSG „Großes Bruch“ auszuweisen.

Kommentar:

Die Beschilderung ist Pflichtaufgabe des Landkreises und wird zu gegebener Zeit stattfinden. Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Weitere Anregungen und Bedenken unserer Eigentümer und Bewirtschafter der Feldflur werden folgen.

Kommentar:

Am 24.07.2020 und am 24.08.2020 fanden Besprechungen mit den betroffenen FI, dem Unterhaltungsverband/Wasser- und Bodenverband und dem Landvolk Niedersachsen statt. Die dort abgestimmten Inhalte (vgl. Protokolle) finden in der VO Berücksichtigung.

Daraus resultierende Änderungen der Verordnung sind in den Kommentaren der Stellungnahmen 2.11 und 4.6 zu finden.

2.11 Wasser- und Bodenverband Großes Bruch

Der Landkreis Helmstedt beabsichtigt, weite Teile des Großen Bruchs im Süden des Landkreises Helmstedt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Der Landkreis Helmstedt folgt damit EU-Recht, wonach ausgewiesene Natura-2000-Gebiete besonders zu schützen sind.

Hierfür hatte der Landkreis Helmstedt mehrere Jahre Zeit, wie der Vergleich mit anderen Landkreisen zeigt, die diese Umsetzung durch den Erlass von Verordnungen bereits vor mindestens drei Jahren mit einer umfassenden Information und vor Allem Diskussion mit den betroffenen Verbänden und Eigentümern begonnen haben.

Dass der Landkreis Helmstedt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bau und Klimaschutz nach dieser langen, nicht genutzten Zeit nun angewiesen wurde, das Beteiligungsverfahren schnellstmöglich durchzuführen, verwundert nicht.

Dass Sie hiermit aber entschuldigen, dass „vor dem Hintergrund der verbindlichen Fristsetzungen keine Gespräche und Abstimmungen im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens stattfinden konnten“, verwundert schon, bedeutet es doch, dass das Verstreichenlassen der eigentlich ausreichenden Vorbereitungszeit nun zu Lasten der Verbände und Eigentümer geht, die innerhalb von 6 Wochen zu Beginn der Hauptarbeitszeit in der Landwirtschaft und der Gewässerunterhaltung qualifizierte Stellungnahmen abgeben müssen und nicht angemessen gehört wurden.

Die Wasser- und Bodenverbände Großes Bruch und Unterhaltungsverband Großer Graben werden von dieser vorgesehenen Schutzgebietsausweisung gleichermaßen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht eingeschränkt. Sie geben daher eine gemeinsame Stellungnahme ab.

Das zur Ausweisung vorgesehene Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 1.242 Hektar und erstreckt sich bis auf eine sehr kleine Fläche südlich der Ortschaft Jerxheim-Bahnhof auf das gesamte Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Großes Bruch.

Allein die vorgesehene Größe des LSG erscheint unverhältnismäßig. Es soll 76 Hektar FFH-Gebiet schützen. Mithin beabsichtigt der Landkreis Helmstedt, mehr als die 16fache Fläche unter einen Schutzstatus zu stellen, der die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der innerhalb ihrer Grenzen liegenden Flächen, seien sie nun land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Wege oder Gewässer, über die Maßen erschwert und behindert. Landwirtschaftliche Nutzfläche in einer Größenordnung von mehreren Hektar wird durch die Verbote unter § 4 Absatz (2) Nr. 19 nahezu nutzlos. Hiermit wird die Empfehlung des „Niedersächsischen Weges“ deutlich und ohne zwingenden Grund überschritten.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verbandes (Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung für den Wasser- und Bodenverband bzw. 2. Ordnung für den Unterhaltungsverband) wird hierbei durch die Formulierung des besonderen Schutzzweckes im **§ 3, Absatz (2), Satz 1b)** „...die Erhaltung und Förderung der Durchgängigkeit und Vernetzung des Gewässersystems **unter Sicherung ausreichender Wasserstände**....unmöglich gemacht. Gerade die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist ja die ausdrückliche Aufgabe des Verbandes, um schlussendlich auch die schadlose Entwässerung der Grundstücke und Gebäude in den umliegenden Ortschaften nicht zu gefährden. Haftungsansprüche werden hier geradezu provoziert.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Aufgabe, einen ordnungsgemäßen Wasserablauf zu gewährleisten, kommt nun eine weitere Aufgabe aus dem Bereich Naturschutz hinzu. Eine Bewältigung dieser beiden Aufgaben muss machbar sein, indem die beteiligten (UHV, WBV und Naturschutzbehörde) sich regelmäßig abstimmen und informieren. Es erfolgt eine dahingehende Anpassung der VO (siehe unten).

Weiterhin wird als Erhaltungsziel unter **§ 3 Absatz (3) Satz 1a)**Erhalt und Entwicklung von wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern in unterschiedlichen Verlandungsstadien und mit **lockeren 30 – 60 cm starken Schlammschichten am Grund**,..... genannt. Im gleichzeitig zur Stellungnahme vorgelegten Vorentwurf zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Helmstedt wird ausgeführt: „Künstliche Fließgewässer sind das Kanalsystem des Großen Bruch (Großer Graben, Triftgraben, Randgraben und Beiläufer) sowie einige kleinere Kanäle im Landkreis und die Missau“. Die Gewässer Großer Graben und Triftgraben weisen ein Gefälle von 0,1 bis 0,3 Promille auf. Auf 1.000 Meter Gewässerlänge besteht ein Gefälle von 1 Meter – weil beide Gräben künstlich angelegte Entwässerungsgräben sind. Sie sind mit Millionenzuschüssen des Landes angelegt und die angeschlossenen Gebietskörperschaften zahlen für die Sicherstellung des Wasserabflusses seit Gründung des Unterhaltungsverbandes Großer Graben hohe Flächenbeiträge. Bei dem beschriebenen Gefälle kann eine Entwässerung bzw. ein Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet werden, wenn eine lockere 30 bis 60 cm starke Schlammschicht am Grund dieser Gewässer verbleiben muss. **Die Verbände können dann ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen.** Auch hier kann auf entsprechende Klagen der Grundstückseigentümer in den Ortschaften geradezu gewartet werden.

Unter **§ 4 Absatz (2) laufende Nummer 15** wird das eben dargestellte Entwicklungsziel der bislang nur für das FFH-Gebiet im LSG geltenden Vorgabe (30-60 cm starke Schlammschicht am Grund) plötzlich als verbotene Handlung im **gesamten LSG** festgeschrieben. **Das ist aus Sicht der gewässerunterhaltenden Verbände nicht akzeptabel, da es die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht unmöglich macht.**

Kommentar:

Die Vorgaben zur Gewässerunterhaltung wurden umfänglich auf der Besprechung vom 24.07.2020 thematisiert. Im Ergebnis wurde eine Änderung der VO beschlossen. Die Vorgaben werden nunmehr nur für die FFH-Gräben formuliert und ein Mindestmaß für die Schlammschicht definiert.

§ 4 Abs. 2 Nr. 15 wird zu Nr. 14 und wie folgt neu gefasst:

„14. in den FFH-Gräben auf einem Flächenanteil von 50 % die lockere und organisch geprägte Schlammschicht der Grabensohle auf weniger als 30 cm Mächtigkeit zu reduzieren.“

Unter dem **§ 6 Freistellungen** muss aus verbandlicher Sicht der Wortlaut der laufenden **Nummer 3 des Absatzes 2** lauten:

fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen. Der zweite Halbsatz muss vollständig und ersatzlos gestrichen werden. Die mit diesem zweiten Halbsatz ausgesprochenen Einschränkungen führt den ersten Halbsatz ad absurdum, denn es gibt schlechterdings **keine** Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die das charakteristische Aussehen **nicht verändern und das weitere Wachstum nicht beeinträchtigen**. Die Gehölzstruktur im Verbandsgebiet hat sich ja gerade in dieser erfreulichen Art und Weise entwickelt, weil sie seit mehr als 60 Jahren ohne überzogene Einschränkungen so unterhalten wird. Hierzu gehören auch z. B. das auf den Stock setzen, die abschnittsweise Entnahme und Ersatzpflanzungen. (Siehe auch hierzu in: Fortschreibung des LRP, Text, Seite 46: „...gut entwickelte Gehölzstreifen...“. Diese Gehölzstreifen sind auf Grund der in der bisherigen Art und Weise durchgeführten Pflege in einem guten Entwicklungszustand!

Kommentar:

Das Auf-den Stock-Setzen gehört zu den notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und wird nicht verboten. Wird der Gehölzrückschnitt nicht fachgerecht durchgeführt, können das charakteristische Aussehen der Gehölze und das weitere Wachstum allerdings beeinträchtigt werden.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Die **Nummer 5 des Absatzes (2)** muss erweitert werden um die Worte: ...die Nutzung, Unterhaltung **und Erneuerung** der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Technischer, auch umwelttechnischer Fortschritt wäre hierdurch sonst ausgeschlossen.

Kommentar:

Die Erneuerung von Anlagen (z. B. von Schächten, Leitungsabschnitten) fällt unter § 5 (Erlaubnisvorbehalte) Nr. 4 (Errichtung/Verlegung von Entsorgungsleitungen, Anlage und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen), da der hierfür notwendige Baumgriff geeignet sein kann, den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Ebenso ist es möglich, dass eine Erneuerung von der bisherigen Verortung (Trassierung und Dimensionierung) abweicht. Dadurch könnte es zur Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommen. Die Begründung zum § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird um diese Erläuterung erweitert.

Eine Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt nicht.

Die zeitliche Einschränkung im **§ 6 Absatz (3) laufenden Nummer 4**. „...die Unterhaltung aller Gräben im LSG darf nur in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar durchgeführt werden“ geht an der Wirklichkeit vorbei. Den streckenmäßig höheren Anteil der zu unterhaltenden Gewässer können wir ausschließlich bei trockenem Zustand der Bermen und Sommerwege erreichen. Dieser trockene Zustand kann aber jahreszeitlich bedingt bereits Ende Oktober nicht mehr gegeben sein. Die Zeit von dann möglicherweise verbleibenden 10 Wochen reicht jedoch zur ordnungsgemäßen Unterhaltung nicht aus, zumal an vielen Abschnitten erst begonnen werden kann, wenn die Ernte auf den landwirtschaftlichen Flächen beendet ist.

Das zur Verfügung stehende Zeitfenster muss hier zwingend vergrößert werden. Aus verbandlicher Sicht wird ein möglicher **Beginn der Unterhaltungsarbeiten ab dem 15. Juli** gefordert.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Vorgaben zur Gewässerunterhaltung wurden umfänglich auf der Besprechung vom 24.07.2020 thematisiert. Im Ergebnis wurde eine Änderung der VO beschlossen.

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Streichung: „...“, sowie nach folgenden Vorgaben: ...“

Einfügung: ... und des mit der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 30. September

abgestimmten Gewässerunterhaltungsplans, andernfalls nach folgenden Vorgaben: ...“

(Nr. 1 bis 5 bleiben erhalten)

Begründung: Diese Regelung ermöglicht eine regelmäßige Abstimmung zwischen UHV und UNB, durch die alle Vorgaben den praktischen Notwendigkeiten und Gegebenheiten (z. B. zeitliche Regelungen, Geräteinsatz) angepasst werden können, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Auch das Vorsorgeprinzip im Hochwasserschutz (Krautungen) kann so umgesetzt werden. Bei termingerechter Erstellung des abgestimmten Erhaltungsplans kann von den Einschränkungen der Nummern 1 bis 4 abgewichen werden, sofern dies den Schutzzweck nicht gefährdet. Eine entsprechende Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.

2.12 Unterhaltungsverband Großer Graben

Gemeinsame Stellungnahme mit Wasser- und Bodenverband Großes Bruch 2.11

Kommentar:

Vgl. Stellungnahmen Nr. 2.11

2.13 Jagdgenossenschaft Gevensleben

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.14 Jagdgenossenschaft Watenstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.15 Jagdgenossenschaft Beierstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.16 Jagdgenossenschaft Jerxheim

Gemeinsame Stellungnahme mit der FI Jerxheim (2.6)

Kommentar:

Siehe 2.6, da gemeinsame Stellungnahme.

2.17 Jagdgenossenschaft Söllingen

Schriftsatz RA Haarstrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Die Jagdgenossenschaft Söllingen verkörpert die Eigentümer von Flächen, die zum Jagdbezirk gehören. In Ihrem Schreiben vom 16.6.2020, Ihr Zeichen 16-605206/286-073/20, gaben Sie mir Gelegenheit, zum geplanten Landschaftsschutzgebiet Stellung zu nehmen.

II.

Die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets – wie von Ihnen vorgesehen – ist nicht erforderlich.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Die Belange, die die Jagdgenossenschaft Söllingen vertreten kann, beziehen sich auf die jagdlichen Belange. Daher wird an dieser Stelle nur auszugsweise auf die jagdlichen Belange eingegangen.

Auszug: Jagdliche Belange:

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs ist aufgeführt, dass es verboten ist, Hunde vom 1.4. bis 15.7. frei laufen zu lassen. Nach § 6 Abs. 5 ist freigestellt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Verbunden mit der Jagdausübung ist regelmäßig der Einsatz von nicht angeleiteten ausgebildeten und brauchbaren Jagdhunden. Eine ordnungsgemäße Bejagung stellt die Vermeidung unnötiger Wildschäden sicher. Daher wäre § 4 Abs. 2 Nr. 1 dahingehend zu ergänzen, dass dieses nicht für den Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gilt.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Einsatz von Jagdhunden ist durch die Freistellung des § 6 Abs. 5 im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd gestattet.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist es verboten, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Auch hier muss eine Ausnahme vorgesehen werden für das Befahren im Zusammenhang mit ordnungsgemäßer Landwirtschaft sowie im Zusammenhang mit der Jagdausübung.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Das Befahren ist durch die Freistellung des § 6 Abs. 5 im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd gestattet.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Ebenfalls ist es verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden. Hier müsste ebenfalls aufgenommen werden, dass offenes Feuer etc. zulässig ist im Zusammenhang mit der Jagdausübung, insbesondere im Zusammenhang mit jagdlichem Brauchtum.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Tätigkeiten, die im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd stattfinden, sind freigestellt.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

2.18 Amt für regionale Landesentwicklung, Domänenverwaltung, Eigenjagdbezirk Domäne Jerxheim

Die vorgelegte Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ überschneidet sich in Teilen mit dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Gevensleben“.

In diesem Bereich sind zahlreiche Maßnahmen der Flurbereinigung geplant, die im Zuge der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 FlurbG (P41) genehmigt und später umgesetzt werden sollen:

Wegebau:

Mit den Entwurfsnummern (E.-Nr.) 104-106 sind Wege- und Brückenbaumaßnahmen geplant. Die Maßnahmen finden allesamt auf vorhandener Trasse statt bzw. die vorhandenen Brücken sollen ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Als E.-Nr. 508-512 sind verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die auf Grund des Eingriffs in den Naturhaushalt notwendig sind.

Freiwillige ökologische Maßnahmen:

Mit den E.-Nr. 606-609 sind freiwillige ökologische Maßnahmen geplant, die zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes dienen sollen.

Rekultivierungen:

Als E.-Nr. 704-706 sind Rekultivierungen von Gras- und Erdwegen zu Ackernutzung vorgesehen.

Kultur- und Erholungsmaßnahmen:

Die mit den E.-Nr. 901 und 903 gekennzeichneten Punkte sollen mit einem Hinweisschild für den lokalen Radfahr-, Wander- und Reittourismus versehen werden.

Genauere Angaben zu den Maßnahmen können sie den Anlagen entnehmen.

Die Genehmigung des P41 ist für das Jahr 2022 vorgesehen, die ersten Baumaßnahmen sollen 2023 stattfinden.

Der Landkreis Helmstedt wird hier, wie auch schon bei der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze, als Träger öffentlicher Belange angehört und zu einer Stellungnahme der geplanten Maßnahmen aufgefordert werden.

In diesem Zusammenhang mache ich auf die Stellungnahme des Landkreises Helmstedt, Untere Naturschutzbehörde durch Herrn Blohm, vom 17.04.2018 aufmerksam, in der bereits auf die Maßnahmen der Flurbereinigung zum Stand der Neugestaltungsgrundsätze eingegangen wurde.

Außerdem weise ich noch daraufhin, dass die in Ihrem Anschreiben genannte Behördenbezeichnung GLL seit 2011 nicht mehr existiert.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.19 Eigenjagdbezirk Budde Jerxheim

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.20 Eigenjagdbezirk Homann Söllingen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.21 Eigenjagdbezirk Strube Söllingen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.22 Purena GmbH

Wir haben Ihre Schreiben vom 16.06.2020 zu o.g. Angelegenheit erhalten und nehmen dazu nach sorgfältiger und kritischer Prüfung wie folgt Stellung.

Im direkt betroffenen Gebiet befinden sich keine Anlagen bzw. Leitungen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

Wir möchten an dieser Stelle aber darauf hinweisen, dass sich im direkten Umfeld der L 623, hier vor allem zwischen Beierstedt und Jerxheim Bahnhof, eine Trinkwasser-Transportleitung befindet, welche in Teilen direkt an das geplante Landschaftsschutzgebiet grenzt.

Um die Leitung in diesem Grenzbereich im Stör bzw. Bedarfsfall reparieren bzw. austauschen zu können, sind diese Arbeiten unter § 6 „Freistellungen“ der Verordnung über das LSG „Großes Bruch“ mit aufzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Seelig unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der VO-Entwurf enthält bereits eine entsprechende Freistellung. Laut § 6 Abs. 2 Nr. 5 ist „die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen“ freigestellt. Erneuerungen von Anlagen sind ebenso möglich, fallen jedoch unter den Erlaubnisvorbehalt.

Klärende Erläuterungen zur Tatbestand der Erneuerung werden der Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 beigegefügt.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

2.23 Avacon AG

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.24 Katasteramt Helmstedt

Zu der o. a. Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen keine katasteramtlichen Belange der Planung entgegen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.25 Finanzamt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.26 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.27 Regionalverband Großraum Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.28 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Großes Bruch“ sind keine Gewerbebetriebe ansässig, die der IHK Braunschweig angehören. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken.

Dabei gehen wir davon aus, dass die Schutzgebietsausweisung keinerlei Restriktionen für angrenzenden Bereiche wie die gewerbliche Nutzung im Bereich Jerxheim-Bahnhof mit sich bringt. Sollte der vorgesehene Schutzstatus entgegen unserer Einschätzung doch auf benachbarte Flächen einwirken, wäre ein ausreichender Abstand der Schutzgebietsgrenze zu gewerblich genutzten Siedlungsbereichen zu fordern.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Schutzgebietsausweisung entstehen keine Auswirkungen auf gewerblich genutzte Siedlungsbereiche im Bereich Jerxheim-Bahnhof.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

2.29 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Freistellung amtlicher Aufgaben ist in der Entwurfsfassung vom 08.06.2020 nicht zweifelsfrei gegeben.

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstaben a) bis d) werden neue gefasst. Es erfolgt die gesonderte Benennung der Erfüllung dienstlicher Aufgaben als neue Nummer.

„1. das Befahren des Gebietes

a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

b) durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

2. die Erfüllung dienstlicher Aufgaben durch Behörden, öffentliche Stellen oder deren Beauftragte

3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.“

Verschiebung der weiteren Nummerierung (Nr. 3 wird zu Nr. 5, usw.)

Begründung:

Die Benennung der Freistellungen wird klarer und entkoppelt sich eindeutig vom Tatbestand des Befahrens. Das Abweichen von der Muster-Verordnung des NLWKN ist auch insofern gerechtfertigt, dass von Seiten des NLWKN vorgeschlagen wird, auf die „und“-Verknüpfungen der Buchstaben c) und d) zu verzichten (vgl. Stellungnahme Nr. 2.39)

2.30 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften GLL Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.31 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.32 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden keine Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.33 Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig

Im Rahmen des Sicherungsverfahrens der Natura 2000-Gebiete werden wir an der Aufstellung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ beteiligt. Mit der Verordnung sollen Teile des FFH Gebietes Grabensystem Großes Bruch gesichert werden. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) befindet sich zwischen Watenstedt und Jerxheim im Landkreis Helmstedt und ist Teil eines ehemals unzugänglichen Niedermoores dem Großen Bruch. Das Große Bruch ist eine 45 km lange und bis zu 5 km breite Senke in ostwestlicher Ausrichtung. Mit Entwässerungsmaßnahmen verbunden erfolgte vor rund 50 Jahren eine großflächige Umwandlung in Grünland und Ackerland. Das Schutzgebiet ist durch ein System von Gräben und Bachläufen gekennzeichnet.

Teilbereiche des 77 ha großen FFH Gebietes „Grabengebiete Großes Bruch“ liegen im LSG und übernehmen einen verschwindend geringen Anteil im Verhältnis zum gesamten LSG mit einer Größe von 1250 ha, das nun in der Gesamtfläche mit Beschränkungen für die Landwirtschaft belegt wird. Laut örtlicher Landwirtschaft ist nur ein begrenzter Teil der Gräben wasserführend. Nach unserem Kenntnisstand fallen die nördlich des Triftgrabens liegenden Gräben dreiviertel des Jahres trocken. Mit Blick auf den Klimawandel bzw. die letzten zwei Sommer zeigte sich eine Verschärfung dieser Situation. Zum hydrologischen Verhalten der Grabensysteme können die Vorsitzenden der Feldmarkinteressensschaften Auskunft geben, beispielsweise Jörn Rademacher aus Watenstedt. Die überproportionalen Abmessungen des Schutzgebietes verbundenen mit Reglementierungen für die Landwirtschaft lehnen wir ab. Wir geben zu bedenken, dass die vorhandenen wertbestimmenden Landschaftsmerkmale bzw. die von Menschenhand geschaffene Kulturlandschaft sich nicht zuletzt aufgrund der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung entwickeln konnten.

Zu den einzelnen Festsetzungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 4 Verbote

Abs. 2 Nr. 7 „wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,“
Im Plangebiet und angrenzend liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die Bewirtschaftung der Flächen können Stäube, Geräusche und Gerüche im und außerhalb des Plangebiets sich entwickeln. Wir gehen davon aus, dass trotz der entstehenden Immissionen die landwirtschaftliche Nutzung der Grünland- und Ackerflächen in- und außerhalb des Plangebietes weiterhin möglich ist.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist unter § 6 Abs. 4 unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben freigestellt. Zur Vermeidung/Minderung von stofflichen Immissionen sind bestimmte Verbote für die Gewässerrandstreifen vorgesehen (§ 4 Abs. 2 Nr. 19 (neu Nr. 17)).

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Abs. 2 Nr. 11 „Hecken, Baumreihen und –gruppen, Gebüsche, Ufergehölze ... zu beschädigen oder zu beseitigen“

Der Rückschnitt und ggf. die Beseitigung von Gehölzen entlang der Grünland- und Ackerflächen ist aus landwirtschaftlicher Sicht unerlässlich. Dies hat folgenden Hintergrund: In regelmäßigen Abständen werden per Luftbildaufnahme die landwirtschaftlichen Referenzflächen festgehalten, nach deren Größe sich die Höhe der Basisprämie bemisst. Durch herüberwachsende Gehölze würde die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf dem Luftbild verkleinert werden und hiermit Zahlungskürzungen einhergehen. Darüber hinaus ist zur ordnungsgemäßen Heckenpflege ein in größeren Abständen durchzuführender Heckenschnitt erforderlich. Das heißt, alle 7 bis 15 Jahre sind die Gehölze auf den Stock zu setzen. Darüber hinaus sind die Gehölze, sofern sie an Wirtschaftswege und landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen zu unterhalten bzw. herüberwachsende Äste zu entfernen, damit Bewirtschaftungerschwernisse und Schattenwurf so gering wie möglich gehalten werden.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Das fachgerechte Auf-den-Stock-Setzen von Hecken fällt nicht unter das Verbot, sondern unter die Freistellung des § 6 Abs. 2 Nr. 6.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Abs. 2 Nr. 15 „die lockere und organisch geprägte 30 bis 60 cm Schlammschicht auf weniger als 50% Flächenanteil im gesamten Grabensystem zu reduzieren,“

Die Entwässerung der Hauptgräben erfolgt in östlicher Richtung mit einem geringen Gefälle in die Bode. Der Feldgraben und die davon nördlich gelegenen Gräben liegen dreiviertel des Jahres trocken. Insgesamt ist das Grabensystem geschaffen worden mit dem Ziel, die Flächen zu entwässern, um diese landwirtschaftlich nutzen zu können. In die zum Teil tiefen Gräben entwässern die Dränagen. Sollte die Grabenräumung im bisherigen Umfang nicht mehr erlaubt sein, die Grabensohle ansteigen und auf Grund dessen die Gräben das Dränagewasser nicht mehr aufnehmen können, ist die Vorflutfunktion gefährdet. Auf Grund der aufgezeigten Entwässerungsproblematik bitten wir um Nachbesserung und Abstimmung mit dem hierfür zuständigen Gewässer – Unterhaltungsverband.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Verordnung wird geändert, vgl. Kommentare zu Einwendung Nr. 2.11.

Abs. 2 Nr. 18 „eine Mahd der Gewässerböschung sowie Wegeseitenränder in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges vorzunehmen,“

Mit Blick auf die Erfordernisse und Erfahrungen zur bisherigen Gewässerpflege bitten wir um Abstimmung mit dem o.g. Unterhaltungsverband.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Verordnung wird geändert.

Gemäß der Besprechung vom 24.07.2020 wird das Verbot in den § 5 (Erlaubnisvorbehalt) verschoben und dort unter Abs. 1 Nr. 11 (neu) mit gleichbleibendem Wortlaut eingefügt.

Abs. 2 Nr. 19 „innerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen zu düngen, oder zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen, sowie Gärreste oder Wirtschaftsdünger, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen (für FFH-Gewässer sowie den Pappelgraben und die Kanaltrift

gilt: der Gewässerrandstreifen beträgt 10 m ab Böschungsoberkante beidseitig des Gewässers ...Für alle übrigen Gewässer im LSG beträgt der Gewässerrandstreifen jeweils beidseitig 5 m ab Böschungsoberkante...

Die Schaffung von Pufferstreifen, welche über die rechtlichen Bestimmungen hinaus gehen beinhalten für die Landwirtschaft grundsätzlich Bewirtschaftungerschwernisse, Ertragseinbußen und damit verbunden eine Eigentumsentwertung. Die vorgesehene Gewässerrandstreifenbreite ist nicht nachvollziehbar und wird von uns abgelehnt. Die Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts beinhalten bereits zahlreiche Vorgaben, um Stoffeinträge außerhalb der landwirtschaftlichen Zielflächen zu vermeiden. Darüber hinaus führt ein Großteil der Gräben kaum bzw. kein Wasser (siehe oben). Um einheitliche Standards zu schaffen bietet auch der aktuell diskutierte „Niedersächsische Weg“ Orientierung, ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Gewässerrandstreifen, die den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 19 unterfallen, werden nach fachlicher Prüfung folgendermaßen reduziert: Für Gewässer II. bzw. III. Ordnung werden die Breiten von 10 bzw. 5 Metern in Anlehnung an den „Niedersächsischen Weg“ (Juni 2020 sowie Drs. 18/7368 vom 09.09.2020) auf 5 bzw. 3 Meter reduziert. Für Gewässer III. Ordnung, die FFH-Gewässer sind oder für den Schutzzweck von maßgeblicher Bedeutung sind, werden davon abweichend 5 Meter breite Gewässerrandstreifen bzw. in zwei Ausnahmefällen 3 Meter ausgewiesen. Darüber hinaus findet die Regel Anwendung, dass keine Gewässerrandstreifen bestehen, wenn das Gewässer regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr Wasser führt.

Das betreffende Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 19 wird als neue Nr. 17 (aufgrund des Entfallens der Nummern 14 und 18) wie folgt neu gefasst:

„17. innerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen zu düngen, oder zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Gärreste oder Wirtschaftsdünger, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen; die Gewässerrandstreifen werden beidseitig der Gewässer ab Böschungsoberkante festgesetzt und wie folgt definiert:

- a) 5 Meter an allen FFH-Gewässer sowie am Südlichen Pappelgraben östlich der B 244 sowie an der Kanaltrift,
- b) 3 Meter an folgender Abschnitten von FFH-Gewässern: an der Soltau im Abschnitt nördlich der Brücke über die L 623 bis zur Grenze des LSG südlich der Ortslage Beierstedt sowie am Jerxheim-Söllinger Randgraben im Abschnitt östlich der Ortslage Jerxheim-Bahnhof bis zur Kreuzung mit dem Weg Secker-Trift bzw. Graben Seebeek sowie am Südlichen Pappelgraben im Abschnitt westlich der B 244,
- c) 5 Meter an Gewässern II. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe b fallen,
- d) 3 Meter an Gewässern III. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe a fallen
- e) kein Gewässerrandstreifen an Gewässern mit Wasserführung von regelmäßig weniger als 6 Monaten, sofern sie nicht unter Buchstabe a oder b fallen.“

Der Begründung wird folgende Erläuterung zu Nr. 17 klarstellend beigelegt:

„Die Gewässerrandstreifen werden in Anlehnung an den Gesetzesentwurf zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ (Drs. 18/7368 vom 09.09.2020) festgelegt. Sie gelten grundsätzlich beidseitig. Die FFH-Gewässer oder Gräben, die für den Schutzzweck von maßgeblicher Bedeutung sind, werden davon abweichend 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen bzw. in zwei Ausnahmefällen mit 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Die praktische Umsetzung wird durch bestimmte Gegebenheiten im Gelände folgendermaßen vereinfacht: Befinden sich Gehölze/Gehölzriegel, Dauergrünland oder befestigte Wege entlang eines Grabens, so werden die geforderten Abstände als eingehalten angesehen. Fahrspuren entlang von Ackerrändern, die ausschließlich von den Landmaschinen genutzt werden, können nicht als Wege gewertet werden. Außerdem werden die Grünlandflächen zwischen dem Großen Graben und den in großen Abschnitten nördlich angrenzenden Gräben (Qualmgraben, Triftgraben) in der praktischen Umsetzung nicht weiter beauftragt, da davon auszugehen ist, dass diese Flächen auch weiterhin extensiv durch Beweidung genutzt werden.

Die Karte „Übersicht Bewirtschaftungsauflagen“ (Anlage zur Begründung) dient der Veranschaulichung, an welchen Stellen die Verbote der Nr. 17 tatsächlich praktische Auswirkungen haben, indem dort der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.“

Auf Grund des verhältnismäßig hohen Grabenanteils werden durch die Einschränkungen - von denen auch Gewässer ohne FFH Status betroffen sind - verhältnismäßig viele landwirtschaftliche Flächen mit Nutzungsaufgaben belegt. Bisher wird auf den Flächen u.a. Energiemais für eine ortsnahe Biogasanlage angebaut und im Gegenzug werden die Flächen benötigt - im Rahmen des betrieblichen Nährstoffmanagements - für die Ausbringung von Gärresten. In Bezug auf die Ausbringung von Rübenanhangserde weisen wir darauf hin, dass die bei der Verladung anfallende Erde auf den Produktionsflächen wieder verteilt wird. Dies ist die gängige Praxis, die auch zukünftig zu gewähren ist.

Kommentar:

Dem Hinweis zu § 4 Abs. 2 Nr. 19 wird teilweise gefolgt.

Die Thematik Zuckerrübenanbau wurde ausführlich in einer Besprechung mit den betroffenen FI am 24.07.2020 diskutiert. Ein abgestimmter Änderungsvorschlag wurde protokollarisch festgehalten. Demnach erfolgt in der Begründung zur LSGVO eine Erläuterung, die klarstellt, dass die Lagerung von Zuckerrüben sowie das Verbringen der Rübenanhangserde in die Fläche hinein (abseits der Gewässer) nicht vom Verbot betroffen ist.

Die Ausbringung von Gärresten ist auf den Flächen außerhalb der Gewässerrandstreifen weiterhin erlaubt, innerhalb der Gewässerrandstreifen bleibt das Verbot in der VO zum Schutze der FFH-Anhang-II-Arten bestehen.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 6 Freistellungen

Abs.2 Nr. 2 a – d „das Befahren des Gebietes...“

Sofern nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet vorgenommen werden, halten wir es für geboten, die Grundeigentümer der Flächen darüber vorab zu informieren und Benehmen mit Ihnen herzustellen. Transparenz kann unnötigen Irritationen vorbeugen und die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz positiv beeinflussen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abs. 2 Nr. 6 „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege...einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,“

Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen gehört u.a. die Freihaltung des Lichtraumprofils. Dazu ist u. U. auch die Entfernung von Gehölzen erforderlich oder das Zurückschneiden und auf den Stock setzen von Hecken. Wege müssen möglichst schnell abtrocknen können, damit sie bei Belastung nicht beschädigt werden. Das Freihalten des Lichtraumprofils ist somit untrennbar mit der ordnungsgemäßen Wegeunterhaltung verbunden.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Entnahme von Gehölzen ist von der Freistellung nicht erfasst, da eine regelmäßige Pflege durch fachgerechte Rückschnitte die Entnahme ganzer Gehölze entbehrlich macht. Die Beseitigung von geschädigten oder abgestorbenen Bäumen/Ästen (bspw. durch Sturmschäden) unterliegt der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherungspflicht und ist zulässig.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Abs. 2 Nr. 10 „solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan...einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.“

Damit die landwirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt werden können, sind bei der Ausgestaltung der Maßnahmen bzw. des Bewirtschaftungsplans auch die vor Ort wirtschaftenden Landwirte mit einzubinden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abs. 3 Nr. 4 „die Unterhaltung aller Gräben im LSG...“

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen zur bisherigen Gewässerpflege bitten wir um Abstimmung landwirtschaftliche Bodennutzung mit dem o.g. Unterhaltungsverband.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Kommentare zu Einwendung Nr. 2.11.

Abs. 4 „Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung...“

Abs. 4 Nr. 3 „die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 19;“

Siehe Ausführungen unter § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 19

Kommentar:

Siehe ebendort.

Abs. 4 Nr. 4 „ohne Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 19

Siehe Ausführungen unter § 4 Abs. 2 Nr. 19

Kommentar:

Siehe ebendort.

Abs. 4 Nr. 5 „die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune...in ortsüblicher Weise,“ Wolfsschutzzäune stellen in Bezug auf Höhe und Standfestigkeit erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die Ausgestaltung der Zäune hat mit Blick auf Landwirtschaft und Tierschutz höchste Priorität, auch wenn dies dem Begriff „ortsüblich“ widersprechen sollte.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Abs. 1 Nr. 2 „das Aufstellen von Schildern...“

Sollten die Informationsschilder auf landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden, sind einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. Es sollte vermieden werden, dass durch die Platzierung der Schilder für die Bewirtschafter Arbeiterschwernisse entstehen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Abs. 2 „Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan...dargestellten Maßnahmen,“
In die Entwicklung und Aufstellung von Managementplan, Maßnahmenblatt und Pflege- und Entwicklungsplan sind die Flächenbewirtschafter mit einzubinden und ihre landwirtschaftlich begründeten Belange zu berücksichtigen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Unser **Forstamt Südniedersachsen** nimmt aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung:
„Von der Verordnung sind einige kleine Waldflächen betroffen. Durch die Verbote § 4 (2) 8. und 9. in Verbindung mit dem Fehlen einer Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter § 6 ist eine forstliche Bewirtschaftung nicht möglich. Dies kommt einem entschädigungspflichtigen Nutzungsverbot gleich, das sich aus dem Schutzzweck nicht ableiten lässt. Wir fordern die Aufnahme der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter die freigestellten Handlungen nach § 6.“

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft geht in die Verordnung ein.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Einfügung nach Abs. 5: „ Absatz 6: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.“

Der **Fachbereich Fischerei** der LWK Niedersachsen äußert sich wie folgt:

„In der o.g. NSG-Planung weisen wir aus fischereilicher Sicht darauf hin, dass eine Freistellung für die fischereiliche Nutzung komplett bisher nicht vorhanden ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in dem Planungsgebiet, im Schutzgebietzweck und in der räumlichen Schutzgebietzfestsetzung Gewässer betroffen sind. So sind für Fließgewässer und Gräben die Rechtsgrundlagen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung rechtlich bindend und zu wahren. Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen oder Entschädigungsansprüchen empfehlen wir für die Rechtssicherheit der LSG VO im § 6 die Freistellung der Ordnungsgemäßen Fischereiausübung ohne Beschränkungen mit aufzuführen und zu erfassen.“

Kommentar:

Der Einwand ist berechtigt.

Die ordnungsgemäße Fischerei ist freizustellen, allerdings sind aufgrund des besonderen Schutzzwecks weitere Bestimmungen festzusetzen, die der Arbeitshilfe Gewässer entnommen sind (NLT, Mai 2017: Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten).

§ 6 wird wie folgt geändert:

Einfügung eines neuen Absatzes 7 nach dem neuen Absatz 6:

„(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:

1. Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), jedoch ohne gebietsfremde oder invasive Arten, sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. Anfüttern mit nur wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei;
3. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade;
4. Elektrofischerei nur zu wissenschaftlichen Zwecken und mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;“

Abschließend halten wir fest, dass zum Verordnungsentwurf verschiedenartige Bedenken bestehen. Wir bitten um Berücksichtigung der landwirtschaftlich, forstfachlich und fischereilich begründeten Aspekte und Nachbesserung der Verordnung.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.34 LAVES – Dezernat Binnenfischerei

Sie Stellungnahme des LAVES wurden als ergänzende Hinweise zur Stellungnahme des NLWKN eingereicht. Sie werden daher dort behandelt.

Kommentar:

Die Hinweise des LAVES werden unter 2.39 behandelt.

2.35 Deutsche Telekom Technik GmbH

Vielen Dank für die Information zur geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Großes Bruch“ in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim und Söllingen in der SG Heeseberg.

Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten.

Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.

Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Sicherlich kann auch über § 6 „Freistellungen“, Punkt 2, 2b der Verordnung aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben (Unterhaltung, Entstörung...) im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses, so wie § 7 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG der Verordnung eine entsprechende Freistellung/Befreiung erreicht werden.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Für die Errichtung neuer Trassen kann gem. § 7 Abs. 1 eine Befreiung erteilt werden, sie unterliegt jedoch grundsätzlich der Prüfpflicht gemäß § 7 Abs. 2, der auf u. a. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) abhebt.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen ist unter Nr. 5 des § 6 Abs. 2 freigestellt. Die Unterhaltung und Entstörung von Leitungen ist somit freigestellt.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

2.36 Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.37 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Durch die geplante Ausweisung des o.a. Landschaftsschutzgebietes werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, berührt.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) beinhaltet Teile der Bundesstraße 244 zwischen Bahnhof Jerxheim und Dedeleben im Abschnitt 10. Des Weiteren soll das geplante LSG direkt am südlichen Rand der Landesstraße 623 im Abschnitt 10 verlaufen.

Aufgrund des Kartenmaßstabes bitte ich um eine zusätzliche textliche Beschreibung, dass die L 623 außerhalb des o.a. Schutzgebietes liegt.

Kommentar:

Die L 623 liegt außerhalb der Grenzen des LSG. Dies ist auf der maßgeblichen Karte bei maßstabsgetreuer Darstellung (Druck der Anlage B im Format DIN A1) erkennbar. Darüber hinaus kann die Information im Zweifelsfall aus dem digitalen Datensatz entnommen werden. Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrbahn, Bankette, Gräben, Böschungen, Gehölzflächen in Gräben und Böschungen, sowie der dort vorhandenen Straßenbäume bitte ich für den Bereich der durch die Bundesstraße 244 durchquert wird und für Bereiche, die dicht an die Landesstraße heranführen, folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen:

Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Freistellung unter § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird als ausreichend erachtet. Sie steht den zitierten Fachgesetzen nicht entgegen.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Mit der Ausweisung des Schutzgebietes muss die Verkehrssicherungspflicht für die an der B 244 und L 623 angrenzenden Grundstücks- /Waldbesitzer (z.B. für die Altholzbestände) weiterhin Beachtung finden.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes sowie das Inkrafttreten der Verordnung bitte ich mir unter Angabe meines Aktenzeichens mitzuteilen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

2.38 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover

Es erfolgte keine Stellungnahme.

2.39 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN)

Sie haben mir gemäß § 14 (1) NAGBNatSchG Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf gegeben.

Ich antworte Ihnen in Vertretung für die Betriebsstelle des NLWKN in Braunschweig.

Aus fachbehördlicher Sicht des NLWKN sowie des LAVES weise ich auf folgende Aspekte innerhalb des Verordnungsentwurfes sowie des Kartenentwurfes hin:

Maßgebliche Karte

Hier wurde vermutlich die präzisierte Grenze des FFH-Gebiets dargestellt. Da es sich dabei nicht um die gemeldete Grenze handelt, wäre dann die Formulierung „Fläche zur Umsetzung des FFH-Gebiets 386 "Grabensystem Großes Bruch" (DE 3930-331)“ o. Ä. zu verwenden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Es wurde der vom NLWKN gelieferte Geodatenatz (Stand Februar 2020) verwendet. Die Grenze des FFH-Gebiets wurde seitens des LK Helmstedt nicht verändert.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 3 Abs. 2 Nr.1 a)

Unklar ist, was mit Sukzessionsstadien von Gräben gemeint ist. Das sollte genauer dargelegt werden. Vermutlich sind die Verlandungsstadien gemäß § 3 Abs. 3 gemeint? Dann wäre es sinnvoll, dieselben Begriffe zu verwenden.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 1a) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Sukzessionsstadien“ wird ersetzt durch das Wort „Verlandungsstadien“.

§ 3 Abs. 3

Hier ist ebenfalls unklar, was mit Verlandungsgewässern und Verlandungsstadien gemeint ist. Ersteres kann nur für aufgegebene, nicht mehr unterhaltene Gräben zutreffen. Statt Verlandungsstadien sollten eher Wasserpflanzen und ggf. zutreffende Substratablagerungen genannt werden.

Stillgewässer gibt es laut Gebietsbeschreibung und Schutzzweck nicht. Falls die Anlage von Stillgewässern vorgesehen ist, sollten diese auch im Schutzzweck aufgeführt werden. Falls die fast strömungslosen Grabenabschnitte gemeint sind, sollte dies etwas konkreter dargelegt werden.

Der Zusatz "flach" sollte entfallen, da die Gräben im Gebiet 386 allesamt nicht "zu tief" für den Bitterling sind bzw. sein können. Die Art kommt insbesondere in den größeren Gräben im Gebiet vor und ist auf eine regelmäßige Wasserführung angewiesen.

Kommentar:

Den Hinweisen wird gefolgt.

Stillgewässer sind vorhanden (ehemalige Klärteiche). Die Gebietsbeschreibung wird dahingehend angepasst.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz wird angefügt: „Südöstlich des Ortsteils Jerxheim-Bahnhof befinden sich drei Klärteiche, von denen die beiden südlichen Teiche nicht mehr genutzt werden. Sie haben sich zu naturnahen Stillgewässern mit Verlandungstendenz entwickelt.“

Aufgrund auch verschiedener inhaltlicher und redaktioneller Änderung (u. a. Anpassung der Nummerierung) erfolgt eine Neufassung des § 3 Absatz 3:

„Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

1. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) durch den Erhalt und die Entwicklung

a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art,

- b) von wasserpflanzenreichen Gräben mit mosaikartig verteilten, lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund sowie zeitweise trocken fallenden Grabenabschnitten,
- c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenabschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden,
- d) die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen;
2. Bitterling (Rhodeus amarus) durch den Erhalt und die Entwicklung
- a) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum,
- b) von regelmäßig wasserführenden, wasserpflanzenreichen Gewässern mit sandigen Substraten,
- c) von Stillgewässern unterschiedlicher Verlandungsstadien und strömungslosen Grabenanschnitten mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigen Böden,
- d) von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.“

§ 4 Abs. 2

Ich empfehle folgende zusätzliche Verbote bzw. Ergänzungen:

- *Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässer*
- *Veränderungen der Oberflächengestalt, z. B. durch Abgrabungen, Aufschüttungen (und Beachtung bei landwirtschaftlicher Nutzung).*
- *Hunde in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen
(Die Roll- und Schleppleinen sind oftmals so lang (bis zu 20 m!), dass die Hunde trotz Anleiner eine erhebliche Störung in der Fläche verursachen.)*
- *freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.*

Kommentar:

Den Einwänden wird teilweise gefolgt.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 1 wird das Wort „frei“ ersetzt durch die Worte: „unangeleint und abseits öffentlicher Wege“.

Nr. 7 wird wie folgt gefasst: „wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder zu stören, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vernichten oder zu schädigen, sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.“

Das Verbot der Wasserentnahme wird abgelehnt, da hier lediglich die Viehtränken für die extensive Schafbeweidung entlang des Großen Grabens infrage kommen, die so geringe Wassermengen benötigen, dass der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird.

Ebenso besteht im Gebiet keine Relevanz für das Verbot von Abgrabungen/Aufschüttungen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 13

Ein Veränderungsverbot (statt Beeinträchtigung) wäre hier eindeutiger und vermeidet einen späteren Rechtsstreit darüber, wo eine Beeinträchtigung beginnt.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Auf das Wort „beeinträchtigen“ wird nicht verzichtet, da der Formulierung in der Naturschutzgesetzgebung entspricht und auch im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung von

zentraler Bedeutung ist. Desweiteren kann eine positive Veränderung auch im Zuge von Maßnahmen des Naturschutzes beabsichtigt werden.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

§ 6 Abs. 2

Hier sollte klarer zwischen reinem Befahren und Maßnahmen unterschieden werden (Vorschlag siehe VO-Text).

Das Befahren gehört (im erforderlichen Umfang) regelmäßig zu den freigestellten Maßnahmen und muss nicht besonders erwähnt werden.

Eine ausdrückliche Freistellung des Befahrens ist nur sinnvoll, wenn es sich um reines Befahren (in der Regel Kontrollfahrten) handelt.

(Die NSG-Musterverordnung ist hier leider etwas unglücklich gegliedert.)

Kommentar:

Den Hinweise und Änderungsvorschlägen im der Stellungnahme beigefügten Dokument wird gefolgt.

§ 6 Abs. 2 wird teilweise neu gefasst:

„1. das Befahren des Gebietes

a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.

b) durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

2. die Erfüllung dienstlicher Aufgaben durch Behörden, öffentliche Stellen oder deren Beauftragte

3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.“

Verschiebung der weiteren Nummerierung: Nr. 3 (Entwurf) wird zu Nr. 5 (neu), usw.

§ 6 Abs. 3

Die Verweise auf die Nummern in § 4 und 5 müssen überprüft werden.

Eine Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 13 ist keine sinnvolle Vorgabe, da eine Gewässerunterhaltung ohne Beeinträchtigung des Gewässers nicht möglich ist.

Als Grundlage für die Freistellung der Gewässerunterhaltung ist das Verbot Nr. 13 aber erforderlich.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Der Verweis auf § 4 Abs. 2 Nr. 13 wird entfernt.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach „§ 4 Abs. 2 Nr.“ wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

Es wird empfohlen, die Unterhaltung an einen einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplan oder einen eigenständigen Gewässerunterhaltungsplan (etc.) zu binden, damit sie flexibler an sich verändernde Bedingungen angepasst werden kann. Dabei soll der Leitfaden "Artenschutz und Gewässerunterhaltung" (Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt 27/2017) in der Verordnung als verpflichtend anzuwenden vorgegeben werden.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Ein abzustimmender Unterhaltungsplan wird nunmehr in § 6 Abs. 3 vorgesehen, vgl. Kommentar zur Stellungnahme 2.11.

Der Verweis auf den Leitfaden „Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ erfolgt in der Begründung, da er mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt 27/2017 bereits grundsätzlich anzuwenden ist.

§ 6 Abs. 4

Hier wird auf Darstellungen in der maßgeblichen Karte verwiesen. Wenn damit die Darstellungen der Kartengrundlage gemeint ist, so muss eine entsprechende Legende ergänzt werden. Grünland habe ich in der Karte nicht gefunden.

Kommentar:

Der Verweis auf die maßgebliche Karte wird entfernt.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Streichung der Worte: „auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen“

§ 6 Abs. 4 Nr. 6 i. V. mit § 5 Abs.1

Es sollte geprüft werden, ob unter die Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung auch Entwässerungsmaßnahmen (neue Dränagen) fallen können. In diesem Fall wäre hier als Vorgabe/Einschränkung noch einmal „keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen“ oder mindestens „keine Absenkung des Grundwassers“ (Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 16) zu ergänzen.

Für die Erneuerung von Drainagen ist ein Erlaubnisvorbehalt angemessen, um eine Intensivierung der Entwässerung auszuschließen. Unklar ist, was der Unterschied zwischen Instandsetzung und Erneuerung ist. Falls dies nicht klargestellt werden kann, sollte der Begriff Instandsetzung besser entfallen.

Kommentar:

Unter Instandsetzung ist die Reparatur bestehenden Materials zu verstehen; eine Erneuerung umfasst den umfänglichen Austausch des alten Materials gegen neues unter Verbleib der Drainage am ursprünglichen Ort (Lage, Tiefe). Eine Tieferlegung oder die Anlage einer gänzlich neuen Drainage entspricht einer Neuanlage, die unter den Erlaubnisvorbehalt fällt.

Eine entsprechende Erläuterung wird der Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 9 sowie § 6 Abs. 4 Nr. 6 angefügt.

§ 6 Abs. 4 Nr. 7

Der letzte Satzteil „sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen“ sollte gestrichen werden. Ein Schutz von Grünland wäre damit nicht möglich, da zunächst bewiesen werden müsste, dass auf der betreffenden Fläche noch nie geackert wurde („vorübergehend“ ist m. E. zeitlich nicht beschränkt).

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist eine Herausnahme von Ackerflächen aus der Nutzung außerhalb von Extensivierungs- und Stilllegungsprogrammen für die Landwirtschaft in der Praxis nicht attraktiv und somit im Gebiet nicht realistisch.

§ 6 Abs. 4 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Streichung des letzten Teilsatzes: „ ..., sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen“

Formulierungsvorschläge und zusätzliche redaktionelle Hinweise finden Sie in der Anlage (VO-Entwurf).

Kommentar:

Die Hinweise der Anlage wurden abgewogen.

Eine Kommentierung in diesem Dokument findet nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Prüß

Ergänzende Hinweise des LAVES (leicht gekürzt)

1. Am 13.12.2018 wurden die vorliegenden Fischbestandsdaten an den NLWKN - Braunschweig (Frau Gerdes) per E-Mail übermittelt. Die Übernahme der Erhaltungsziele aus Wolfenbüttel wird begrüßt.

Bezüglich der „Verlandungsgewässer“ sollte m. E. seitens der UNB Helmstedt als Ergänzung darauf eingegangen werden, dass es sich dabei um (kleinere) Grabengewässer handelt.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Ähnlich lautender Hinweis des NLWKN wurde beachtet, vgl. oben.

Die geforderte Schlammdicke von 30-60 cm für den Schlammpeitzger ist nunmehr für beide Gebietsteile in den zwei Landkreisen gleich lautend. Ob die Umsetzung dieser definierten Abgrenzung in der Praxis möglich ist, kann von mir nicht abschließend beurteilt werden. Wichtig ist letztlich, dass organisch geprägte krautreiche Gräben mit einer lockeren Schlammauflage für die Art erhalten werden und dass diese Bereiche möglichst getrennt der für Bitterlinge geeigneten Hauptgräben liegen sollten. Eine derart mächtige Schlammauflage wäre auch für die Muschelbestände nicht als Zielvorstellung zu sehen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Spezifische Regelungen sind im Managementplan vorzusehen.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Als Ergänzung weise ich darauf hin, dass im letztmaligen Fischbestandsmonitoring 2019 viele der zu untersuchenden Gewässer trocken lagen. Temporäres Austrocknen kann dabei ein Selektionsvorteil für die Art Schlammpeitzger sein, sofern sich die Tiere im Untergrund tief genug eingraben können. Generell sollten die Gräben jedoch regelmäßig (zumindest im niederschlagsreichen Winterhalbjahr) Wasser führen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Spezifische Regelungen sind im Managementplan vorzusehen.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Stillgewässer: Ich weise darauf hin, dass die vorkommenden Hauptgräben, aufgrund des wenigen Gefälles quasi als Stillgewässer ausgeprägt sind. Dies sollte von der UNB entsprechend zur Vermeidung von Missverständnissen ergänzend hinzugefügt werden.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Stillgewässer sind in Form der beiden Klärteiche südöstlich Jerxheim-Bahnhof vorhanden.

Dass die Gräben ein sehr geringes Gefälle haben, sodass teils kein Fließen des Wassers zu beobachten ist, wird nicht in Abrede gestellt.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

In Bezug auf die Art Bitterling wird weiterhin als Erhaltungsziel u.a. "Erhalt und Entwicklung von flachen, wasserpflanzenreichen Gewässern mit sandigen Substraten" im VO-Entwurf aufgeführt. Aufgrund der Ausprägung der Gräben kann der Zusatz "flach" dabei entfallen, da die Gräben im Gebiet 386 allesamt nicht "zu tief" für die Art sind bzw. sein können. Die Art kommt insbesondere in den größeren Gräben im Gebiet vor und ist auf eine regelmäßige Wasserführung angewiesen. Die Vorkommen der Großmuscheln sind obligatorische Voraussetzung für eine Reproduktion der Bitterlinge und als Leitbild kann ein für Großmuscheln geeignetes Gewässer auch für den Bitterling herangezogen werden.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt; vgl. oben (Hinweise NLWKN).

2. Der Verordnungsentwurf enthält detaillierte Regelungen für die Gewässerunterhaltung. In diesem Zusammenhang hatte ich ebenfalls per E-Mail vom 18.12.2018 darauf hingewiesen, dass ein Unterhaltungsmanagement im Rahmen der folgenden Bewirtschaftungspläne oder eines eigenständigen Gewässerunterhaltungsplans (etc.) geregelt und somit flexibler an sich verändernde Bedingungen angepasst werden könnte, als wenn die Regelungen per Schutzgebietsverordnung umgesetzt werden. Dies gilt weiterhin unbenommen. Dabei sollte der Leitfaden "Artenschutz und Gewässerunterhaltung" (Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt 27/2017) entsprechend angewendet werden und ein expliziter Hinweis in der Verordnung darauf erfolgen, so dass der zuständige Unterhaltungsverband neben dem ohnehin verpflichtend zu beachtenden Artenschutz (im Sinne des WHG und BNatSchG) den in Niedersachsen vorhandenen Leitfaden bei Vorkommen relevanter Arten maßgeblich anwenden muss.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt; vgl. oben (Hinweise NLWKN) sowie Kommentar zu Stellungnahme Nr. 2.11.

3 Stellungnahmen der nach § 63 (2) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.4 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.6 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig

Zu dem vorliegenden Entwurf für die Ausweisung des o.g. LSG mit ausführlicher Begründung und Kartenanlagen bestehen unsererseits **keine Bedenken, Anregungen und Hinweise**. Zur Sicherung als FFH-Gebiet ist die LSG-Ausweisung erforderlich und wird von uns hiermit **befürwortet**.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.11 Aktion Fischotterschutz e. V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.12 Anglerverband Niedersachsen e. V.

Vielen Dank für Ihr Schreiben und die Gelegenheit im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsausweisung „Großes Bruch“ im Landkreis Helmstedt zum Verordnungsentwurf auch im Namen unseres betroffenen Mitgliedsvereins, dem SFV Helmstedt e. V., Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Unterschutzstellung des Gebietes, die Schutzzwecke und Erhaltungsziele vor allem für die FFH-Anhang II Arten Schlammpeitzger und Bitterling, sowie Großmuscheln außerordentlich. Besonders positiv im Vergleich zu vielen anderen niedersächsischen Verordnungen fallen die relativ großzügigen Randstreifen von 5 bzw. 10 m Breite sowie die ausführlichen Vorgaben zur Gewässerunterhaltung auf. Wir halten diese für sinnvoll und zielführend. Bezüglich der Gewässerunterhaltung könnte noch der Hinweis auf den neu überarbeiteten und am 29.06.2020 im Nds. Ministerialblatt 31/2020, S. 396, veröffentlichten „Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ des NLWKN als Handlungsempfehlungen für eine rechtssichere, natur- und artenschonende Unterhaltungspraxis eingefügt werden.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Der Verweis auf den „Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ wird der Begründung zum § 6 Abs. 3 beigefügt.

Einziges Kritikpunkt ist, dass die Fischerei mit keiner Silbe erwähnt wird, obwohl der SFV Helmstedt in dem Gebiet seit 1987 die Fischereirechte am Großen Graben und der Schöninger Aue vom Wasser- und Bodenverband Großes Bruch gepachtet hat und sehr extensiv und unter Einhaltung selbst auferlegter Schutzzonen befischt. Nach Angaben des Vereins wird der Große Graben auf Sachsen-Anhaltiner Seite (Grenzverlauf in der Grabenmitte) sogar auf ganzer Länge befischt und im angrenzenden Landkreis Wolfenbüttel ist die ordnungsgemäße Fischerei ebenfalls freigestellt (LSGVO „Großes Bruch östlich von Mattierzoll“).

Da in der Begründung zu § 6 Freistellungen zu (2) steht, dass die genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten bestehende Rechte berücksichtigen, vermuten wir, dass die Fischerei bei der Erstellung des Verordnungsentwurfs schlicht „vergessen“ wurde. Andernfalls würde eine Ungleichbehandlung von Jagd und Fischerei dem Gleichbehandlungsgrundsatz von eigentumsgleichen Rechten widersprechen. Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist unter § 6 (5) freigestellt.

Wir bitten daher um Ergänzung der Verordnung um einen weiteren Punkt in § 6 Freistellungen: z. B. wie folgt:

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern.

Bei Rückfragen vor allem auch zur Ausübung der Angelfischerei stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ansprechpartner des SFV Helmstedt e. V. ist der 1. Vorsitzende Herr Roland Stein, Tel.: 0176 24352533, email: roland.stein1@googlemail.com.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

§ 6 wird ergänzt um einen neuen Absatz, der die fischereiliche Nutzung mit Einschränkungen, die überwiegend der Muster-VO des NLWKN entnommen sind, freistellt.

§ 6 wird wie folgt geändert: Einfügung nach dem neuen Abs. 6:

„(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben und unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 Nr. 9:

1. Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), jedoch ohne gebietsfremde oder invasive Arten, sowie nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde;

2. Anfüttern mit nur wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei;
3. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade;
4. Elektrofischung nur zu wissenschaftlichen Zwecken und mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;“

3.13 Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

3.14 Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.

4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.4 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.5 Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.6 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Unserem Verband wurden die Unterlagen für die LSGVO „Großer Bruch“ mit Poststempel vom 18. Juni 2020 übersandt.

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Nördliches Harzvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt und Jerxheim in der Samtgemeinde Heeseberg südlich der Ortsteile Söllingen, Jerxheim, Jerxheim Bahnhof, Beierstedt, Watenstedt und Gevensleben im Landkreis Helmstedt. Südlich und östlich grenzt das LSG an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an, westlich an den Landkreis Wolfenbüttel.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.242 ha.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

In diesem Bereich wird dargestellt, dass das geplante Landschaftsschutzgebiet sich in einer Größenordnung von ca. 1.242 ha darstellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Lebensraumtyp in diesem Gesamtgebiet sich nicht widerspiegelt. Daher stellt sich die Frage, warum diese Gebietsgrößenordnung aus Sicht der Kreisverwaltung favorisiert wurde, wobei der eigentliche betroffene Lebensraumtyp als Flora-Fauna-Habitatgebiet sich unter 100 ha widerspiegelt.

Der Hauptlebensraum spiegelt sich in dem Grabensystem „Großes Bruch“ wider. Somit ist aus Sicht unserer betroffenen Landvolkmitglieder sowie unserem Verband die entscheidende Forderung, dass sich das Landschaftsschutzgebiet auf den eigentlichen FFH-Lebensraumtyp begrenzt.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Das LSG wird in seiner Gesamtgröße um ca. 25 % der ursprünglich ausgewiesenen Größe auf nun ca. 935 ha reduziert. Dabei müssen alle FFH-Gewässer Bestandteil des LSG bleiben. Eine weitere Reduktion ist nicht möglich.

Die Verordnung wird in § 1 Abs. 6 und Kartenwerk (Anlagen A und B) entsprechend angepasst.

§ 2 Gebietscharakter

Der dargestellte Gebietscharakter spiegelt sich ebenfalls auf nur einem Bruchteil der in § 1 geplanten Fläche wider.

Das heißt, dass das „Große Bruch“ mit einer Gesamtlänge von ca. 45 km mit einem überwiegenden Niedermooranteil, welches bereits im 16. Jahrhundert sowie im 20. Jahrhundert eine Weiterentwicklung erhalten hat.

Daher stellt sich die Frage, warum über das Niedermoorgebiet hinaus die angedachte Gebietskulisse dementsprechend dargestellt wurde.

Des Weiteren sind die Heckenstrukturen, die Baumhecken sowie die Erosionsschutzstreifen im Gebietscharakter als interessanter ökologischer Faktor dargestellt.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht sich diese vorhandene Floraentwicklung dort angesiedelt wurde. Somit ist dieses ökologisch interessante Erscheinungsbild aus landwirtschaftlicher Hand / Grundstückseigentümer entwickelt.

Die wiederkehrende Heckenpflege und Florapflege wird in Eigenregie des Unterhaltungsverbandes und anderen Mitwirkenden zielgerichtet umgesetzt. Dieser Bereich spiegelt sich überwiegend nur im Niedermoorbereich wider.

Somit ist der Gebietscharakter auf das Niedermoor in dem Umfang richtig beschrieben worden und die Bonitäten, die aus dem Niedermoor darüber hinausgehen, wurden nicht erfasst. Somit ist auch in diesem Bereich zielführend die Fragestellung, warum darüber hinaus über das Niedermoor Aussagen zum Planungsgebiet in § 1 getroffen worden.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die reduzierte LSG-Fläche beinhaltet nunmehr die überwiegend durch Niedermoor geprägten Flächen.
Die Verordnung wird in § 1 Abs. 6 und Kartenwerk (Anlagen A und B) entsprechend angepasst.

§ 3 Schutzzweck

§ 3 (1) 2.

Inwiefern die Eigenart „Schönheit“ kulturhistorische Bedeutung der Landschaft als Schutzzweck umzusetzen ist, wobei der Schwerpunkt hier als „Schönheit“ in den Vordergrund gestellt wird, bedarf einer ergänzenden Darstellung.

Für diesen Bereich zusammengefasst ist hervorzuheben, dass der besondere Schutzzweck im LSG sich für die Zukunft sicherlich den Klimaentwicklungen anpassen wird und somit der Schutzzweck in sich selbst ebenfalls entsprechend anzupassen ist.

Wir erlauben uns auf verschiedene Floraerkrankungen hinzuweisen, die sicherlich das Schutzzweckziel für die Zukunft verändern wird.

Auch hier ist der Klimaaspekt zu berücksichtigen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 3 (2) 1. a) – c)

Für diesen Bereich ist hervorzuheben, dass als Schutzzweck nur die Ökologie und Flora-Fauna in den Vordergrund gestellt wurde.

Dieses Grabensystem wurde in dem Umfang angelegt, um die Dörfer / die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entwässern. Somit stellt sich die Frage, ob der Schutzzweck für die Bevölkerung und dort lebenden Gesellschaft mitaufgenommen werden sollte.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Schutzzweck einer LSGVO umfasst nur naturschutzfachlich relevante Aspekte. Dem steht nicht entgegen, dass die aus naturschutzfachlicher Sicht zu schützenden Elemente einen anthropogenen Ursprung haben und einen dem Menschen dienenden Zweck erfüllen sollen. Die rechtlichen Festlegungen dazu regeln andere rechtliche Grundlagen.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 3 (3) 1. a) und b)

Nehmen wir zur Kenntnis

Die Kartierungsergebnisse und Schlammschichten in einer Stärke von 30 – 60 cm spiegelt sich nur in den anmoorigen Niedermoorbereichen wider. In den darüber hinaus dargestellten Plangebiet ist die vorhandene Fauna-Welt nicht anzutreffen.

Somit stellt sich die Frage, ob der Schutzzweck nicht intensiver auf das Niedermoorgebiet zu favorisieren ist.

Kommentar:

Vgl. oben.

§ 4 Verbote

§ 4 (2) 5.

Inwiefern die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich die unter Schutzgestellte Fauna-Welt beeinträchtigt, bedarf einer Darstellung.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines LSG widerspricht dem Schutzzweck, da dadurch insbesondere das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 4 (2) 6.

In diesem Bereich bedarf es einer Klärung, inwiefern nicht privilegierte bauliche Anlagen in diesem Gebiet den Fauna-Zielen entgegenwirken.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Errichtung von nicht privilegierten baulicher Anlagen im Außenbereich ist gemäß § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich nicht gestattet.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 4 (2) 14.

Für die ordnungsgemäße Grabenunterhaltung ist zukünftig der Einsatz der unterschiedlichsten Techniken zu ermöglichen.

Die Grabenfräse hat in ihrer Vergangenheit sehr positive Effekte für die Flora- und Fauna-Welt in diesem überplanten Gebiet sichergestellt.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Die Verordnung wird geändert, vgl. Kommentare zur Stellungnahme 2.11: Verschiebung in § 5 (Erlaubnisvorbehalt) Abs.1 als neue Nr. 10 bei gleichbleibendem Wortlaut.

§ 4 (2) 15.

In dem geplanten Gebiet sind unterschiedliche Grabenstrukturen wiederzufinden. Ein Großteil der Gräben weisen keine Schlammschichtstärken, wie in diesem Punkt 15. dargestellt auf. Somit ist hier eine deutlichere feingliedrige Zuordnung für die entscheidenden Grabensysteme vorzunehmen.

Ansonsten erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Gräben ein sehr geringes Gefälle aufweisen. Somit ist für die Zukunft sicherzustellen, dass das geringe Gefälle in Zukunft erhalten bleibt.

Es sind diesbzgl. keine Einschränkungen, die durch die Grabenunterhaltung erfolgen könnten, hinzunehmen.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Vgl. Kommentar zu § 3 (2) 1. a) – c) sowie Kommentare zur Stellungnahme 2.11

§ 4 Abs. 2 Nr. 15 wird zu Nr. 14 und wie folgt neu gefasst:

„14. in den FFH-Gräben auf einem Flächenanteil von 50 % die lockere und organisch geprägte Schlammschicht der Grabensohle auf weniger als 30 cm Mächtigkeit zu reduzieren.“

Die Neufassung beschränkt die Vorgaben auf den Teil der Gräben, die als FFH-Gebiet ausgewiesen sind und legt die Mächtigkeit der Schlammschicht konkret auf mindestens 30 cm als einzuhaltendes Mindestmaß fest.

§ 4 (2) 16.

Hierbei bedarf es einer Klärung, inwiefern die Klimaverschiebung nicht bereits schon jetzt Auswirkungen auf oberflächennahe Grundwasserabsenkungen oder Grundwasser ansonsten darstellen. Die Klimaverschiebung ist in diesem Bereich maßgeblich mit zu berücksichtigen. Somit wird das Verbotziel aus Sicht des Unterzeichners nicht erreicht.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 4 (2) 17.

Aufgrund der unterschiedlichen Niederschlagsereignisse, erlauben wir uns hier die Jahre 2017 – 2020 anzusprechen, sind sehr unterschiedliche Straßen- und Wegeseitenränder aufgrund der Vegetationsentwicklung zu verzeichnen.

Bei niederschlagsstarken Jahren sind Auskolkungen an Wegeseitenrändern sowie an Gewässerböschungen zu verzeichnen, die zu beheben sind. Daher wird sich in diesem Bereich eine wiederkehrende Wegeseiten- sowie Gewässerböschungsveränderungen darstellen.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

§ 4 (2) 19.

Das überplante Gebiet spiegelt sich in einem überwiegenden Ackerbaugebiet wider. Hierbei ist hervorzuheben, dass die wirtschaftenden Betriebe unterschiedliche Fruchtfolgen wie z. B. Zuckerrüben, Weizen, Weizen, Gerste sowie Zuckerrüben, Weizen, Mais, Gerste oder andere Varianten in dem Gebiet anbauen.

Bei der Rübenernte ist es dringend zukünftig zu ermöglichen, die Rübemieten entlang an Wirtschaftswegen oder Gräben anzulegen. Dieses ist für die Zukunft weiterhin zu ermöglichen, da ansonsten der gesamte Rübenaubau in dem überplanten Gebiet in Frage gestellt wird.

Das würde massive ökonomische Einschränkungen darstellen, die in dem Umfang nicht hinzunehmen sind.

Wir erlauben uns nochmals darauf hinzuweisen, dass sich durch den Rübenaubau die umfangsreichste Sauerstoffproduktionsrate darstellt und die intensivste Co₂—Bindungsrate sich ebenfalls widerspiegelt.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Begründung zur LSGVO wird geändert und liefert zu § 4 Abs. 2 Nr. 19 folgende Erläuterung nach:

„Das Lagern und Reinigen von Rüben vor dem Abtransport innerhalb der Gewässerrandstreifen ist nicht verboten, wenn überschüssige Anhangserde nach Abtransport der Rüben in die Fläche abseitig der Gewässer verteilt wird. Dies schädigt den Schutzzweck nicht.“

Einer Änderung der Verordnung selbst bedarf es nicht.

Des Weiteren ist es als nicht nachvollziehbar anzusehen, dass die Gräben III. Ordnung, die in den Unterhaltungen der Feldinteressentschaften stehen, ebenfalls in einer beidseitigen Pflanzenschutz und Düngungsaufgabe von 5 m ab Böschungsoberkante vorgesehen sind.

Hierbei ist folgendes anzumerken:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind überwiegend drainiert; Das Drainagesystem mündet in Feldinteressentschaftsgräben. Die Gräben sind überwiegend das Jahr über nicht wasserführend. Somit ist es als nicht nachvollziehbar anzusehen, warum in diesem Bereich zusätzliche Auflagen durch das geplante LSG sich widerspiegeln.

Aus Sicht unseres Verbandes bedarf es hier einer intensiven Überprüfung dahingehend, welche betroffenen Feldinteressentschaftsgräben hier Berücksichtigung finden.

Münden sie überhaupt in den Großen Bruch Grabenbereich?

Wann führen sie in welchem Umfang Wasser?

Es sind in diesem Kartenwerk Gräben dargestellt, die in Wirklichkeit anders verlaufen als kartiert. In den Feldinteressentschaftsgräben wurde bislang die schützenswerte Fauna-Welt nicht angetroffen.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die schützenswerte Fauna-Welt sich in diesem interessanten Grabensystem angesiedelt hat aufgrund der Neustrukturierung in dem letzten Jahrhundert / 16. Jh. Die Entwicklung hat dafür gesorgt, dass sich der Schlammpeizger und der Bitterling hier angesiedelt hat.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Gewässerrandstreifen, die den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 19 unterfallen, werden nach fachlicher Prüfung folgendermaßen reduziert: Für Gewässer II. bzw. III. Ordnung werden die Breiten von 10 bzw. 5 Metern in Anlehnung an den „Niedersächsischen Weg“ (Juni 2020 sowie Drs. 18/7368 vom 09.09.2020) auf 5 bzw. 3 Meter reduziert. Für Gewässer III. Ordnung, die FFH-Gewässer sind oder für den Schutzzweck von maßgeblicher Bedeutung sind, werden davon abweichend 5 Meter breite Gewässerrandstreifen bzw. in zwei Ausnahmefällen 3 Meter ausgewiesen. Darüber hinaus findet die Regel Anwendung, dass keine Gewässerrandstreifen bestehen, wenn das Gewässer regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr Wasser führt.

Das betreffende Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 19 wird als neue Nr. 17 (aufgrund des Entfallens der Nummern 14 und 18) wie folgt neu gefasst:

„17. innerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen zu düngen, oder zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Gärreste oder Wirtschaftsdünger, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen; die Gewässerrandstreifen werden beidseitig der Gewässer ab Böschungsoberkante festgesetzt und wie folgt definiert:

- a) 5 Meter an allen FFH-Gewässer sowie am Südlichen Pappelgraben östlich der B 244 sowie an der Kanaltrift,
- b) 3 Meter an folgender Abschnitten von FFH-Gewässern: an der Soltau im Abschnitt nördlich der Brücke über die L 623 bis zur Grenze des LSG südlich der Ortslage Beierstedt sowie am Jerxheim-Söllinger Randgraben im Abschnitt östlich der Ortslage Jerxheim-Bahnhof bis zur

Kreuzung mit dem Weg Secker-Trift bzw. Graben Seebeek sowie am Südlichen Pappelgraben im Abschnitt westlich der B 244.

c) 5 Meter an Gewässern II. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe b fallen.

d) 3 Meter an Gewässern III. Ordnung, sofern sie nicht unter Buchstabe a fallen

e) kein Gewässerrandstreifen an Gewässern mit Wasserführung von regelmäßig weniger als 6 Monaten, sofern sie nicht unter Buchstabe a oder b fallen.“

Der Begründung wird folgende Erläuterung zu Nr. 17 (neu) klarstellend beigefügt:

„Die Gewässerrandstreifen werden in Anlehnung an den Gesetzesentwurf zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ (Drs. 18/7368 vom 09.09.2020) festgelegt. Sie gelten grundsätzlich beidseitig. Die FFH-Gewässer oder Gräben, die für den Schutzzweck von maßgeblicher Bedeutung sind, werden davon abweichend 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen bzw. in zwei Ausnahmefällen mit 3 Meter breiten Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Die praktische Umsetzung wird durch bestimmte Gegebenheiten im Gelände folgendermaßen vereinfacht: Befinden sich Gehölze/Gehölzriegel, Dauergrünland oder befestigte Wege entlang eines Grabens, so werden die geforderten Abstände als eingehalten angesehen. Fahrspuren entlang von Ackerrändern, die ausschließlich von den Landmaschinen genutzt werden, können nicht als Wege gewertet werden. Außerdem werden die Grünlandflächen zwischen dem Großen Graben und den in großen Abschnitten nördlich angrenzenden Gräben (Qualmgraben, Triftgraben) in der praktischen Umsetzung nicht weiter beauftragt, da davon auszugehen ist, dass diese Flächen auch weiterhin extensiv durch Beweidung genutzt werden.

Die Karte „Übersicht Bewirtschaftungsauflagen“ (Anlage zur Begründung) dient der Veranschaulichung, an welchen Stellen die Verbote der Nr. 17 tatsächlich praktische Auswirkungen haben, indem dort der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verboten ist.“

§ 4 (3)

In dieser Verordnung ist die grundsätzliche CO₂—Belastung / sonstige Luftbelastung nicht berücksichtigt.

Somit stellt sich berechtigt die Frage, ist diese Verbote zu regeln?

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Regulierung der Belastung der Luft mit CO₂ und Schadstoffen kann eine LSGVO nicht regeln und ist an dieser Stelle auch nicht die Veranlassung für die LSG-Ausweisung.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

Hierbei ist zu überprüfen, ob es den Unterhaltungsverband in dem Umfang auf Dauer zuzumuten ist, den heutigen Stand der Technik der eingesetzt wird unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Hierbei wäre es wünschenswert bzw. erforderlich, diese Unterhaltungsmaßnahmen unter § 6 Freistellungen anzusiedeln.

Kommentar:

Dem Einwand wird in dieser Form nicht gefolgt.

Eine generelle Freistellung der Unterhaltungsmaßnahmen kann den Schutzzweck gefährden.

Vgl. jedoch Kommentar zur Stellungnahme 2.11 zu § 6 Abs. 3: Die Erstellung eines Unterhaltungsplans in jährlicher Abstimmung zwischen WBV/UNV und Naturschutzbehörde soll einen bestmöglichen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Belangen von Gewässerunterhaltung und Naturschutz herstellen.

§ 6 Freistellungen

§ 6 (2) 3.

Die wiederkehrende ordnungsgemäße Biotoppflege steht für die Grundstückseigentümer und den durchführenden Mitwirkenden im Vordergrund. Hierbei ist anzumerken, dass Hecken abschnittsweise wiederkehrend auf den Stock gesetzt werden und dadurch wird sich das charakteristische Aussehen des Gehölzes in einem gewissen Zeitfenster verändern. Dieses ist für die Zukunft zu dulden.

Kommentar:

Vgl. Kommentar zur Stellungnahme 2.11

§ 6 (2) 5.

..... „die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden* rechtmäßigen Anlagen und Errichtungen“, ist durch die Worte *„und zu erneuernden“ zu ergänzen.

Kommentar:

Vgl. Kommentar zur Stellungnahme 2.11

§ 6 (3) 2.

Die dargestellten Auflagen für die Grabenunterhaltung sind nur unter erschwerten Bedingungen umzusetzen. Hier bedarf es einer Klärung, inwiefern eine praxisgerechtere Variante favorisiert wird.

Weiteres ist mit dem Unterhaltungsverband einvernehmlich zu gestalten.

Kommentar:

Vgl. Kommentar zur Stellungnahme 2.11 sowie oben: Kommentar zu § 5 Erlaubnisvorbehalte.

§ 6 (3) 3. und 4.

Die zeitlichen Einschränkungen der Unterhaltungsmaßnahmen sind bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen in dem Umfang nur sehr schwer einzuhalten. Somit bedarf es einer Klärung, inwiefern die Möglichkeit besteht, von diesem Zeitfenster Abstand zu nehmen.

Zusätzlich erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass der technologische Fortschritt bei den Unterhaltungstechnologien sich weiterentwickeln wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass diese zukünftige Technik in diesen Grabenbereichen eine Anwendungsmöglichkeit erhält.

Kommentar:

Vgl. Kommentar zur Stellungnahme 2.11

§ 7 Befreiungen

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 8 Anordnungsbefugnis

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Den Grundstückseigentümern und den Feldinteressentschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.

Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig miteinzubinden und der Landkreis Helmstedt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.

§ 10 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nehmen wir zur Kenntnis

§ 12 Inkrafttreten

Nehmen wir zur Kenntnis

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassung

Die Gebietskulisse ist auf das entscheidende Grabensystem der Fauna-Welt zu begrenzen. Somit wird sich aus Sicht unseres Verbandes eine erhebliche Flächenreduzierung in dem geplanten LSG widerspiegeln.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass hier eine sehr unterschiedliche Eigentümerstruktur vorzufinden ist.

Eine Feldinteressentschaft setzt sich aus vielen Grundstückseigentümern zusammen. Daher ist eine sehr hohe Eigentümerbetroffenheit festzustellen.

Für die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung ist ebenfalls in den Vordergrund zu stellen, dass die ökologische Attraktivität des Gebietes sich durch eine ökonomische landwirtschaftliche Nutzung entwickelt hat.

Somit ist es erforderlich, für die Zukunft eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, die keine ökonomischen Einschränkungen erhält.

Aufgrund der Klimaveränderungen (Trockenheit) wird sich der Schutzzweck verändern. Es besteht die Befürchtung, dass die Flora- und Faunawelt sich aufgrund der Trockenheit verändert. Die Lebensraumtypen werden sich ebenfalls den Klimaveränderungen anpassen.

Ob sich aufgrund der Trockenheit der Schlampeizger und der Bitterling in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht wird, ist sehr fraglich.

Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.

Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen.

Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.

Dieses ist für die Zukunft maßgeblich zu berücksichtigen.

Ansonsten erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass wir uns den Stellungnahmen unserer Mitglieder sowie der Feldinteressentschaften anschließen.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

Kommentar:

Abschließend:

Im Rahmen der Besprechungen vom 24.07.2020 und 24.08.2020 sind verschiedene Kompromisse gefunden worden, insbesondere die Gebietsgröße, die Gewässerunterhaltung und die Ausweisung und Beauflagung der Gewässerrandstreifen betreffend. Die Änderungen werden an den entsprechenden Stellen in die LSGVO aufgenommen.

4.7 Stiftung Naturlandschaft (SNLS)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.8 Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.9 DBU Naturerbefläche GmbH

Es erfolgte keine Stellungnahme.

4.10 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Es erfolgte keine Stellungnahme.

5 Stellungnahmen von Privatpersonen aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 (2) NAGNatSchG*

5.1 Person 1

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 16.6.2020 möchte ich Ihnen kurz meine Stellungnahme dazu zu kommen lassen.

COVID 19 hat die Welt in den letzten Monaten ein bisschen durcheinander gebracht und langsamer werden lassen. Man denkt über das Miteinander intensiver und bewußter nach. Die Menschheit ist nicht in der Lage sich selbst zu ernähren, und nun wollen Sie in einer wirtschaftlich immer schlechter werden Lage uns Landwirte weiter beschneiden. An der Stelle kann man aus Unbehagen wohl auch von "Enteignen" sprechen.

Mich betrifft in dem Falle in der Gemarkung Jerxheim folgende

Flurstücke: [REDACTED]. Wir sprechen hier von einer Flurstückgröße von [REDACTED] ha. Ich bewirtschafte einen kleinen Betrieb im Vollerwerb übernommen von meinen Eltern, die mit Fleiß und Sparsamkeit mir in den 90er eine Existenz überlassen haben. Die Bürokratie und das Einhalten von Verwaltungswegen erschwert solchen Betrieb - wie ich es einer bin - das tägliche Arbeiten. Auch der Zeitpunkt den Sie für Ihr Schreiben gewählt haben, ist mehr als unglücklich. Da wir Landwirte nun in der Erntevorbereitung oder Mitten in der Ernte sind.

An der Stelle konnte ich nun meinen Frust einmal los werden und ich bitte Sie, die Entscheidungen nocheinmal zu überdenken, um für alle Betreffenden einen gesunden Kompromiss zu finden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Landwirte wurden im Rahmen von zwei Besprechungen am 24.07.2020 und 24.08.2020 diskutiert. In den maßgeblichen Punkten konnten Kompromisse gefunden oder Zugeständnisse gemacht werden. Entsprechende Änderungen gehen in die Verordnung ein (vgl. Protokolle zu den Besprechungen und Kommentare zu Stellungnahme 2.11 (Wasser- und Bodenverband, UHV) und 4.6 (Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.).

5.2 Person 2

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

Gemarkung Gevensleben, [REDACTED], [REDACTED] ha

Das ehemalige Niedermoor Großes Bruch wird durch ein System von Entwässerungsgräben bewirtschaftungsfähig gehalten, so dass das ausgewiesene Gebiet seit dem 16. Jahrhundert als Grünland und seit 1970 ackerbaulich genutzt werden kann.

Die Flächenausweisung im Entwurf der LSGVO „Großes Bruch“ geht weit über die eigentlichen, ehemaligen Niedermoor-Flächen hinaus. So sind auch Ackerflächen, die nicht anmoorige, sondern mineralische Böden aufweisen von den wirtschaftlichen Einschränkungen betroffen. Diese Gebietsausweisung ist nicht nachzuvollziehen. Die Begründung, dass damit das Wasser in dem Grabensystem geschützt werden soll, trifft nicht zu, da die Gräben außerhalb des eigentlichen Großen Bruchs (mit Moorböden) im Jahresverlauf lange trocken sind und wenn sie Wasser führen, dieses Wasser vom Elm durch das intensiv ackerbaulich genutzte Gebiet bis in den Großen Graben fließt. So erscheint die nördliche Grenze des LSG willkürlich entlang einer Landmarke gezogen, eine fachliche Begründung ist nicht nachvollziehbar.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Gebietsgröße wurde reduziert und umfasst nunmehr die überwiegend durch Niedermoor geprägten Böden.

Die Verordnung wird in § 1 Abs. 6 und Kartenwerk (Anlagen A und B) entsprechend angepasst.

Die schützenswerten Arten Schlammpeitzger und Bitterling leben in den derzeit intensiv gepflegten Gräben, vor allem im Großen Graben, der nicht wie die anderen Gräben zeitweilig trockenfällt. Eine so wie im Entwurf angestrebte, massive Einschränkung der Pflegemaßnahmen der Entwässerungsgräben wird den Lebensraum verändern (die Auswirkungen auf die empfindlichen Arten sind noch unbekannt) und die Entwässerung der gesamten Ackerflächen im Großen Bruch einschränken. Es besteht kaum Gefälle in den Gräben, so dass das Wasser nur durch nachdrückendes Wasser abfließen kann.

Wird im Zuge eingeschränkter Pflegemaßnahmen die Schlammschicht und der Bewuchs in den Gräben zu stark, bleibt das Wasser im Grabensystem stehen. Ein verlandendes Stillgewässer entsteht, welches einen anderen Lebensraum darstellt, als der von Schlammpeitzger und Bitterling präferiert wird. Eine ackerbauliche Nutzung der Flächen wird witterungsbedingt bei hohen Niederschlagsraten unmöglich gemacht. Kann das Wasser nicht zügig aus den Flächen ablaufen, bleibt es – so die Erfahrungswerte – bis zu einem halben Jahr in der Fläche stehen.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die VO wird dahingehend erweitert, dass ein jährlich zwischen UHV und Naturschutzbehörde abzustimmender Unterhaltungsplan die Belange von Gewässerunterhaltung und Naturschutz berücksichtigen soll (vgl. auch Kommentar zu Stellungnahme 2.11).

Der Schutz der Gräben vor Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleintrag geht im Entwurf der LSGVO weit über die bestehenden und umgesetzten Verordnungen zur Düngemittel- und Pflanzenschutzanwendung hinaus. Die von mir derzeit eingehaltenen Vorschriften stellen den Gewässerschutz vollumfänglich sicher. Die vorgesehenen fünf bis zehn Meter breiten Randstreifen an den Gräben schränken die Bewirtschaftung der z. T. kleinen Parzellen im Bruch massiv ein. Eine starke Ausbreitung unerwünschter Pflanzenarten in die Ackerflächen hinein ist zu befürchten.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen werden in Anlehnung an den „Niedersächsischen Weg“ angepasst (vgl. Kommentar zur Stellungnahme 4.6).

Die Anlage von Rübenmieten auf den Gewässerrandstreifen soll nicht gestattet sein, was einige Flächen für den Rübenanbau ausschließt. Die Abfuhr von Rüben erfolgt über die befestigten Wege, die z. T. jenseits der Gräben liegen. Wird die Miete hinter dem Graben und dem zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen auf dem Acker angelegt, ist die Entfernung für die Rüben-Verlademaschine zu groß, als das Rüben dort verladen werden könnten. Dies stellt eine massive wirtschaftliche Einschränkung dar.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Regelungen zu Lagerung und zum Verbleib der Rübenanhangserde werden in der Begründung zur Verordnung erläutert und entschärft. Der Rübenanbau ist somit weiterhin möglich (vgl. Kommentar zur Stellungnahme 4.6).

Der Ausbau vorhandener Wege wird verboten. Dieses Verbot kann zukünftige Bewirtschaftungsarten einschränken, denn Landmaschinen werden größer und viele Wege im Großen Bruch sind noch nicht an die aktuellen Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs angepasst.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Ausbau von Wegen ist nicht grundsätzlich verboten, sondern unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Es ist mir Anliegen als Grundstückseigentümer und Landwirt, dass diese besondere Kulturlandschaft Großes Bruch erhalten bleibt. Nur eine Bewirtschaftung der Entwässerungsgräben und Ackerflächen wie sie heute erfolgt, kann das Gebiet in seinem heutigen

Zustand erhalten und für viele schützenswerte Arten einen attraktiven Lebensraum sichern. Kulturfolger wie Rotmilan, Rebhuhn und Weißstorch sind auf diese Bewirtschaftung angewiesen. Die im Entwurf des LSG angestrebte Extensivierung der Nutzung des Gebiets zieht eine massive Gebietsveränderung nach sich. Mit unbekanntem Folgen für die derzeitige Flora und Fauna und massiven wirtschaftlichen Einbußen für die Grundstückseigentümer und Landwirte.

Die Schutzgebietsausweisung ist auf die Hauptgewässer Großes Bruch sowie Jerxheim-Söllinger Randgraben zu begrenzen. Hierbei ist die Grenze auf die aufgeführten Gräben sowie den Niedermoorbereich festzulegen. Die Gräben darüber hinaus, Gewässer III. Ordnung, sind aus der Gebietskulisse herauszunehmen.

Zusätzlich ist der Lebensraumtyp für den Schlammpeitzger und Bitterling auf die eigentlichen Hauptgräben zu begrenzen. Somit entwickelt sich eine gravierende Verschiebung des geplanten LSG.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Landwirte wurden im Rahmen von zwei Besprechungen am 24.07.2020 und 24.08.2020 diskutiert. In den maßgeblichen Punkten konnten Kompromisse gefunden oder Zugeständnisse gemacht werden. Entsprechende Änderungen gehen in die Verordnung ein (vgl. Protokolle zu den Besprechungen und Kommentare zu Stellungnahme 2.11 (Wasser- und Bodenverband, UHV) und 4.6 (Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.).

5.3 Person 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt/Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen. Siehe 3 seitige Anlage.

II.

Die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets – wie von Ihnen vorgesehen – ist nicht erforderlich.

1.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet“ umfasst eine Fläche von ca. 1242 ha (§ 1 Abs. 6 des Verordnungsentwurfes). Teile des Landschaftsschutzgebiets sind Bestandteil des FFH-Gebietes 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (FFH-Kennziffer DE 3930-331). Dieses hat eine Größe von 76,31 ha. Das geplante Schutzgebiet ist somit rund 16,3 Mal so groß wie das FFH-Gebiet.

2.

Nach Art. 6 FFH-RL sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, zum Schutz von FFH-Gebieten besondere Schutzgebiete auszuweisen und die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die

geeignet sind, den Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen gerecht zu werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird den nationalen Behörden ein Beurteilungsmaßstab dafür eingeräumt, die notwendigen Mittel und Entscheidungen zu treffen. Das Unionsrecht setzt somit nicht einen größtmöglichen Schutz von FFH-Gebieten voraus, sondern orientiert sich ausschließlich an den vorgefundenen Lebensraumtypen und den zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen. Zur Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sieht § 32 Abs. 2 BNatSchG vor, dass FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. § 20 Abs. 2 BNatSchG sieht unter anderem im Nr. 1 in Schutz als Landschaftsschutzgebiet und Nr. 4 die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vor.

Es wird von Seiten unserer Mandantschaft nicht in Abrede gestellt, dass das FFH-Gebiet selbst als Landschaftsschutzgebiet geschützt werden kann.

Vorkommende Lebensraumtypen sind:

- *Misgurnus fossilis* [Schlammpeitzger]
- *Rhodeus sericeus amarus* (= *Rhodeus amarus* [Bitterling])

Der Erhaltung dieser Arten im Rahmen des FFH-Gebiets dient die Schutzgebietsausweisung (vgl. § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs).

Das vorgesehene Schutzgebiet übersteigt – wie dargelegt – um mehr als das 16fache das festgelegte FFH-Gebiet. Es ist offensichtlich, dass beide Arten sich in dem Schutzgebiet außerhalb des FFH-Gebiets nicht wiederfinden. Die bisherigen Strukturen der Bewirtschaftung haben das Vorkommen beider Arten begünstigt, so dass ein Schutz durch Einbeziehung der übrigen Gebiete nicht erforderlich ist. Dieses ist nach Ansicht unserer Mandantschaft offensichtlich.

Auch darüber hinaus ist es nicht gerechtfertigt, die Fläche von ca. 1241 ha als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Es handelt sich in dem Gebiet um intensiv genutzte Ackerflächen. Diese werden durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr kleinparzelliert bewirtschaftet. Vielmehr haben sich durch Pacht und Eigentumserwerb entsprechend übliche Bewirtschaftungseinheiten gebildet, die eine Bewirtschaftung mit modernen Maschinen ermöglichen. Die Ackerflächen – es handelt sich im Übrigen um mineralische Böden, keine Moorstandorte – sind erschlossen durch ein modernes und zweckentsprechendes Wirtschaftswegenetz. Eine über die übliche Ackerlandschaft der Region hinausgehende landschaftliche Bedeutung kommt dem Gebiet nicht zu. Auch dient das Gebiet nicht besonderen Erholungsfunktionen der Bevölkerung.

Soweit in der Entwurfsbegründung zu § 1 des Verordnungsentwurfs darauf abgestellt wird, dass die Einbeziehung der weiteren Flächen mit deren Grabensystem auch Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat, so wird dieses zurückgewiesen. Die Gräben sind in der meisten Zeit des Jahres nicht wasserführend. Die Gräben werden seit Jahrhunderten zweckentsprechend unterhalten, um die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu entwässern. Damit ist ein kontinuierlicher Zufluss gewährleistet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass bereits durch wasserrechtliche Vorgaben ein an Naturschutzvorgaben angepasste Gewässerunterhaltung zu erfolgen hat. Die Notwendigkeit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist somit nicht gegeben.

Es ist also zusammenfassend festzuhalten, dass die Ausweisung des FFH-Gebiets als Landschaftsschutzgebiet nicht in Abrede gestellt wird. Eine Pufferzone ist zur Arterhaltung nicht erforderlich, da Landwirte im Randbereich von Gewässern ohnehin eingeschränkt sind. Es ist fachrechtlich weitgehend unzulässig, auf Gewässerrandstreifen Pflanzenschutzmittel und Düngemittel einzusetzen. Pflanzenschutzmittel werden vor ihrer Zulassung umfangreich auf ihre

Verträglichkeit geprüft. Sollten Pflanzenschutzmittel gefährlich für Fische sein, ist ein Landwirt entsprechend den Anwendungshinweisen des Pflanzenschutzmittels ohnehin verpflichtet, die dort vorgesehenen Mindestabstände zu Gewässern einzuhalten. Weite Teile des Schutzgebietes sind auch nicht kleinräumig gegliederte Landschaft aus Äckern, extensiv genutztem Grünland und Brachland oder Niedermoorstandorte. Vielmehr handelt es sich um intensiv, nicht kleinräumiges Ackerland in modernen Bewirtschaftungseinheiten.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Das LSG wird in seiner Gesamtgröße um ca. 25 % der ursprünglich ausgewiesenen Größe auf nun ca. 935 ha reduziert. Dabei müssen alle FFH-Gewässer Bestandteil des LSG bleiben. Eine weitere Reduktion ist nicht möglich.

Die Verordnung wird in § 1 Abs. 6 und Kartenwerk (Anlagen A und B) entsprechend angepasst.

III.

Zu der Schutzgebietsverordnung im Einzelnen:

1.

In § 2 des Verordnungsentwurfs wird der Eindruck erweckt, das geplante Schutzgebiet mit 1242 ha bestehe aus dem FFH-Gebiet, Niedermoorestandorten, Verbindungsgräben, die durch Baumhecken und Erosionsschutzstreifen gesäumt sind. Dieser Eindruck ist falsch. Es handelt sich überwiegend um mineralische Böden, die intensiv ackerbaulich genutzt werden. Teilweise befinden sich um Gebiet Erosionsschutzstreifen, die aber nicht gebietsprägend sind. Die Darstellung ist mithin unzutreffend.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Niedermoorstandort ist historisch belegt und bedingt eben die Entwässerung für die ackerbauliche Nutzung.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

2.

Es ist bereits dargelegt worden, dass in § 3 des Verordnungsentwurfes unter Abs. 2 e extensiv genutzte Saumstrukturen erwähnt werden, die sich entlang von Gräben und Wegen befinden würden. Es handelt sich um ackerbaulich sinnvolle Landschaftsbestandteile, welche dem Erosionsschutz dienen. Sie werden – anders als dargelegt – durch die zuständige Feldmarkinteressentenschaft unterhalten, damit ihre Funktion erhalten bleibt und regelmäßig „auf den Stock gesetzt“. Es handelt sich also nicht um extensiv genutzte Landschaftbestandteile.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Unter „extensiv genutzte Saumstrukturen“ fallen z. B. schmale Grünstreifen, temporäre Ruderalstreifen oder die Gewässerunterhaltungstreifen, die einer (zeitweisen und/oder wiederkehrenden) Nutzung unterliegen.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Ferner ist dargelegt worden, dass die Darstellung in Abs. 2 f unzutreffend ist. Es handelt sich bei dem Schutzgebiet nicht um eine kleinräumig gegliederte halboffene Landschaft aus Äckern, Grünland und Brachland. Vielmehr handelt es sich um wertvolle Ackerflächen, die intensiv

ackerbaulich genutzt werden. Sie sind weder kleinräumig gegliedert, noch gibt es nennenswertes Grün- oder Brachland.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Parzellierung ist im Vergleich mit der umliegenden Landschaft nicht großräumig geordnet, sondern durch Gräben und Gehölzriegel gut strukturiert. Zwar findet sich derzeit überwiegend Ackerland im LSG, jedoch gibt es auch Parzellen mit Brachland und Grünland.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

3.

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs ist aufgeführt, dass es verboten ist, Hunde vom 1.4. bis 15.7. frei laufen zu lassen. Nach § 6 Abs. 5 ist freigestellt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Verbunden mit der Jagdausübung ist regelmäßig der Einsatz von nicht angeleiteten ausgebildeten und brauchbaren Jagdhunden. Eine ordnungsgemäße Bejagung stellt die Vermeidung unnötiger Wildschäden sicher. Daher wäre § 4 Abs. 2 Nr. 1 dahingehend zu ergänzen, dass dieses nicht für den Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gilt.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Jagdliche Belange werden durch den Jagdbeirat im Rahmen der TöB (Träger öffentlicher Belange)-Beteiligung vertreten. Die ordnungsgemäße Jagd ist ohne Einschränkungen freigestellt. Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist es verboten, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Auch hier muss eine Ausnahme vorgesehen werden für das Befahren im Zusammenhang mit ordnungsgemäßer Landwirtschaft sowie im Zusammenhang mit der Jagdausübung.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist freigestellt. Die Einschränkungen umfassen nicht Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur Ausübung ihrer Nutzungsrechte (ordnungsgemäße Jagd und ordnungsgemäße Landwirtschaft). Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Ebenfalls ist es verboten gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden. Hier müsste ebenfalls aufgenommen werden, dass offenes Feuer etc. zulässig ist im Zusammenhang mit der Jagdausübung, insbesondere im Zusammenhang mit jagdlichen Brauchtum.

Kommentar:

Siehe vorheriger Kommentar.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 soll es unzulässig sein, Windkraftanlagen zu errichten. Die Errichtung von Windkraftanlagen hat keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“. Auch gibt es nach hiesigem Dafürhalten keine Gründe, wieso die Errichtung von Windkraftanlagen in der typischen Agrarlandschaft das Gebiet beeinträchtigen könnten.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines LSG widerspricht dem Schutzzweck, da dadurch insbesondere das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 9 soll es unzulässig sein, gebietsfremde oder invasive Arten anzubauen oder anzusiedeln. Durch den zunehmenden Klimawandel der letzten Jahre wird die Landwirtschaft gezwungen sein, Arten anzubauen, die bisher nicht gebietstypisch sind. Dieses betrifft insbesondere trockenresistente Getreidearten oder sonstige Pflanzenarten bis hin zum Soja. Daher ist eine Ausnahme im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft vorzusehen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Unter § 6 Abs. 4 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt. Die Freistellung umfasst den Anbau von Feldfrüchten aller Art, sofern sie dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft entsprechen und nicht durch andere Regelungen verboten oder anderweitig eingeschränkt sind.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

In § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist es verboten, Grünland umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln. Soweit Grünland nicht gebietsprägend ist, ist kein Grund ersichtlich, wieso ein Umbruch von Grünland unzulässig sein soll. Daher wäre die Nr. 10 in dem Entwurf zu streichen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Grünland ist naturschutzfachlich sehr wertvoll. Aus fachlicher Sicht ist deshalb gerade das wenige vorhandene Grünland zu schützen, was im LSG vorhanden ist.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 soll es verboten sein, Hecken u. ä. zu beschädigen oder zu beseitigen. Es gehört zur ordnungsgemäßen Gräben- und Wegeunterhaltung, dass insbesondere Hecken regelmäßig auf den Stock gesetzt werden. Daher ist die Ausnahme vorzusehen, dass ein Rückschnitt oder ein aufs Stock setzen im Rahmen der Gewässer- und Wegeunterhaltung zulässig ist.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Nr. 11 verbietet die Beschädigung oder Beseitigung der Gehölze. Fachgerechte Pflegemaßnahmen sowie Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind in § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6 freigestellt. Dabei führt der fachgerechte Rückschnitt nicht zur Schädigung der Gehölze.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Soweit in § 4 Abs. 2 Nr. 14 der Einsatz von Grabenfräsen untersagt wird, ist dieses mit dem Zweck des Schutzgebiets nicht vereinbar. Es gehört zur ordnungsgemäßen und kostengünstigen Gewässerunterhaltung, Grabenfräsen einzusetzen. Eine Einschränkung ist unverhältnismäßig, insbesondere für nicht ständig wasserführende Gräben, die kein Rückzugsgebiet für die FFH-Lebensraumtypen darstellen können.

Kommentar:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Verordnung wird geändert, vgl. Kommentare zur Stellungnahme 2.11: Verschiebung in § 5 (Erlaubnisvorbehalt) Abs. 1 als neue Nr. 10 bei gleichbleibendem Wortlaut.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 16 ist es verboten, die Schlammschicht in den Gräben von 30-60 cm auf weniger als 50 % Flächenanteil zu reduzieren. Zur zweckentsprechenden Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist es erforderlich, dass die Gräben eine ausreichende Vorflut aufweisen. Ansonsten wäre ein ausreichender Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet. Die Schäden für die Landwirtschaft durch Vernässung ihrer Flächen sind weder durch den Schutzzweck gedeckt noch verhältnismäßig. Ist ein ausreichender Abfluss des Wassers nicht mehr gewährleistet, ist damit zu rechnen, dass auch das FFH-Gebiet gerade in Trockenphasen nicht mehr durch ausreichend Wasser gespeist wird. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung durch verschiedene Feldmarkinteressentenschaften gewährleistet werden.

Kommentar:

Der Einwander bezieht sich inhaltlich auf die Nr. 15 des § 4 Abs. 2, es wird davon ausgegangen, dass die zitierte Nr. 16 ein Schreibfehler ist.

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 15 wird zu Nr. 14 und wie folgt neu gefasst:

„14. in den FFH-Gräben auf einem Flächenanteil von 50 % die lockere und organisch geprägte Schlammschicht der Grabensohle auf weniger als 30 cm Mächtigkeit zu reduzieren.“

Soweit in § 4 Abs. 2 Nr. 18 die Mahd von Gewässerböschungen und Wegeseitenränder eingeschränkt wird, wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung ebenfalls unverhältnismäßig ist. Es ist nicht erkennbar, wieso diese Regelung vor dem Hintergrund der Schutzzwecke überhaupt erforderlich ist. Vielmehr ist es erforderlich, z. B. im Fall starker Verunkrautung, Wegeseitenränder auch einmal stärker zu mähen als im Verordnungsentwurf vorgesehen.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt,

Die Verordnung wird geändert. Das Verbot wird bei gleichbleibendem Wortlaut in § 5 (Erlaubnisvorbehalt) verschoben. Somit kann eine Gefährdung des Schutzzweckes im Einzelfall vermieden werden.

Es ist nicht erkennbar, wieso das Verbot in § 4 Abs. 2 Nr. 19 vorgesehen ist. Es ist bereits dargelegt, dass ohnehin fachrechtliche Einschränkungen bestehen, die durch alle Landwirte eingehalten werden. Darüber hinausgehende Einschränkungen, beispielsweise in Form des Verteilens von Rübenerde sind weder vor dem Hintergrund des Schutzzwecks erforderlich noch verhältnismäßig.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Verordnung wird geändert, vgl. dazu Kommentare zur Stellungnahmen 4.6 (Gewässerrandstreifen, Rübenanhangserde).

4.

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind Regelungen des Gebiets im Zusammenhang mit gebietsfremden Arten erwähnt. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Kommentar:

Siehe oben.

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 steht der Ausbau und die Neuanlage von Wegen u. ä. unter dem Erlaubnisvorbehalt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Landwirtschaft und insbesondere

die Form der Bewirtschaftung in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert hat. Durch überbetriebliche Kooperationen werden immer größere landwirtschaftliche Maschinen eingesetzt. In Folge dieser Veränderungen haben sich beispielsweise die Richtlinien des ländlichen Wegebaus grundlegend geändert. Wurden Wege vor wenigen Jahren noch in einer Breite von 3m ausgebaut, erfolgt der Ausbau heute auf mindestens 3,50 m. Durch die veränderte Rübenabfuhr werden Wendehämmer u. ä. erforderlich. Dieses alles beeinträchtigt das Landschaftsbild nicht und greift nicht in den Schutzzweck ein. Daher müssen solche Maßnahmen ordnungsgemäßer Wegeunterhaltung und ordnungsgemäßem Wegebau weiterhin ohne Erlaubnis zulässig sein.

Das Gleiche gilt für das Anlegen von Drainagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9). Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Anlegen von Drainagen den Schutzzweck des Gebiets beeinträchtigen könnte.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Erlaubnisvorbehalt dient der Sicherstellung des Schutzzwecks, ohne die benannten Tätigkeiten grundsätzlich zu verbieten. Dadurch bleiben die Interessen der Nutzungsberechtigten Landwirte gewahrt.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 wird das Sohlräumen durch den Unterhaltungsverband weiterhin eine notwendige Unterhaltungsmaßnahme sein. Diese unter den Erlaubnisvorbehalt zu stellen, ist unverhältnismäßig.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Durch die Sohlräumung kann es zur erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der beiden FFH-Arten Schlammpeitzger und Bitterling kommen, die dem besonderen Schutzzweck unterliegen. Daher ist die Festlegung des § 5 Abs. 1 Nr. 8 in keiner Weise unverhältnismäßig.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

5.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 ist das Befahren des Gebietes u. a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden u. ä. zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wirtschaftswege im Eigentum der Feldmarkinteressentenschaften befinden und eine Benutzung zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nur Mitgliedern gestattet ist. Es ist diese Regelung daher dahingehend zu ergänzen, dass dieses vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Wegeeigentümers gilt.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, dass das auf den Stock setzen von Hecken zur ordnungsgemäßen Pflege erforderlich ist, Daher ist § 6 Abs. 2 Nr. 3 zu ergänzen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Begründung siehe oben.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es zur ordnungsgemäßen Wegeunterhaltung gehört, auch das Wegenetz an moderne Bedürfnisse anpassen zu können. Daher ist in § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Begriff „auf vorhandener Trasse“ zu streichen. Das gleiche gilt für § 6 Abs. 2 Nr. 6, da

eine Festlegung der Breite, der Befestigung sowie des Deckschichtmaterials unverhältnismäßig ist und vor dem Hintergrund des Schutzzwecks nicht erforderlich ist.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Begründung siehe oben.
Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Freistellung der Gewässerunterhaltung ist vor allem außerhalb des FFH-Gebiets weder praktikabel, noch verhältnismäßig. Es ist bereits dargelegt, dass weitgehende Gräben nicht dauerhaft wasserführend sind. Die beiden Arten, die gebietsprägend sind, kommen in den Gewässern III. Ordnung nicht vor. Vielmehr ist eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft unerlässlich. Die Regelungen in Nr. 1 – 5 sind daher zu streichen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nur teilweise gefolgt.
Die Belange der Gewässerunterhaltung werden umfassend durch den Wasser- und Bodenverband vertreten, vgl. dazu Kommentare zur Stellungnahme 2.11. Dort werden die fachlichen Einwände behandelt. Teilweise kommt es zu Änderungen der LSGVO, vgl. ebendort.

Es ist bereits dargelegt worden, dass der Umbruch von Grünland unverhältnismäßig ist. Insoweit sind Einschränkungen der Landwirtschaft in § 6 Abs. 4 zu streichen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Begründung siehe oben.
Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

6.

Soweit den Grundeigentümer über den Schutzzweck des Gebietes in § 9 des Verordnungsentwurfs Duldungspflichten auferlegt werden, ist dieses unverhältnismäßig. Dieses gilt insbesondere für Duldungspflichten im Zusammenhang von Managementplänen, an denen die betroffenen Grundeigentümer und Landwirte nicht mitgewirkt haben,

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.
Insbesondere die Maßnahmen im Zusammenhang mit Managementplänen sind künftig in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchzuführen. Schon aus diesem Grunde sind die Duldungspflichten nicht unverhältnismäßig. Darüber hinaus entsprechen die Formulierungen des § 9 der LSGVO dem geltenden Recht.
Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

IV.

Es lässt sich festhalten, dass die Festlegung des Schutzgebietes weder für das FFH-Gebiet erforderlich ist, noch diese Teile eine schutzwürdige Landschaft darstellen.

Weite Teile der vorgesehenen Verbote, Erlaubnisvorbehalte sowie der Freistellungen bedürfen der Klarstellungen und Ergänzungen, da sie die Rechte der betroffenen Grundeigentümer unangemessen beeinträchtigen. Sie sind zur Erreichung der Schutzzwecke nicht erforderlich.

Ich biete ausdrücklich an, ein Gespräch aufzunehmen bzw. fortzusetzen, um die Belange des Naturschutzes mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Ich bedauere ausdrücklich, dass der Dialog nicht frühzeitig gesucht wurde.

Kommentar:

Im Rahmen der Besprechungen vom 24.07.2020 und 24.08.2020 sind verschiedene Kompromisse gefunden worden, insbesondere die Gebietsgröße, die Gewässerunterhaltung und die Ausweisung und Beauftragung der Gewässerrandstreifen betreffend. Die Änderungen werden an den entsprechenden Stellen in die LSGVO aufgenommen.

5.4 Person 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden über das Verfahren „LSGVO „Großer Bruch““ in Kenntnis gesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.242 ha.

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich Einspruch ein.

Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

Gemarkung Jerxheim [REDACTED]
Gesamtfläche [REDACTED] ha.

Das überplante Gebiet spiegelt sich in einem überwiegenden Ackerbaugelände wider. Unterschiedliche Fruchtfolgen wie z. B. Zuckerrüben, Weizen, Weizen, Gerste sowie Zuckerrüben, Weizen, Mais, Gerste oder andere Varianten werden hier angebaut.

Bei der Rübenernte muss es auch zukünftig möglich sein, die Rübennetze entlang an Wirtschaftswegen oder Gräben anzulegen, da ansonsten der gesamte Rübenaufbau in dem überplanten Gelände in Frage gestellt wird.

Das würde massive ökonomische Einschränkungen darstellen, die in dem Umfang nicht hinzunehmen sind.

Unsere landwirtschaftlich genutzten Flächen sind überwiegend drainiert; Das Drainagesystem mündet in Feldinteressenschaftsgräben. Die Gräben sind überwiegend das Jahr über nicht wasserführend. Somit ist es als nicht nachvollziehbar anzusehen, warum in diesem Bereich zusätzliche Auflagen durch das geplante LSG sich widerspiegeln.

Uns als Grundstückseigentümer sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.

Die Schutzgebietsausweisung ist auf die Hauptgewässer „Großes Bruch“ sowie -gräben zu begrenzen.

Die schützenswerten Tierarten sind trotz oder gerade wegen der bisherigen Wirtschaftsweise etabliert. Es ist nicht einzusehen, dass zukünftige Auflagen das Wirtschaften auf den Ackerflächen erschwert oder einschränkt und das ohnehin immer geringer werdende landwirtschaftliche Einkommen weiter reduziert. Insbesondere durch nicht fachgerechte Räumung der Gräben, die verstärkt zu Überschwemmungen führen wird.

Ein Verbot von Düngung und Pflanzenschutz 10m bis zur Böschungsoberkante der Gräben, macht die betroffenen Flächen ökonomisch unbrauchbar, sie bringen keinen Ertrag und erzeugen wegen des hohen Unkrautdrucks in diesem Gebiet nur zusätzlichen Aufwand!

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen und behalten uns weitere Anregungen und Bedenken vor.

Kommentar:

Im Rahmen der Besprechungen vom 24.07.2020 und 24.08.2020 sind verschiedene Kompromisse gefunden worden, insbesondere die Gebietsgröße, die Gewässerunterhaltung und die Ausweisung und Beauftragung der Gewässerrandstreifen betreffend. Die Änderungen werden an den entsprechenden Stellen in die LSGVO aufgenommen.

Vgl. auch Kommentare zu den Stellungnahmen 2.11, 4.6 und 5.3.

5.5 Person 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Angelegenheit erhebe Ich die nachfolgenden Einwendungen gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt und Grundstückseigentümer. Ich bewirtschafte eine Fläche von [REDACTED] ha auf dem [REDACTED] In der Gemeinde Watenstedt und bin somit durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen. Sofern für Sie eine Karte zum Auffinden dieser Fläche nötig ist, geben Sie mir bitte Bescheid.

II.

Die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets - wie von Ihnen vorgesehen - ist nicht erforderlich.

Identische Stellungnahm wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.6 Person 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landschaft im Großen Bruch, so wie sie sich heute darstellt, wurde in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhundert von Menschenhand gestaltet und bis heute auch gepflegt. Es wurden Hecken angepflanzt, wobei damals schon auf eine Biotopvernetzung geachtet wurde. Flachwasserzonen wurden nachträglich in die Gewässer eingebaut und viele weitere Maßnahmen zum Wohle der Tier- und Pflanzenwelt wurden getätigt.

Der Landkreis Helmstedt hat alle Maßnahmen als Aufsichtsbehörde mit begleitet. Weshalb in Zukunft diese Maßnahmen durch Verordnung geregelt werden müssen, kann ich nicht nachvollziehen.

Die vorhandenen Fische und Muscheln haben ihr Biotop in den Gräben gefunden, so wie sie in der Vergangenheit gepflegt wurden.

Eine Ausweisung des Gebietes auf über 1200 Hektar halten wir für überzogen. Es sind Flächen von dieser Verordnung betroffen, die mit dem Wassereinzug im Großen Bruch in keinem Verhältnis stehen.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Das LSG wird in seiner Gesamtgröße um ca. 25 % der ursprünglich ausgewiesenen Größe auf nun ca. 935 ha reduziert. Dabei müssen alle FFH-Gewässer Bestandteil des LSG bleiben. Eine weitere Reduktion ist nicht möglich.

Die Verordnung wird in § 1 Abs. 6 und Kartenwerk (Anlagen A und B) entsprechend angepasst.

Ihr Kartenmaterial in Bezug auf die Einzeichnung der Gräben ist nicht auf dem neuesten Stand. Hier sind Gräben eingezeichnet die z. B. seit der Stilllegung der Bahnstrecke nach Oschersleben keine Bedeutung mehr haben.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die zu verwendende Kartengrundlage ist nach Vorgaben der Muster-Verordnung des NLWKN die Amtliche Karte 5 (AK5). Für den LSGVO-Entwurf wurde im Rahmen der Beteiligung die AK5 mit Stand 2017 verwendet. Zwischenzeitlich wurde vom LGLN der Stand 2020 veröffentlicht. Die aktualisierte AK5 findet in der Beschlussvorlage Anwendung.

§ 4 Abs. 19 Verbote

Die von Ihnen festgesetzten Gewässerrandstreifen passen nicht mit den gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsaufgaben von Pflanzenschutz- bzw. Düngemittel überein. Hier gibt es vom Gesetzgeber klare Abstandsaufgaben. Ihre Abstände von der Böschungsoberkante auf denen kein Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden darf, ist eine reine Auslegungssache des Landkreises.

Wenn nur eine Seite der Gräben ab Böschungsoberkante zur Berechnung herangezogen wird, kommt eine Fläche von ca. 30 Hektar zusammen, die vom Landkreis still enteignet wird. Die Landwirtschaft kann nicht Umweltschutz zum Nulltarif betreiben. Nach der neuen Düngemittelverordnung (Niedersächsische Weg) sollen Gewässerrandstreifen entschädigt werden. Dieses ist aber nur möglich, wenn die Streifen von keiner anderen Verordnung belastet sind.

Bleiben diese Abstände in der Verordnung bestehen, geht der Landwirtschaft diese Entschädigung verloren.

Kommentar:

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

Die Definition der Gewässerrandstreifen wurde in Anlehnung an den „Niedersächsischen Weg“ angepasst; vgl. hierzu Kommentar zur Stellungnahme 4.6.

Bedingt durch ein Ausbringungsverbot von Rübenanhangerde ist auf einigen Flächen der Anbau von Zuckerrüben nicht mehr möglich, weil die Rüben an der Grabenkante bis zum Abtransport nicht mehr zwischengelagert werden können. Der Wegfall einer Ackerfrucht kann zu Schwierigkeiten beim Fruchtwechsel führen. Außerdem bindet ein Hektar Zuckerrüben 36 Tonnen Co², dieser Wert wird von kaum einer anderen Ackerfrucht erreicht.

In Bezug auch auf die aktuelle Lage in der Landwirtschaft bitte ich Sie diese Punkte noch einmal genau zu überdenken.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Thematik Zuckerrübenanbau wurde ausführlich in einer Besprechung mit den betroffenen FI am 24.07.2020 diskutiert. Ein abgestimmter Änderungsvorschlag wurde protokollarisch festgehalten. Demnach erfolgt in der Begründung zur LSGVO eine Erläuterung, die klarstellt, dass die Lagerung von Zuckerrüben sowie das Verbringen der Rübenanhangserde in die Fläche hinein (abseits der Gewässer) nicht vom Verbot betroffen ist.

Die Begründung zur LSGVO wird geändert und liefert zu § 4 Abs. 2 Nr. 19 folgende Erläuterung nach: „Das Lagern und Reinigen von Rüben vor dem Abtransport innerhalb der Gewässerrandstreifen ist nicht verboten, wenn überschüssige Anhangserde nach Abtransport der Rüben in die Fläche abseitig der Gewässer verteilt wird. Dies schädigt den Schutzzweck nicht.“

5.7 Person 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

als aktiv betroffener Eigentümer von den Flächen in der Gemarkung Jerxheim

[REDACTED]

mache ich von der Möglichkeit des Widerspruchs Gebrauch. Die Vorgaben vom Entwurf schränken die Nutzung der Ackerflächen dermaßen ein, sodass die weitere Bewirtschaftung nur noch stark eingeschränkt möglich ist. (Randstreifen, Rübenerde)

Warum der Landkreis bei einem Flächenbedarf von rund 70 ha gleich 1241 ha ausweisen möchte, ist für mich leider auch nicht nachvollziehbar.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Das LSG wird in seiner Gesamtgröße um ca. 25 % der ursprünglich ausgewiesenen Größe auf nun ca. 935 ha reduziert. Dabei müssen alle FFH-Gewässer Bestandteil des LSG bleiben. Eine weitere Reduktion ist nicht möglich.

Die Verordnung wird in § 1 Abs. 6 und Kartenwerk (Anlagen A und B) entsprechend angepasst.

5.8 Person 8

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

Jerxheim, [REDACTED]

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.9 Person 9

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

Jerxheim, [REDACTED]

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.10 Person 10

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

Jerxheim, [REDACTED]

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.11 Person 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt und Grundeigentümer in der Gemarkung Watenstedt. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen. In meinem Eigentum befinden sich die [REDACTED]. Zusätzlich bewirtschafte ich als Pächter die [REDACTED].

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.12 Person 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich anliegender, auf uns lautender Vollmacht zeigen wir an, dass uns [REDACTED] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Gegenstand unserer Beauftragung ist die Abgabe einer Stellungnahme mit Einwendungen und Anmerkungen zu der im Entwurf derzeit ausliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“.

Namens unseres Mandanten nehmen wir hierzu Stellung wie folgt:

1. Auslegungszeitraum und Beteiligungsfrist unklar

Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass anhand der Auslegungsbekanntmachung unklar ist, bis wann die Auslegung andauert und in welcher Form eine Beteiligung stattfinden.

Sie schreiben auf Ihrer Internetseite, dass die Auslegung voraussichtlich bis zum 01.08.2020 stattfindet.

Damit bleibt unklar, ob die Auslegung möglicherweise kürzer oder möglicherweise auch länger stattfindet. Da die Beteiligungsmöglichkeit aber von der Auslegungsfrist abhängig ist, bleibt auch unklar, binnen welcher Frist man nunmehr an dem Beteiligungsverfahren teilnehmen kann.

Zudem handelt es sich bei dem 01.08.2020 um einen Samstag, an dem an sich keine Einsichtnahme bei der Samtgemeinde oder dem Landkreis überhaupt möglich sein dürfte.

Auch findet sich auf der Internetbekanntmachung keine Mitteilung, bis wann eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Trotz dieser Unklarheiten geben wir rein vorsorglich zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme für unseren Mandanten ab.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Internetmitteilung des Landkreises dient der Information der Öffentlichkeit über die Inhalte der LSGVO und verweist auf die öffentliche Auslegung, kann Sie jedoch verwaltungstechnisch nicht ersetzen. Diese findet bei der jeweiligen Gemeinde statt. Die Bekanntmachung dazu legt auch den Zeitrahmen für die Abgabe von Einwendungen: „Jedermann kann während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Helmstedt - Untere Naturschutzbehörde -, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt oder bei der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Str. 17, 38381 Jerxheim Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Verordnungsentwurf vorbringen.“ Somit ist die Frist hinreichend genau beschrieben und festgelegt.

2. Keine Gespräche mit Eigentümern im Vorfeld, Auslegung während Ferien- und Erntezeit

Unser Mandant möchte dann ebenfalls noch vorweg anmerken, dass er bedauert, dass offenbar keinerlei Gespräche und Austausch mit den Eigentümern oder den Feldmarkinteressentschaften, etc. stattgefunden haben. Dies trifft auf Unverständnis. Bereits in der Vergangenheit hatte es Irritationen um die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten gegeben. Es wäre begrüßenswert gewesen, wenn dem diesmal dadurch vorgewirkt worden wäre, dass man die Eigentümer stärker in den Aufstellungsprozess der Landschaftsschutzgebietsverordnung involviert.

Das findet in anderen Landkreisen durchaus so statt und es ist bedauerlich, dass der Landkreis Helmstedt dies nach wie vor nicht ermöglicht.

Zudem möchte unser Mandant anmerken, dass es sehr unglücklich ist, dass erneut das Beteiligungsverfahren bzw. die öffentliche Auslegung für eine

Landschaftsschutzgebietsverordnung während der Ferien- und Erntezeit stattfindet. Da eine Landschaftsschutzgebietsverordnung vor allen Dingen Landeigentümer und Landwirte betrifft, sind diese in dem Zeitraum für gewöhnlich entweder mit der Ernte oder durch Ferien anderweitig beschäftigt. Es stellt schlichtweg keinen guten Zeitraum für eine Auslegung dar.

Es wäre wünschenswert, wenn der Landkreis Helmstedt in Zukunft hier andere Zeiträume wählt und hierbei auch beachtet, an welche Bürger er sich mit dem Beteiligungsverfahren hier eigentlich richtet.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Aufgrund der gesetzten Fristen des MU konnten keine weiteren vorbereitenden Gespräche oder weitere Fristen zur Auslegung getroffen werden. Dem LK Helmstedt ist diese Situation bewusst. Daher wurde im laufenden Verfahren auf die Einwände v. a. der Landwirte reagiert (Gesprächstermine am 24.07.2020 und 24.08.2020).

Die Änderungen werden an den entsprechenden Stellen in die LSGVO aufgenommen.

Vgl. auch Kommentare zu den Stellungnahmen 2.11, 4.6 und 5.3.

3. Betroffenheit unseres Mandanten

Unser Mandant ist Eigentümer von Grundstücken in dem nach dem Entwurf des Landschaftsschutzgebiets „Großes Bruch“ gelegenen Landschaftsschutzgebiet, und zwar konkret folgender Grundstücke:



Es handelt sich bei den Grundstücken um Ackerland sowie eine geringere Fläche Laubwald.

Insgesamt macht die Eigentumsfläche unseres Mandanten in dem im Entwurf befindlichen Landschaftsschutzgebiet [redacted] aus.

Somit ist unser Mandant erheblichst durch die im Entwurf vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung betroffen.

4. Grundlagen der Aufstellung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zweifelhaft

Es ist, bevor im Einzelnen auf die im Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung vorgesehenen Regelungen eingegangen wird, grundsätzlich bereits zweifelhaft, auf welchen Grundlagen die Landschaftsschutzgebietsverordnung hier aufgestellt wird.

Es ist weder dem Verordnungsentwurf noch dem Entwurf der Begründung zur Verordnung zu entnehmen, dass hier gesonderte Feststellungen oder naturschutzfachliche Überprüfungen stattgefunden haben, um die Schutzzwecke und hier zu schützenden Tier- und Pflanzenarten festzustellen. Zentral soll es um die Fischarten Schlammpeitzger und Bitterling gehen. Es ist nicht zu entnehmen, dass im Vorfeld überhaupt Feststellungen und Erhebungen stattgefunden haben, in welchem Umfang diese beiden Fischarten überhaupt vorkommen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nur teilweise gefolgt.

Ursache für die Unterschutzstellung ist die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland, die Natura 2000-Gebiet nationalrechtlich zu sichern. Für das hier betroffene FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) bietet sich die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) an, da es gilt, ein großflächiges Grabensystem zu schützen, das von der umgebenden Landschaft nicht

klar zu trennen ist, sondern im Gegenteil mit allen Elementen der Umgebung intensiv funktional verbunden ist. Der hinzutretende Aspekt des Artenschutzes steht dem nicht entgegen. Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Dabei ist auch zu beachten, dass das Landschaftsschutzgebiet insgesamt 1.242 ha betragen soll, wobei das darin liegende FFH-Gebiet nur aus den dort befindlichen Gräben besteht und nur 70 ha ausmacht. Die übrige Fläche von 1.172 ha soll Puffer um die Gräben herum sein.

Es ist der Begründung zu der Landschaftsschutzgebietsverordnung ebenso wie der Verordnung selbst nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien und auf welcher Grundlage dieser immense Puffer von 1.172 ha ermittelt worden und wie es zu den entsprechenden Grenzziehungen gekommen ist.

Von daher wirkt schon die Ausweisung der Gebietsgrenzen nicht rechtmäßig.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Das LSG wird in seiner Gesamtgröße um ca. 25 % der ursprünglich ausgewiesenen Größe auf nun ca. 935 ha reduziert. Dabei müssen alle FFH-Gewässer Bestandteil des LSG bleiben. Eine weitere Reduktion ist nicht möglich.

Die Verordnung wird in § 1 Abs. 6 und Kartenwerk (Anlagen A und B) entsprechend angepasst.

5. Bedenken gegen die erhebliche Pufferzone

Insoweit bestehen dann auch erhebliche Bedenken gegen die Pufferzone. Eine Pufferzone von 1.172 ha, um insgesamt 70 ha FFH-Fläche zu schützen, kann nicht verhältnismäßig sein. Zumal überhaupt nicht erkenntlich ist, ob und in welcher Art und Weise die gesamten einzelnen Flächen in dem 1.172 ha großen Puffer dazu dienen, die Schutzzwecke in der 70 ha großen FFH-Fläche zu erfüllen.

Es ist wohl vielmehr davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Fläche in dem 1.172 ha großen Puffer nicht dem Schutzzwecken der FFH-Fläche dient.

Ein zentrales Anliegen unseres Mandanten ist es daher, dass dieser erhebliche Puffer und seine Verhältnismäßigkeit behördenseits erneut überprüft und die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf eine belastbare Grundlage anhand naturschutzfachlicher Erwägungen und Gutachten gestützt wird.

Fehlt dies, kann ein Puffer von 1.172 ha nicht zu rechtfertigen sein.

Wenn es hier um den Schutz der Gräben geht, wäre vielmehr eine Landschaftsschutzgebietsverordnung bezüglich der 70 ha Grabenfläche nebst entsprechenden Randstreifen ausreichend. Die Randstreifen können aber nicht 1.172 ha ausmachen.

Kommentar:

Siehe Kommentar zu Nr. 4.

6. Zu der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Einzelnen

Sodann möchten wir zu den einzelnen Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung wie folgt vortragen:

a) Zu § 3 Abs. 4

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn Angebote zum Vertragsnaturschutz gemacht werden.

Wenn hier aber die Möglichkeit gesehen wird, dass Regelungen über den Vertragsnaturschutz erreicht werden können, ist nicht nachvollziehbar, warum eine Landschaftsschutzgebietsverordnung dann über diese Flächen gezogen werden muss.

Wir gehen davon aus, dass hier bezüglich des Vertragsnaturschutzes gerade landwirtschaftlich genutzte Flächen in der immensen Pufferzone gemeint sind.

Aus unserer Sicht wäre es vielmehr sinnvoll, die Flächen, welche sich dazu eignen, zuvor über den Vertragsnaturschutz einzubeziehen und nicht in die Landschaftsschutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich hat das Bundesnaturschutzgesetz den Vertragsnaturschutz als Mittel zur Sicherung der Ziele von Natura 2000 vorgesehen. Da die Umsetzung jedoch ungenügend war und nicht den notwendigen Erfolg geliefert hat, wurde durch das OVG Lüneburg geurteilt, dass stattdessen eine Sicherung als Schutzgebiet zu erfolgen hat:

„Gegen die Gleichwertigkeit vertraglicher Vereinbarungen für den Schutz von FFH-Gebieten gegenüber normativen Schutzgebietsausweisungen (vgl. § 32 Abs. 4 BNatSchG) bestehen grundlegende Bedenken, insbesondere wegen der fehlenden Verbindlichkeit von Verträgen gegenüber Dritten. Es liegt im Übrigen auf der Hand, dass die Möglichkeit, FFH-Gebiete durch Verträge mit den Grundstückseigentümern zu schützen, vornehmlich bei FFH-Gebieten mit einer überschaubaren Anzahl an Grundeigentümern in Betracht kommt und überdies zwingend die Kooperationsbereitschaft der Grundstückseigentümer voraussetzt.“ (OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 30.10.2017, 4 KN 275/17, 2. Leitsatz)

Dem steht es also nicht entgegen, dass auf Flächen innerhalb des LSG weiterer, dem Schutzzweck dienlicher Vertragsnaturschutz stattfindet, der gerade für spätere Umsetzung des Gebietsmanagements ein geeignetes Mittel darstellt.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

b) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4

Bezüglich § 4 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unklar, was hier alles unter die Abfalldefinition fällt. Hier heißt es lediglich „Abfälle jeglicher Art“.

Was sind „Abfälle jeglicher Art“?

Auch auf Flächen unseres Mandanten kann es durch ihn oder durch landwirtschaftliche Pächter zu kurzfristigen Ablagerungen von Gegenständen kommen. Hier wird einfach die Befürchtung gesehen, dass diese dann behördenseits als Abfälle deklariert werden, obwohl sie dies nicht sind.

Eine klarere Definition, mindestens in der Begründung der Verordnung, wäre begrüßenswert.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Begriffsdefinitionen sind den entsprechenden Fachgesetzen, Verordnungen oder Satzungen zu entnehmen. Im konkreten Einzelfall können die zuständigen Behörden beratend zur Seite stehen. Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

c) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6

Auch hier bleibt unklar, was „*bauliche Anlagen jeglicher Art*“ sind. Eine genauere Definition wäre auch hier zu begrüßen.

Wie verhält es sich zudem mit übergangsweisen Bauten, wie z. B. ein mobiler Hühnerstall? Solche Möglichkeiten müssen freigestellt werden.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Begriffsdefinitionen sind den entsprechenden Fachgesetzen, Verordnungen oder Satzungen zu entnehmen. Im konkreten Einzelfall können die zuständigen Behörden beratend zur Seite stehen. Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

d) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 7

Diese Regelung könnte mit der Ausübung der Landwirtschaft kollidieren, da landwirtschaftliche Geräte nun einmal per se Lärm verursachen.

Zwar wird die Landwirtschaft in § 6 Abs. 4 teilweise freigestellt. Es wäre aber sinnvoll, eine Klarstellung aufzunehmen, dass hiervon natürlich auch der durch landwirtschaftliche Maschinen verursachte Lärm mitumfasst ist.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die grundsätzlichen, für alle geltenden Verbote sind den spezifizierenden Freistellungen, die nur für bestimmte Personen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten gelten, vorangestellt. Somit ist hinreichend klar, dass die Verbote nicht für die ordnungsgemäße Landwirtschaft gelten.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

e) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9

Auch hier wäre es begrüßenswert, wenn eine Klarstellung mindestens in § 6 Abs. 4 dahingehend aufgenommen wird, dass Pflanzen, welche als landwirtschaftliche Pflanzen eingebracht werden, selbstverständlich hiervon ausgenommen sind.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die grundsätzlichen, für alle geltenden Verbote sind den spezifizierenden Freistellungen, die nur für bestimmte Personen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten gelten, vorangestellt. Somit ist hinreichend klar, dass die Verbote nicht für die ordnungsgemäße Landwirtschaft gelten.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

f) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 10

Diese Regelung ist nicht zu akzeptieren. Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 4 Nr. 2 wird deutlich, dass hier jegliches Dauergrünland oder Ödlandflächen unter ein Umbruchverbot fallen sollen.

Das ist insbesondere in Anbetracht dessen, dass hier eine Pufferzone von 1.172 ha geschaffen wird, nicht zu akzeptieren. Dauergrünland und Ödlandflächen sind bereits umfangreich geschützt, so dass es hier nicht noch weitergehenden Schutzes bedarf. Insbesondere in Gegenden wie hier, in denen es wenig Tierhaltung gibt, ist eine Dauergrünlandfläche im Regelfall von deutlich geringerem wirtschaftlichem Wert als eine Ackerfläche.

Nach der hier jetzt gewählten Regelung kann davon ausgegangen werden, dass es keine Motivation mehr auf Seiten der Landeigentümer geben dürfte, Grünland selbst im Rahmen von Förderprogrammen länger als fünf Jahre entstehen zu lassen, sondern sämtliche Eigentümer werden doch darauf bedacht sein, ihren Ackerstatus zu erhalten.

Insoweit wirkt die Regelung auch kontraproduktiv.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Aus der langjährigen Luftbilddokumentation wird erkennbar, dass im Gebiet bisher lediglich ein bis zwei Flächen im südöstlichsten Bereich Dauergrünland sind. Dieser geringe Anteil ist dringend zu dauerhaft zu sichern (vgl. auch Begründung zur LSGVO).
Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

g) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 12

Es bleibt hier unklar, was denn „*erkennbare Horst- und Stammhöhlenbäume*“ sind. Wann ist dies erkennbar?

Für einen nicht ornithologisch bewanderten Laien ist dies möglicherweise nicht ohne weiteres erkennbar.

Hier wäre eine Kartierung der Horst- und Stammhöhlenbäume und die Beifügung einer entsprechenden Kartierung an die Landschaftsschutzgebietsverordnung durchaus sinnvoll.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Formulierung wurde als Kompromiss im Rahmen früherer Schutzgebietsausweisungen zwischen dem LK Helmstedt und den Betroffenen entwickelt und findet nunmehr in allen Verordnungen Anwendung. Im konkreten Einzelfall steht die Naturschutzbehörde beratend zur Seite.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt daher nicht.

h) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 13

Auch hier stellen sich Problematiken bezüglich der Landwirtschaft ein. Was ist unter „*Feuchtflächen*“ zu verstehen? Ist dies schon eine größere Pfütze nach längeren Regenfällen?

Ab wann ist ein länger vorkommender Wasserstau als Feuchtfläche zu definieren?

Es drohen hier schlichtweg Problematiken, dass „*Feuchtflächen*“ unter den Schutz der Verordnung kommen, ohne dass dies für den Eigentümer überhaupt erkennbar ist, da dieser die Flächen nun einmal als Pfütze oder vorübergehendes Wasservorkommen definieren würde.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die grundsätzlichen, für alle geltenden Verbote sind den spezifizierenden Freistellungen, die dann nur für bestimmte Personen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten gelten, vorangestellt. Somit ist hinreichend klar, dass die Verbote nicht für die ordnungsgemäße Landwirtschaft gelten.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

i) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 15

Es ist bei § 4 Abs. 2 Nr. 15 nicht nachvollziehbar, wie dies überhaupt geprüft und in der Praxis umgesetzt werden soll.

Wie soll der Grundstückseigentümer konkret verhindern, dass sich eine entsprechende Entwicklung dahingehend ergibt, dass weniger als 50 % Flächenanteil im gesamten Grabensystem nicht mehr mit einer locker und organisch geprägten 30 bis 60 cm Schlammschicht bedeckt ist. Hierauf hat der Eigentümer möglicherweise gar keinen Einfluss, da doch solche Einflüsse auch von außerhalb und schlichtweg durch Naturgegebenheiten kommen können.

Wie wollen Sie dabei als Behörde dann verfahren? Dies kann dann nicht den Eigentümer angelastet werden.

Die Regelung ist so unzureichend und bedarf dringend einer genaueren Definition.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Verbot betrifft insbesondere die Grabenunterhaltung, die durch den Wasser- und Bodenverband bzw. durch den Unterhaltungsverband geregelt und (zum Teil) durch die Feldinteressenschaften ausgeführt wird.

§ 4 Abs. 2 Nr. 15 wird geändert, vgl. Kommentare zu den Stellungnahmen 2.11 und 4.6.

j) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 19

Bezüglich § 4 Abs. 2 Nr. 19 muss es möglich sein, dass zumindest die Rübenmiete am Wegesrand auf dem Vorgewende aufgeschichtet werden kann und zwar unabhängig von dem 10 m oder 5 m Schutzstreifen. Hinzu kommt, dass dieser 10 m Schutzstreifen defacto doch aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herausgenommen ist. Dieser ist nicht mehr zu verpachten und nicht als landwirtschaftliche Fläche zu nutzen. Dies stellt nichts weiter als eine Enteignung dieser Fläche dar. Für die Grundstückseigentümer geht dies mit erheblichen finanziellen Einbußen einher.

Zumal offenbar unklar ist, ob dieser 10 m Schutzstreifen dann noch für Umweltprogramme genutzt werden kann. So könnten zumindest entsprechende Förderzahlungen erreicht werden. Ob dies aber noch möglich ist, wenn schon die Verordnung einen 10 m Schutzstreifen schafft, ist zweifelhaft.

Der 10 m Schutzstreifen wird jedenfalls für den Grundstückseigentümer und Landwirt wertlos.

Hier muss es einen Ausgleich geben. Es wäre wesentlich sinnvoller, wenn man hier schon 5 m und 10 m Streifen schützen will, dies über Vertragsnaturschutz oder entsprechende Förderprogramme zu tun, anstatt hier in der Gesamtheit dann doch Flächen von erheblichem Umfang aus der Bewirtschaftung herauszunehmen und die Grundstückseigentümer an der Stelle letztendlich zu enteignen.

Gerade diese Umstände bürgen doch ein hohes Risiko, dass sich Grundstückseigentümer gegen die Verordnung wenden und auf den Eigentumsschutz berufen werden.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Thematik Zuckerrübenanbau wurde ausführlich in einer Besprechung mit den betroffenen FI am 24.07.2020 diskutiert. Ein abgestimmter Änderungsvorschlag wurde protokollarisch festgehalten. Demnach erfolgt in der Begründung zur LSGVO eine Erläuterung, die klarstellt, dass die Lagerung von Zuckerrüben sowie das Verbringen der Rübenanhangserde in die Fläche hinein (abseits der Gewässer) nicht vom Verbot betroffen ist.

Die Begründung zur LSGVO wird geändert und liefert zu § 4 Abs. 2 Nr. 19 folgende Erläuterung nach: „Das Lagern und Reinigen von Rüben vor dem Abtransport innerhalb der Gewässerrandstreifen ist nicht verboten, wenn überschüssige Anhangserde nach Abtransport der Rüben in die Fläche abseitig der Gewässer verteilt wird. Dies schädigt den Schutzzweck nicht.“

k) Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1

Die Regelung ist hier insoweit nicht nachvollziehbar, als dass dies doch den eigentlichen Zwecken der sonstigen gesetzlichen Regelungen zu invasiven Tierarten gegenläufig ist. Zum Beispiel ist der Waschbär eine invasive Tierart und soll deswegen besonders stark bejagt werden. Nach der hiesigen Regelung kann dies aber nicht vorgenommen, sondern müsste vorher mit Ihrer Behörde abgestimmt werden.

Dies erscheint nicht sinnvoll.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Regelungsgegenstand ist das Befahren des Gebietes abseits von öffentlichen Straßen.

Eine Betroffenheit des Mandanten ergibt sich nach hiesiger Auffassung nicht.

Aus anderen Gründen erfolgt jedoch eine Neufassung des § 5 Abs. 1, vgl. dazu Kommentar zu Stellungnahme 2.39.

l) Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

Sind von § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch Ausflüge von Schulen und Kindergärten mitumfasst?

Es erscheint doch wenig sinnvoll, dass Schulen und Kindergärten die Natur nicht mehr nahe gebracht werden soll bzw. dies einer vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedarf.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Regelungsgegenstand ist das Befahren des Gebietes abseits von öffentlichen Straßen.

Eine Betroffenheit des Mandanten ergibt sich nach hiesiger Auffassung nicht.

Aus anderen Gründen erfolgt jedoch eine Neufassung des § 5 Abs. 1, vgl. dazu Kommentar zu Stellungnahme 2.39.

m) Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es doch zumindest möglich sein muss, dass vorübergehend Schilder an Ackerflächen, etc. aufgestellt werden können.

Dies ist zum Teil erforderlich, um zum Beispiel Versuchsfelder oder die entsprechenden Anbausorten an den Feldern zu kennzeichnen. Solche Beschilderungen müssen von der Regelung ausgenommen werden.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Sofern die Tätigkeiten der ordnungsgemäßen Landwirtschaft entsprechen, sind sie unter Beachtung des § 6 Abs. 4 freigestellt. Ansonsten kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung gewährt werden.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

n) Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

Der Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen muss ohne größere Umstände gewährleistet sein.

Die landwirtschaftlichen Maschinen verändern sich über die Zeit und dies kann einen kurzfristigen Ausbau von Wegen, zum Beispiel in der Erntezeit notwendig machen.

Das dies in Zukunft über einen Erlaubnisvorbehalt und entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen laufen soll, ist für die Landwirtschaft nicht praktikabel.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Ausbau von Wegen ist nicht grundsätzlich verwehrt. Der Erlaubnisvorbehalt dient der Sicherstellung des Schutzzwecks, mit dem Ziel, mögliche Beeinträchtigungen im Einzelnen zu vermeiden.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

o) Zu § 5 Abs. 1 Nr. 9

Gleiches gilt für die Neuanlage von Drainagen sowie weiteren Entwässerungsmaßnahmen.

Solche Maßnahmen können kurzfristig für die Landwirtschaft notwendig sein, zum Beispiel bei außergewöhnlichen Regenereignissen und starker Vernässung von Flächen. Es drohen ansonsten erhebliche Ernteschäden und finanzielle Einbußen.

Die Einschränkung geht daher zu weit und muss größere Freistellungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft vorsehen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die gesetzlichen Vorgaben über Fristen zur Bearbeitung (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz) werden als ausreichend angesehen.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

p) Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2

Ist der Verordnungsentwurf hier so zu verstehen, dass er zugleich eine generelle Befahrungserlaubnis für Naturschutzbehörden und andere Behörden sowie öffentliche Stellen beinhaltet? Und dies ohne Zustimmung der Eigentümer?

Dies ist eigentümerseits selbstverständlich nicht zu akzeptieren. Es bedarf mindestens der vorherigen Anzeige gegenüber den Eigentümern, damit diese aus berechtigten Gründen ihre Zustimmung verweigern können.

Kommentar:

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

Das NAGBNatSchG führt hierzu in § 39 aus, dass das Betreten zum Durchführung von Maßnahmen rechtzeitig anzukündigen ist, wenn dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe bedarf es keiner weiteren Regelung durch die LSGVO.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

q) Zu § 6 Abs. 2 Nr. 3

Auch hier wäre mindestens in der Begründung zur Verordnung eine genauere Definition sinnvoll, was „*das charakteristische Aussehen von Gehölzen*“ ist.

Wenn dies nicht klar definiert ist, drohen zwangsläufig doch Problematiken und Streitigkeiten darüber, ob „*das charakteristische Aussehen von Gehölzen*“ beeinträchtigt ist oder nicht.

Hier sei einmal auf die in Schleswig-Holstein üblichen Knickerlasse verwiesen. Dort wird sehr genau definiert, wie ein Knick aussieht und wann von einem charakteristischen Knick auszugehen ist.

Solche Definitionen wären auch hier sinnvoll und sind umsetzbar.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Naturschutzbehörde steht im konkreten Einzelfall beratend zur Seite. Erlasse zu erstellen, liegt nicht in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

r) Zu § 6 Abs. 2 Nr. 6

Hier gilt das gleiche wie schon zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 Gesagte. Es muss ein unkomplizierter Ausbau der Wege möglich sein, damit diese an die Entwicklungen der Landwirtschaft angepasst werden können.

Kommentar:

Siehe dort.

s) Zu § 6 Abs. 2 Nr. 10

Hier möchten wir anregen, doch den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan parallel zur Aufstellung der Landschaftsschutzgebietsverordnung laufen zu lassen, da dann auch direkt konkretere Maßnahme geregelt werden können.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der durch da MU gesetzten Fristen ist eine parallele Bearbeitung von Schutzgebietsausweisung und Maßnahmenplanung nicht möglich. Im Zuge der Managementplanung wird es Abstimmungen mit den Betroffenen geben.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

t) Zu § 6 Abs. 3

Der § 6 Abs. 3 führt dazu, dass die Gewässerunterhaltung doch erheblich schwieriger und aufwendiger werden wird.

Das wird zwangsläufig zu höheren Beiträgen des Wasser- und Bodenverbandes führen, da dieser Mehraufwand hat. Bereits jetzt sind diese Beiträge mit 75,00 € / ha hoch. Es ist hier eine nochmals deutliche Erhöhung zu befürchten.

Auch hier gehen die Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung am Ende zu finanziellen Lasten der Grundstückseigentümer. Das ist nicht zu akzeptieren.

Hier muss behördenseits darüber nachgedacht werden, wie hier eine finanzielle Entlastung für die Grundstückseigentümer geschaffen werden kann, zum Beispiel in dem behördenseits höhere Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes, welche auf die Regelung in § 6 Abs. 3 zurückzuführen ist, übernommen werden.

Anders kann, darauf möchten wir hier einmal hinweisen, doch keine Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern für eine solche Landschaftsschutzgebietsverordnung erreicht werden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

u) Zu § 6 Abs. 4 Nr. 1

Es ist hier anhand der dem Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung beigefügten Karten nicht ersichtlich, welche Flächen der Landwirtschaft als Ackerland bzw. Grünland dienen und vor allen Dingen welche Flächen denn im Sinne dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Ackerflächen sind. Woran sind in dem Kartenmaterial rechtmäßig bestehende und nicht rechtmäßig bestehende Ackerflächen zu unterscheiden? Woran erkennt man die Grünlandflächen? Wann handelt es sich überhaupt um eine nicht rechtmäßig bestehende Ackerfläche? Sind hier behördenseits zuvor Erhebungen vorgenommen worden?

Nach der Legende der Karte wird doch lediglich zwischen Grenze Landschaftsschutzgebiet, FFH-Flächen und Kreisgrenzen sowie Gemarkungsgrenzen unterschieden.

Gesonderte Ausweisungen oder Darstellungen in der Karte zu rechtmäßig bestehenden Ackerflächen sowie Grünlandflächen sind darin schlichtweg nicht vorhanden.

So ist dann aber die Regelung in § 6 Abs. 4 Nr. 1 nicht umsetzbar und unbestimmt.

Das Kartenmaterial zur Landschaftsschutzgebietsverordnung entspricht hier an dieser Stelle also offenbar überhaupt nicht den Notwendigkeiten aus den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung heraus.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Kartengrundlage ist entsprechend der Muster-Verordnung des NLWKN die Amtliche Karte 5 (AK 5) des LGLN. Die Signaturen entsprechen den Bewirtschaftungsformen, werden jedoch in der Legende nicht dargestellt, da im Sinne eines allgemeinen Verständnisses davon ausgegangen wird, dass dies Lesart der einer topographischen Karte ähnelt. So sind Ackerland (hellgelb), Brachland (dunkelgrau) und Grünland (hellgrün) definiert. Die Nutzungsformen sind dem Liegenschaftskataster (flurstücksgenau unter Angabe der Flächenanteile je Nutzungsform) zu entnehmen.

Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

v) Zu § 6 Abs. 4 Nr. 2

Hier gilt das zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Gesagte. Es ist nicht zu akzeptieren, dass lediglich Acker in Grünland umgewandelt werden kann. Auch die Umwandlung von Grünland in Ackerland muss unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

Insbesondere wenn man bedenkt, dass hier ein Puffer von 1.172 ha geschaffen werden soll, kann es doch nicht sein, dass mögliche Grünlandflächen am äußersten Rand des Puffers ohne Gewässerbezug hier unter ein Grünlandumbruchverbot stehen. Dies geht auch mit den Zielen und Schutzzwecken dieses Landschaftsschutzgebietsverordnungsentwurfes nicht einher.

Ganz abgesehen davon, dass auch dies eine erhebliche Wertminderung von Flächen darstellt und zu Lasten der Grundstückseigentümer geht.

Kommentar:

Siehe dort.

w) Zu § 6 Abs. 4 Nr. 7

Auch hier wären genauere Definitionen notwendig.

Wann ist von einer „*vorrübergehend nicht genutzten Fläche*“ auszugehen? Wie definiert sich „*vorrübergehend*“?

Haben wir eine „*vorrübergehend*“ nicht genutzte Ackerfläche bei Grünland auf dieser Fläche, welches noch nicht fünf Jahre besteht?

Dies muss in der Begründung zum Verordnungsentwurf definiert werden.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Hierunter fallen Brachflächen, die bspw. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung oder aus sonstigen Gründen zeitweise nicht dem Anbau von Feldfrüchten dienen. Die Formulierung stellt auf § 14 BNatSchG ab, wonach eine erneute Bewirtschaftung von Ackerflächen geregelt ist, die an

einem Stilllegungs- oder Extensivierungsprogramm teilgenommen haben. Sofern auf diesen Flächen zwischenzeitlich Dauergrünland entstanden ist, gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 10. Die Begründung wird um die Erläuterung ergänzt.

Die Verordnung wird geändert:

Streichung der Worte: „sowie vorübergehend nicht genutzter Ackerflächen“

Begründung: Schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist eine Herausnahme von Ackerflächen aus der Nutzung außerhalb von Extensivierungs- und Stilllegungsprogrammen für die Landwirtschaft in der Praxis nicht attraktiv und somit im Gebiet nicht realistisch.

x) Zu § 9 Abs. 1 Nr. 1

Hier bleibt unklar, wie weitgehend diese Regelung ist.

Kann die Naturschutzbehörde jederzeit entsprechende Maßnahmen auf jeder Fläche ohne vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durchführen?

Gerade bei einem Puffer von 1.172 ha ist dies doch in den Pufferzonen nicht akzeptabel.

Die Pufferzone dient mit zahlreichen Flächen nicht den Schutzzwecken dieser Verordnung.

Ganz abgesehen davon, dass dies, wie bereits ausgeführt, dazu führen muss, dass der Puffer deutlich zu reduzieren ist, führt dies aber in Kombination mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 dazu, dass sich die Naturschutzbehörde hier erhebliche weitgehende Eingriffsrechte auf Flächen sichert, auf denen es hierfür überhaupt kein Erfordernis gibt.

Das ist nicht zu akzeptieren und verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Duldungspflichten für Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 65 BNatSchG. Die Verhältnismäßigkeit wird jedoch gewahrt, indem der Managementplan als Instrument der Umsetzung der LSGVO in Abstimmung mit den Betroffenen erstellt wird.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

7. Wertverlust der Flächen

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Flächen auch generell einen Wertverlust erleiden.

Es ist zum Beispiel in Flurbereinigungsverfahren heutzutage anerkannt, dass dann, wenn ein Eigentümer mehr Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsflächen zugewiesen bekommt als er zuvor eingebracht hat, ein finanzieller Ausgleich erfolgen muss, da diese Flächen nicht die gleiche Wertigkeit haben wie landwirtschaftliche Flächen, die nicht in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet liegen.

Wenn dies in der Flurbereinigung anerkannt ist, ergibt sich doch daraus, dass generell anzuerkennen ist, dass die Einbeziehung von Flächen in ein Landschaftsschutzgebiet mit einem Wertverlust der Flächen einhergehen.

Dies muss Berücksichtigung finden, nicht zuletzt auch dabei, in welcher Größe ein Puffer um FFH-Flächen herum gewählt wird. Hier muss die Behörde im Hinblick auf die Wertverluste verhältnismäßig handeln. Dies tut sie bei einem Puffer von 1.172 ha um eine 70 ha FFH-Fläche herum nicht.

Unser Mandant hat seine landwirtschaftlichen Nutzflächen zudem verpachtet.

Der zukünftige 10 m Schutzstreifen wird nicht länger verpachtbar sein, so dass hierfür keine Pacht eingenommen werden kann. Insoweit werden sich also sofort und unmittelbar wirtschaftliche Verluste bei unserem Mandanten realisieren, welche durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung dann ausgelöst werden.

Hinzu kommt, dass auf Grund der derzeit bestehenden Unsicherheiten und Unklarheiten, inwieweit der 10 m Schutzstreifen in Zukunft überhaupt noch genutzt oder in Förderprogramme eingebracht werden kann, schon keine langfristigen Pachtverträge abschließbar sind.

Diesen Umständen muss Rechnung getragen werden. Es ist erforderlich, dass anerkannt wird, dass der 10 m Schutzstreifen letztendlich einer Enteignung der Fläche gleichkommt und hierfür muss es finanzielle Ausgleichsmöglichkeiten für die Grundstückseigentümer geben.

Ihre Stellungnahme zu den hiesigen Einwendungen und Anmerkungen schicken Sie dann bitte an unsere Kanzlei. Wir sind für das gesamte Beteiligungsverfahren und eventuell spätere Schritte bevollmächtigt.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Beauftragung der Gewässerrandstreifen beinhaltet lediglich ein Verbot des Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Eine Bewirtschaftung wird weiterhin möglich sein. Desweiteren sind die Gewässerrandstreifen in Ihrer Breite reduziert worden (vgl. Kommentar zu Stellungnahme 4.6). Von einer Enteignung der Fläche kann also nicht die Rede sein.

Den Verlust von Einnahmen wie im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens sind nicht geregelt. Das Land Niedersachsen hat mithilfe der Verordnungen zum Erschwernisausgleich Regelungen für Forsten und Grünland getroffen, Ackerland ist dabei leider nicht berücksichtigt.

5.13 Person 13

Sehr geehrte Damen und Herren,
ausweislich anliegender, auf uns lautender Vollmacht zeigen wir an, dass uns [REDACTED]
[REDACTED] mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben.

Gegenstand unserer Beauftragung ist die Abgabe einer Stellungnahme mit Einwendungen und Anmerkungen zu der im Entwurf derzeit ausliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“.

Namens unserer Mandanten nehmen wir hierzu Stellung wie folgt:

Identische Stellungnahme wie 5.12, außer Betroffenheiten:

3. Betroffenheit unserer Mandanten

Unsere Mandanten sind Eigentümer zweier Grundstücke, welche in den im Entwurf befindlichen Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“ liegen. Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke:

[REDACTED]

Die Grundstücke haben eine Gesamtgröße von [REDACTED] ha. Es handelt sich um Grünland und Ackerland.

sowie unter Nr. 7 zusätzlich die Auflistung der Betroffenheit nach dem Absatz:

Unser Mandant hat seine landwirtschaftlichen Nutzflächen zudem verpachtet.

Der zukünftige 10 m Schutzstreifen wird nicht länger verpachtbar sein, so dass hierfür keine Pacht eingenommen werden kann. Insoweit werden sich also sofort und unmittelbar wirtschaftliche Verluste bei unserem Mandanten realisieren, welche durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung dann ausgelöst werden.

Bei unseren Mandanten macht der 10 m Schutzstreifen [REDACTED] aus, insgesamt also eine Fläche von [REDACTED]. Bei einer Pacht von zurzeit ca. [REDACTED] führt dies schon einmal zu einer Pachtminderung von [REDACTED] € / Jahr.
[...]

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.12, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt. Die Betroffenheit unterscheidet sich in Flächengröße und -lage. Daraus ergeben sich jedoch keine anderen Abwägungsergebnisse.

5.14 Person 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Helmstedt beabsichtigt, weite Teile des Großen Bruchs im Süden des Landkreises Helmstedt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Der Landkreis Helmstedt folgt damit EU-Recht, wonach ausgewiesene Natura-2000-Gebiete besonders zu schützen sind.

Hierfür hatte der Landkreis Helmstedt mehrere Jahre Zeit, wie der Vergleich mit anderen Landkreisen und hier insbesondere dem Landkreis Wolfenbüttel, zeigt. Die Umsetzung durch den Erlass von Verordnungen wurde bereits vor drei Jahren mit einer umfassenden Information und vor allem Diskussion mit den betroffenen Verbänden und Eigentümern begonnen.

Dass der Landkreis Helmstedt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bau und Klimaschutz nach dieser langen, nicht genutzten Zeit nun angewiesen wurde, das Beteiligungsverfahren schnellstmöglich durchzuführen, ist daher naheliegend.

Dass Sie hiermit aber entschuldigen, dass „vor dem Hintergrund der verbindlichen Fristsetzungen keine Gespräche und Abstimmungen im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens stattfinden konnten“, kann ich nicht akzeptieren, bedeutet es doch, dass durch diese von Ihnen sehr lange und ungenutzte Zeit, der eigentlich ausreichenden Vorbereitungszeit nun zu Lasten der Kommunen, Verbände, Unternehmen und Eigentümer geht, die innerhalb von nur 6 Wochen zu Beginn der Ferien- und Urlaubszeit sowie der Hauptarbeitszeit in der Landwirtschaft qualifizierte Stellungnahmen abgeben sollen und nicht angemessen gehört wurden. Daher stelle ich zuallererst in Frage ob Sie mit der kurzen Fristsetzung, für dieses bedeutende und von Ihnen lange vorhersehbare Verfahren, rechtlich ordnungsgemäß das Verfahren durchführen können. Ich behalte mir ausdrücklich vor, diese Stellungnahme mit meinen Einwänden in den nächsten Wochen noch zu erweitern und bitte hiermit um Ihre Fristverlängerung dazu. Ich verweise nochmals auf den LK Wolfenbüttel, der nach zuvor geführten Abstimmungen noch eine Frist von rund 10 Wochen zur Stellungnahme einräumte.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Als Betreiber dieses Bürgerwindparks mit 17 Windenergieanlagen (WEA) und rund 170 Gesellschaftern aus der Region werde ich von dieser vorgesehenen Schutzgebietsausweisung in der weiteren Nutzung, des gerade in diesem Früh-jahr nochmals vom RGB bestätigten und sogar erweiterten Windeignungsgebietes, beeinträchtigt.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Flächen des LSG sind nicht als Vorrangflächen für die Anlage von Windenergieanlagen ausgewiesen.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Wir haben, in dem nun von ihnen zur Ausweisung beabsichtigten LSG Gebietes, mehrere Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Vertrag, die für die Dauer des Betriebs der WEA von intensivem Ackerland in extensives Grünland umgewandelt worden sind. Nach Einstellung des Betriebs der WEA muss eine Umwandlung in Ackerland wieder möglich sein. Alternativ wäre die Möglichkeit zu eröffnen, diese Flächen auf Ackerlandbasis in einen Ökopunktepool einzubringen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Umbruch von Dauergrünland fällt unter § 4 Abs. 2 Nr. 10. Von den Verboten der LSGVO kann auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen eine Befreiung (§ 7) gewährt werden.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Die beabsichtigte Ausweisung des LSG darf nicht zu einer Einschränkung der möglichen Bebauung des ausgewiesenen Windeignungsgebiete führen. Das bedeutet, dass dieses ausgewiesene Gebiet auch bis zum Gebietsrand hin – ohne Einschränkungen – mit Windenergieanlagen bebaut werden darf, dazu gehören keine zusätzlichen Abstände, die zum Rand des LSG einzuhalten sind. Hierzu bitte ich auch um Klarstellung in ihrem Textteil. Ihnen ist bekannt, das zur Zeit erste Untersuchungen zum Repowering des bestehenden Windparks mit neuen WEA durchgeführt werden. Dazu gehört neben der Untersuchung der Avifauna auch die Prüfung der zukünftigen Erschließung des Windparks zur Anlieferung von den neuen WEA Großkomponenten. Diese Komponenten sind sowohl in Gewicht, als auch in den Ausmaßen deutlich größer als bisher. Das führt dazu, dass zum einen die Erschließung über ein anderes Wegenetz erfolgen muss, andererseits die Eingriffe zu einer entsprechend größeren versiegelten Fläche, vergrößerten Grabenquerungen und zu zusätzlichen Eingriffen in die bestehende Gehölzstruktur führt.

Die zukünftige Erschließung wird zu großen Teilen durch das Gebiet des Großen Bruches führen müssen. Dazu werden wir entsprechend auf Sie zukommen.

Da die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Klimawandels ist, darf nunmehr nicht, durch eine behördliche Maßnahme, die Erzeugung in einem ausgewiesenen Gebiet quasi durch die Hintertür behindert oder gar verhindert werden. Daher bitte ich um entsprechende Berücksichtigung unserer Belange in Ihrer zukünftigen LSG Verordnung.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Nutzung des bestehenden Windparks wird durch die LSGVO nicht beschränkt, sofern sie nicht zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führt (gem. § 34 BNatSchG). Der Aus- und Neubau von Wegen steht unter dem Erlaubnisvorbehalt, um den Schutzzweck nicht zu gefährden, ist jedoch grundsätzlich möglich.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Meine Einwände und die damit verbundene Stellungnahme bitte ich als nicht umfassend zu betrachten. Weitere Ausführungen behalte ich mir vor. Ich bitte um Ihre Mittlung, auf welchen Zeitraum Sie die Frist verlängern werden.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

5.15 Person 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Helmstedt beabsichtigt, weite Teile des Großen Bruchs im Süden des Landkreises Helmstedt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Der Landkreis Helmstedt folgt damit EU-Recht, wonach ausgewiesene Natura-2000-Gebiete besonders zu schützen sind.

Hierfür hatte der Landkreis Helmstedt mehrere Jahre Zeit, wie der Vergleich mit anderen Landkreisen und hier insbesondere dem Landkreis Wolfenbüttel, zeigt. Die Umsetzung durch den Erlass von Verordnungen wurde dort bereits vor drei Jahren mit einer umfassenden Information und vor allem Diskussion mit den betroffenen Verbänden und Eigentümern begonnen.

Dass der Landkreis Helmstedt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bau und Klimaschutz nach dieser langen, nicht genutzten Zeit nun angewiesen wurde, das Beteiligungsverfahren schnellstmöglich durchzuführen, ist somit leider folgerichtig.

Dass Sie hiermit aber entschuldigen, dass „vor dem Hintergrund der verbindlichen Fristsetzungen keine Gespräche und Abstimmungen im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens stattfinden konnten“, ist für mich nicht akzeptabel, bedeutet es doch, dass durch diese von Ihnen sehr lange und ungenutzte Zeit, der eigentlich ausreichenden Vorbereitungszeit nun zu Lasten der Kommunen, Verbände und Eigentümer geht, die innerhalb von nur 6 Wochen zu Beginn der Ferien- und Urlaubszeit sowie der Hauptarbeitszeit in der Landwirtschaft qualifizierte Stellungnahmen abgeben sollen und nicht angemessen gehört wurden. Daher stelle ich zuallererst in Frage ob Sie mit der kurzen Fristsetzung, für dieses bedeutende und von Ihnen lange vorhersehbare Verfahren, rechtlich ordnungsgemäß das Verfahren durchführen können. Ich behalte mir ausdrücklich vor, diese Stellungnahme mit meinen Einwänden in den nächsten Wochen noch zu erweitern und bitte hiermit um Ihre Fristverlängerung dazu. Ich verweise nochmals auf den LK Wolfenbüttel, der nach zuvor geführten Abstimmungen noch eine Frist von rund 10 Wochen zur Stellungnahme einräumte.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausweisung eines LSG im Bereich Großes Bruch kommt für uns nicht überraschend und ist auch nachvollziehbar. Allerdings habe zu der Form, Größe und den Auflagen in Teilen Einwände und da ich als Eigentümer von dieser vorgesehenen Schutzgebietsausweisung massiv in der Nutzung meines Eigentums eingeschränkt werde erhalten Sie diese Stellungnahme.

Das von Ihnen zur Ausweisung vorgesehene Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 1.242 Hektar. Ich bin mit meinen Eigentumsflächen direkt in den Gemarkungen Söllingen, Beierstedt, Watenstedt und Gevensleben erheblich betroffen. Es handelt sich in allen Fällen um sehr gutes Ackerland mit Bodenwertzahlen von 60-95. Ein Großteil dieser landwirtschaftlichen Flächen gehören nachweislich zu den ertragsstärksten Böden, nicht nur im LK Helmstedt sondern darüber hinaus. Alle Flächen erbringen Erträge, die sich über dem Ertragsdurchschnitt des LK Helmstedt befinden. Auf diesen Flächen produzieren wir bestes Getreide für eine regional ansässige Mühle, Zuckerrüben für Nordzucker, Raps für Cargill und Mais für die Biogasanlagen in der SG Heeseberg.

Mit der Ausweisung eines so großen LSG Gebietes tragen Sie, mit den von ihnen vorgesehenen Verboten, so wesentlich zur Schwächung eines wichtigen Wirtschaftszweiges im LK Helmstedt bei.

Ihre vorgesehenen Schutzzwecke unter § 3, Abs. 1, Punkt 2 und 3 sind nachvollziehbar und in Ordnung. Bzgl. des Punktes 1 darf Ihr Zweck nicht den Aufgaben der Wasserverbände entgegenstehen und weiterhin muss der Wasserabfluß mit dem damit verbundenen Hochwasserschutz gewährleistet bleiben. Hier sind die Auflagen nochmals zu überarbeiten, wie ich im Weiteren noch ausführen werde. Ideal wäre es m. E. auch, wenn es in Zusammenarbeit zwischen LK Helmstedt, Unternehmen und Landwirtschaft gelingen kann zusätzliche Flächen, im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für versiegelte Flächen und mit Einsatz des Ersatzgeldes für gewerbliche Baumaßnahmen, umzuwandeln um die Ziele des FFH und des LSG Gebietes einvernehmlich zu erreichen.

Die vorgesehene Größe des LSG ist, mit den von Ihnen insgesamt vorgesehenen Auflagen und Verboten, unverhältnismäßig. Es sollen ungefähr 70 Hektar FFH-Gebiet im LK HE geschützt werden. Mithin beabsichtigt der Landkreis Helmstedt, mit der Ausweisung des LSG, mehr als die 16-fache Fläche unter einen Schutzstatus zu stellen, der die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der innerhalb ihrer Grenzen liegenden Flächen, seien sie nun land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Wege oder Gewässer, über die Maßen erschwert und behindert. Landwirtschaftliche Nutzfläche in einer Größenordnung von bis zu 5% wird durch die Verbote unter § 4 Absatz (2) Nr. 19 nahezu nutz- und wertlos. Dieser Eingriff ist unverhältnismäßig und soll Ihrerseits ohne jegliche Entschädigung stattfinden. Scheinbar will der Landkreis HE mit der Ausweisung eines so großen LSG-Gebietes sämtliche Anforderungen des Landes Niedersachsen in einer Region erfüllen. Das gesamte Große Bruch ist ein klar strukturiertes Gebiet und seit dem 16. Jahrhundert unter menschlichem Einfluss zu dem geworden, wie wir es heute kennen und das nun unter einen Schutzstatus gestellt werden soll, gerade Gräben, gerade Wege, gute ertragreiche Ackerböden und trotzdem ein landschaftlich schönes Gebiet. Durch die freiwillige Nutzung der landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen (Randstreifen, extensive Grünlandnutzung, Stilllegung, Blühstreifen etc.) sind m. E. sehr große Effekte für das von Ihnen nun zur Ausweisung als LSG-Gebiet vorgesehene Gebiet erreicht worden. Da jedoch mit Ihrer geplanten Ausweisung des LSG-Gebietes die Fördermaßnahmen der EU zu größeren Teilen nicht mehr von den wirtschaftenden Betrieben genutzt werden können, ist mit einer Abnahme der jetzt vorhandenen vielfältigen Saumstruktur zu rechnen. Insbesondere die Gewässerrandstreifen, zurzeit häufig als Blühstreifen genutzt, werden ihre ökologische Wertigkeit verringern. Hier sollte im Dialog mit der Landwirtschaft, wie auch im „Niedersächsischen Weg“ vorgesehen, eine für beide Seiten wirklich gute Lösung zu finden sein.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Das LSG wird in seiner Gesamtgröße um ca. 25 % der ursprünglich ausgewiesenen Größe auf nun ca. 935 ha reduziert. Dabei müssen alle FFH-Gewässer Bestandteil des LSG bleiben. Eine weitere Reduktion ist nicht möglich. Die reduzierte LSG-Fläche beinhaltet nunmehr die überwiegend durch Niedermoor geprägten Flächen.

Die Verordnung wird in § 1 Abs. 6 und Kartenwerk (Anlagen A und B) entsprechend angepasst. Änderungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 19 (Entwurf): Gewässerrandstreifen: vgl. Kommentar zur Stellungnahme 4.6.

Für uns Eigentümer sind Ihre aufgeführten Maßnahmen mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Wie Ihnen bekannt ist, weisen die Gräben ein Gefälle von z. T. nur 0,01-0,03 Prozent auf. Insgesamt handelt es sich, wie Sie in ihrem Landschaftsrahmenplan selbst schreiben, um künstliche Fließgewässer. Mit erheblichem Aufwand wurden diese Gewässer zur Entwässerung angelegt und werden auch mit entsprechendem Aufwand unterhalten. Im Rahmen des Hochwasserschutzes dienen diese Gewässer aber nicht nur dem Großen Bruch zur Entwässerung

sondern zugleich den etwas oberhalb gelegenen Flächen und Ortschaften als unbedingt notwendige Entwässerung für Regenwasser und Notüberlaufwasser der ehem. Nachklärteiche. Die Gräben, wenn nicht ordentlich gepflegt, führen zu erheblichem Rückstau und Schäden, weit über das Große Bruch hinaus. Die Sohlräumung von Großem Graben, Triftgraben und Feldgraben muss daher weiterhin gewährleistet bleiben, jedoch ist es unabdingbar, sich auf Schutzzeiten zu einigen, damit eine ordnungsgemäße Pflege, unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des LSG sichergestellt werden kann. Ansonsten ist Ihrerseits darzustellen, wie der Hochwasserschutz zukünftig mit Ihren vorgesehen Auflagen gewährleistet wird.

Im Weiteren kann ich mir nicht vorstellen, wie die gesetzlichen Aufgaben der Verbände (Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung für den Wasser- und Bodenverband bzw. 2. Ordnung für den Unterhaltungsverband) durch die Formulierung des besonderen Schutzzweckes im § 3, Absatz (2), Satz 1b) ...“die Erhaltung und Förderung der Durchgängigkeit und Vernetzung des Gewässersystems unter Sicherung ausreichender Wasserstände“ vereinbart werden kann. Gerade die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist ja die ausdrückliche Aufgabe des Verbandes, um schlussendlich auch die schadlose Entwässerung der Grundstücke und Gebäude in den umliegenden Ortschaften nicht zu gefährden. Haftungsansprüche werden hier geradezu provoziert.

Weiterhin wird als Erhaltungsziel unter § 3 Absatz (3) Satz 1a) „Erhalt und Entwicklung von wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern in unterschiedlichen Verlandungsstadien und mit lockeren 30 – 60 cm starken Schlammschichten am Grund“ genannt. Ich bitte um Erläuterung, wie in diesem Rahmen die Sicherstellung der Entwässerung gewährleistet werden soll. Ich behalte mir vor, weitergehende Entschädigungen und Ansprüche zu gegebener Zeit geltend zu machen. Ihre in § 3, Abs. 2, 1b) geäußerten Ziele mit einem ausreichenden Wasserstand in einem vernetzten System verursachen einen erheblichen Eingriff in die bisherige Gewässerbewirtschaftung und werden schwerlich umzusetzen sein, um zugleich den Wasserabfluss weiterhin zu gewährleisten. Hierzu fehlt mir bisher jegliche nähere Erläuterung um Ihrerseits eine klare Stellung zum notwendigen Hochwasserschutz und Schutz des Eigentums zu gewährleisten. Auch hier rege ich einen intensiven Austausch mit den Wasserverbänden an, um einen Weg für die Gewässerbewirtschaftung und die Sicherung der Fischbestände zu finden.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Die Belange der Grabenunterhaltung und damit verbundene Änderung der Verordnung werden in der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes behandelt (vgl. Kommentare zu 2.11).

Ich möchte darauf hinweisen, dass die zurzeit vorherrschenden Strukturen gerade von den Eigentümern und dort wirtschaftenden Verbänden geschaffen worden sind. Mir sind in den letzten 20 Jahren keine Entscheidungen und Maßnahmen bekannt geworden, die dazu führen sollen diese Landschaft zu verändern. Die Eigentümer, Betriebe und Verbände haben hier jederzeit verantwortungsbewusst agiert, auch in Abstimmung mit Ihnen als Behörde. Die allgemeinen Bewirtschaftungsauflagen in der Gewässerunterhaltung und in der Landwirtschaft haben zudem für deutliche Verbesserungen im Umgang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem Düngeeinsatz geführt. Zusätzlich hat moderne und GPS unterstützte Technik für eine optimierte Ausbringung gesorgt. Ich möchte nur am Rande darauf hinweisen, dass in meinem Betrieb z. B. seit Jahren kein Stickstoffüberschuss mehr entsteht. Ihre Maßnahmen gehen, ohne dass Sie darauf eingehen, zudem weit über die festgesetzten Maßnahmen im LK Wolfenbüttel hinaus, ohne dass dieses gemäß Gesetz notwendig ist. Dazu fehlt Ihrerseits jegliche Begründung.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

Klarstellend bitte ich um Ihre Ergänzung, dass die zurzeit als Kompensationsflächen für den Windpark Söllingen genutzten Flächen auch nach Rückbau des Windparks wieder in ihren ursprünglichen Zustand, hier Ackerland, umgewandelt werden können. Alternativ wäre die Möglichkeit zu eröffnen, diese Flächen auf Ackerlandbasis in einen Ökopunktepool einzubringen.

Kommentar:

Siehe Kommentar zu Stellungnahme 5.14.

Ihre Abstandsauflagen unter §4, Abs. 19 für alle Gräben mit 5m und 10 m zu allen Seiten der FFH-Gewässer sollten an die Regelungen im LSG Mattierzoll angepasst werden. Letztlich geht es um ein einheitliches Gebiet, in dem nicht unterschiedliche Maßnahmen sinnvoll sein können. Somit 10m zur Ackerseite von FFH-Gewässern als Abstand zu definieren sind in Ordnung. Aber dieses auch über einen bestehenden Weg zur anderen Seite noch auszuweiten erscheint mir auch fachlich nicht nachvollziehbar. Dazu gehört auch, dass Sie einen pauschalen Abstand von 5m zu allen Gräben fordern. Das erscheint unverhältnismäßig, zumal sehr viele Gräben hier in dem Gebiet nur temporär und selten wasserführend sind. Im Weiteren befürchte ich, dass Ihre Auflagen nicht in Einklang mit den Ackerrandstreifenprogrammen der EU stehen und dadurch die zurzeit sehr positive Inanspruchnahme der Randstreifenprogramme in eine unattraktive Grassaat mündet.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Änderungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 19 (Entwurf): Gewässerrandstreifen: vgl. Kommentar zur Stellungnahme 2.11 und 4.6.

Einer Erläuterung bedarf es auch bzgl. der Ausbringung von Rübenanhangserde in diesen Grabenbereichen. Es ist aus meiner Sicht so zu verstehen, dass Sie mit ihrem Verbot eine aktive Ausbringung dieser Rübenerde durch Abfuhr aus den Zuckerfabriken und Aufbringung auf den Flächen meinen. Ich gehe davon aus, dass Sie damit nicht die nach einer Lagerung von Rübenmieten an den Vorgewenden der Ackerflächen verbleibende Resterde verstehen. Hierzu bitte ich um eine Klarstellung. Sofern ich Sie falsch verstehe, würden Sie ein Gebiet von 1.242 ha dem Zuckerrübenanbau entziehen, bzw. mit erheblichen Mehraufwendungen und damit verbundenen CO2 Ausstößen für zusätzliche Transporte sowie Bodenverdichtungen auf anderen Flächen sorgen, die mit dem Transport auf Flächen außerhalb des Gebietes verbunden sind.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Erläuterungen zum Thema Rübenanhangserde erfolgen in der Begründung, vgl. hierzu Kommentare zu den Stellungnahmen 4.6.

Eine Änderung der Verordnung selbst erfolgt nicht.

Unverständlich ist es uns, dass nunmehr jeglicher Wegebau und Wegesanierung unter Ihrem Zustimmungsvorbehalt stehen soll. In der Gemarkung Gevensleben findet bekanntlich gerade aufgrund des stark erneuerungsbedürftigen Wegenetzes ein Flurbereinigungsverfahren gemäß Anordnung und unter Förderung des Landes statt. Dazu gehört auch die Verbesserung der Agrarstruktur. Diesem stehen Sie mit der Ausweisung des unverhältnismäßig großen Schutzgebietes entgegen. Ihre Ausweisung des LSG darf nicht zu Einschränkungen des Flurbereinigungsverfahrens führen. Außerdem ist auch die Förderung des Ausbaues des Radwegenetzes ein Ziel des LK Helmstedt. Dazu gehören sicherlich auch asphaltierte Radwege, die den Radtouristen im Großen Bruch das Erlebnis des Grünen Bandes ermöglichen. Hier ist somit ggf. schon jetzt auch diese Möglichkeit in der Positivliste aufzuführen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Aus- und Neubau von Wegen steht unter dem Erlaubnisvorbehalt, um den Schutzzweck nicht zu gefährden, ist jedoch grundsätzlich möglich.
Eine Änderung der Verordnung erfolgt nicht.

Im Weiteren darf die Ausweisung des LSG nicht zu einer Einschränkung der Bebauung der gerade erst in diesem Frühjahr durch den RGB ausgewiesenen Windeignungsgebiete führen. Das bedeutet, dass diese ausgewiesenen Gebiete auch bis zum Rand hin – ohne Einschränkungen und zusätzlichen Abständen – mit Windenergieanlagen bebaut werden dürfen. Hierzu bitte ich auch um Klarstellung im Textteil. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die zukünftig notwendigen Wegebaumaßnahmen Erschließung und zur Anlieferung von neuen WEA Großkomponenten, z. B. Rotorblättern mit 85 m Länge, in den Windpark Söllingen / Jerxheim hinweisen. Bekanntlich wurde das Gebiet nach langem Verfahren des RGB in diesem Jahr bestätigt und in Teilen erweitert. Die Erschließung durch das Wegenetz im Großen Bruch führt zu erheblich geringerem Ressourcen- und Flächenverbrauch als jegliche anderweitige Erschließung. Gleichwohl werden für die Erschließung jedoch in den Kurventrichtern größere Versiegelungsmaßnahmen und Eingriffe in die Gehölzstruktur sowie mehrere verbreitete Gewässerquerungen, bedingt durch die großen Überschwemkbereiche der Großkomponenten und ggf. auch eine verbesserte Tragfähigkeit der Brücken hergestellt werden müssen. Hier darf jetzt nicht durch die Ausweisung des LSG, quasi durch die Hintertür, die Erschließung des Eignungsgebietes verhindert werden.

Kommentar:

Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes wird an dieser Stelle nicht gesehen. Die Belange werden in der Stellungnahme 5.14 behandelt; siehe dort.

Meine Einwände und die damit verbundene Stellungnahme bitte ich als nicht umfassend zu betrachten. Weitere Ausführungen behalte ich mir vor.

Kommentar:

Wird zur Kenntnis genommen.

5.16 Person 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit zeigen wir an, [REDACTED] zu vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie beigelegt. Namens und in Vollmacht unseres Mandanten erheben wir die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Unser Mandant ist Vollerwerbslandwirt mit Betriebssitz [REDACTED]. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigelegten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Unser Mandant ist mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.17 Person 17

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich nehme die Interessenvertretung im Rahmen der Nachlassregelung meines verstorbenen Vaters [REDACTED] wahr. Die Umschreibung auf mich als Alleinerbe auch für diese Flächen [REDACTED] erfolgt zeitnah.

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.18 Person 18

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

[REDACTED]

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.19 Person 19

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

[REDACTED]

Insgesamt 22 ha

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.20 Person 20

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

[REDACTED]

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.21 Person 21

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

[REDACTED]

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.22 Person 22

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

[REDACTED]

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.23 Person 23

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:

[REDACTED]

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.24 Person 24

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden über das Verfahren „LSGVO „Großer Bruch““ in Kenntnis gesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.242 ha.

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich Einspruch ein.

■■■■■■■■■■ ist mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:



Identische Stellungnahme wie 5.4

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.4, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.25 Person 25

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt/Nebenerwerbslandwirt/Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.26 Person 26

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt/Nebenerwerbslandwirt/Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.27 Person 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.28 Person 28

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt und Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen. Betroffen sind in meinem Betrieb: 

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.29 Person 29

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt/Nebenerwerbslandwirt/Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.30 Person 30

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt, Grundeigentümer und Pächter. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.31 Person 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt/Nebenerwerbslandwirt/Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.32 Person 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

5.35 Person 35

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen:



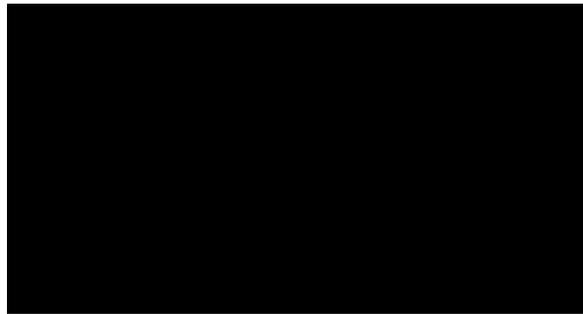
Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.36 Person 36

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit einer Gesamtfläche von 24,21 ha, das ist über 25% meines Eigentums, im geplanten LSG betroffen:



Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.37 Person 37

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt/Nebenerwerbslandwirt/Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.38 Person 38

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.39 Person 39

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt/Nebenerwerbslandwirt/Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.40 Person 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt/Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.41 Person 41

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** gegen das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

I.

Ich bin Vollerwerbslandwirt/Grundeigentümer. Die im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet gelegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage** beigefügten Karte farblich markiert und im einzelnen bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Identische Stellungnahme wie 5.3

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.3, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.42 Person 42

Gegen die Flächenausweisung und wesentliche, gebietsverändernde Regelungen des Entwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Großes Bruch“ lege ich **Einspruch** ein. Ich bin mit folgenden Flächen im geplanten LSG betroffen: [REDACTED]

Identische Stellungnahme wie 5.2

Kommentar:

Siehe Kommentare zu Stellungnahme 5.2, da es sich um eine identische Stellungnahme handelt.

5.43 Person 43

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erhebe ich die nachfolgenden **Einwendungen** zum geplanten VO-Vorhaben zum Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“:

Ich bin Vollerwerbslandwirt und Grundeigentümer in der Gemarkung Söllingen. Meine im vorgesehenen Landschaftsschutzgebiet belegenen Eigentumsflächen sind in der als **Anlage**

beigefügten Karte farblich markiert und bezeichnet. Ich bin mithin als Eigentümer durch die Schutzgebietsausweisung unmittelbar betroffen.

Die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets ist meines Erachtens nach **in keinster Weise** erforderlich, da die landschaftlichen und eigentums- bzw. nutzungsrechtlichen Nachteile einer Ausweisung entsprechende Vorteile bei weiterem überwiegen.

1.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1242 ha (§ 1 Abs. 6 des Verordnungsentwurfes). Teile des Landschaftsschutzgebiets sind Bestandteil des FFH-Gebietes 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (FFH-Kennziffer DE 3930-331). Dieses hat eine Größe von ca. 70 ha.

Das geplante Schutzgebiet ist somit rund 18 Mal so groß, wie das nach der den Kriterien der FFH-Richtlinie ausgewiesene FFH-Gebiet, ohne dass im derzeitigen Planungsstatus diese Planungsgröße nur annähernd erkennbar begründet ist.

Kommentar:

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Das LSG wird in seiner Gesamtgröße um ca. 25 % der ursprünglich ausgewiesenen Größe auf nun ca. 935 ha reduziert. Dabei müssen alle FFH-Gewässer Bestandteil des LSG bleiben. Eine weitere Reduktion ist nicht möglich.

Die Verordnung wird in § 1 Abs. 6 und Kartenwerk (Anlagen A und B) entsprechend angepasst.

2.

In den Gräben des FFH-Gebietes kommen der Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln vor, diese Tiere brauchen einen nennenswerten Wasserstand, den ich in den Sommern der Jahre 2018-2020 explizit im Jerxheim- Söllinger Randgraben nicht feststellen konnte.

Die untergeordneten Gräben des LSG, die ebenfalls mit Schutzmaßnahmen belegt werden sollen, führen nur im Frühjahr und nach starken Niederschlägen Wasser. Somit versorgen sie die Gräben des FFH- Gebietes nur dann mit Wasser, wenn diese ebenfalls ausreichend Wasser führen. Daher weise ich Ihre Annahme, dass die weiteren Flächen des LSG mit ihren Gräben starke Auswirkungen auf das FFH- Gebiet haben würden, zurück, zumal ein notwendiger Zusammenhang mit der standortgerechten Erhaltung o.g. Arten nicht begründet ist.

Kommentar:

Dem Einwand wird gefolgt.

Die Gräben III. Ordnung, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr Wasser führen, werden nicht durch die Beschränkungen zu den Gewässerrandstreifen belegt. Die Verordnung wird geändert, vgl. Kommentare zur Stellungnahme 4.6.

3.

Landwirte sind von verschiedenen Seiten, u.a. nach dem Wasserhaushaltsgesetz, bereits jetzt verpflichtet, von Gewässerrändern mit Düngemitteln und Pflanzenschutz Abstand zu halten um einen Stoffeintrag zu minimieren bzw. zu verhindern. Diese Auflagen werden seit Jahren konkretisierter und detaillierter und bedürfen keiner weiteren Verschärfung im Rahmen einer Verordnung über Landschaftsschutzgebiete.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Aufgabe der LSGVO ist es, den Schutzzweck zu sichern. Im Fokus dieser LSGVO steht die nationalrechtliche Sicherung des FFH-gebietes „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331). Dazu sind die notwendigen Regelungen in der LSGVO zu treffen.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

Zu der Schutzgebietsverordnung im Einzelnen:

1.

In § 2 in Abs. 2 f des Verordnungsentwurfs wird der Eindruck erweckt, dass das Schutzgebiet aus kleinräumig gegliederter halboffener Landschaft aus Äckern, Grünland und Brachland besteht. Das ist falsch. Vielmehr handelt es sich um wertvolle Ackerflächen, die intensiv und teilweise in großen Strukturen ackerbaulich genutzt werden. Sie sind weder kleinräumig gegliedert, noch gibt es großflächig Grün- oder Brachland.

Wir fragen uns, wo sich das erwähnte Brachland befindet. Wollen Sie nach Ausweisung des Schutzgebietes die wirtschaftenden Landwirte verpflichten, im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des LSG, solche Brachflächen anzulegen?

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Parzellierung ist im Vergleich mit der umliegenden Landschaft nicht großräumig geordnet, sondern durch Gräben und Gehölzriegel gut strukturiert. Zwar findet sich derzeit überwiegend Ackerland im LSG, jedoch gibt es auch Parzellen mit Brachland und Grünland.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

2.

In § 3 Abs. 2, konkretisiert in § 4 Abs. 19 des Verordnungsentwurfs ist aufgeführt, dass die Gewässer vor Stoffeinträgen durch das Anlegen von Gewässerrandstreifen geschützt werden müssen. Diese Streifen in unterschiedlichen Breiten dürfen nur als extensives Grünland genutzt werden. Es handelt sich hierbei aber um einen evidenten Eingriff in die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Landwirte und Flächeneigentümer. Wird eine betreffende Ackerfläche bzw. Teilfläche nämlich dauerhaft als Grünland genutzt, so verliert sie den katasterlichen und förderrechtlichen Status Ackerland. Grünland darf nach Fachrecht nur unter strengsten Auflagen und der Schaffung von Ersatzgrünland in Acker umgewandelt werden. Eine solche Grünlandentstehung geht einher mit einem erheblichen Wertverlust, da Grünland nur einen Bruchteil des Wertes des Ackerwertes in der Gemarkung Söllingen besitzt. Wer ersetzt diesen Verlust? Wer schützt den Bewirtschafter vor Ansprüchen seitens des Flächeneigentümers, wenn dieser nach Auslauf der Pachtung nur minderwertiges Grünland, anstelle von Ackerland zurückerhält?

Hierfür sieht die aktuelle Rechtsprechung erhebliche Schadensersatzforderungen zu Lasten des Pächters vor.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Es ist gerechtfertigt und gesetzeskonform, wenn § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung den Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit extensiv genutztem Grünland als Schutzzweck vorsieht. Es handelt sich um ein Missverständnis, dass die durch die Verordnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 19 (Entwurf, Nr. 17 (neu)) festgesetzten Gewässerschonstreifen in Grünland umzuwandeln wären. Die Regelung formuliert lediglich Bewirtschaftungsauflagen für die definierten Bereiche. Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

3.

In § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist es verboten, im LSG wild wachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen. Dieser Punkt muss dringend konkretisiert werden, selbstverständlich muss es erlaubt sein, z.B. Unkräuter durch geeignete ackerbauliche Maßnahmen von den landwirtschaftlichen Flächen zu entfernen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Unter § 6 Abs. 4 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt. Unter Beachtung der Änderung zu § 6 Abs. 4 Nr. 3 wird zweifelsfrei klargestellt, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen außerhalb der Gewässerrandstreifen freigestellt ist. Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

4.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 9 soll es unzulässig sein, gebietsfremde oder invasive Arten anzubauen oder anzusiedeln. Durch den zunehmenden Klimawandel der letzten Jahre wird die Landwirtschaft aber gezwungen sein, Arten anzubauen, die bisher nicht gebietstypisch sind. Dieses betrifft insbesondere trockenresistente Getreidearten oder sonstige Pflanzen die ihren höchsten Wasserbedarf zum Ende der Frühsammertrockenheit ab Juni/ Juli, wie z.B. Sonnenblumen, haben. Daher ist eine Ausnahme mit praxismäßiger Anwendung von dieser „Unzulässigkeit“ im Rahmen guter fachlicher Praxis vorzusehen.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Unter § 6 Abs. 4 wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt. Die Freistellung umfasst den Anbau von Feldfrüchten aller Art, sofern sie dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft entsprechen und nicht durch andere Regelungen verboten oder anderweitig eingeschränkt sind.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

5.

Soweit in § 4 Abs. 2 Nr. 18 die Mahd von Gewässerböschungen und Wegeseitenränder eingeschränkt wird, wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung ebenfalls mindestens unverhältnismäßig ist. Dabei ist nicht erkennbar, wieso diese Regelung vor dem Hintergrund der Schutzzwecke überhaupt erforderlich ist. Vielmehr ist es geboten, z. B. im Fall starker Verunkrautung gerade mit invasiven und gesundheitsgefährdenden Arten wie dem Riesenbärenklau, Wegeseitenränder bei Bedarf auch einmal stärker zu mähen als im Verordnungsentwurf vorgesehen. Das ist zu berücksichtigen.

Kommentar:

zu S. 3 Nr. 5

Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Die Regelung unter § 4 Absatz 2 Nr. 18 in den Erlaubnisvorbehalt § 5 verschoben wird und dort unter Abs. 1 als Nr. 11 (neu) wortgleich eingefügt wird. Eine Gefährdung des Schutzzwecks kann so vermieden werden, ohne die Unterhaltung über Gebühr einzuschränken.

6.

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 steht der Ausbau und die Neuanlage von Wegen u. ä. unter dem Erlaubnisvorbehalt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Landwirtschaft und insbesondere die Form der Bewirtschaftung in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert hat. Durch überbetriebliche Kooperationen werden immer größere landwirtschaftliche Maschinen eingesetzt. In Folge dieser Veränderungen haben sich beispielsweise die Richtlinien des ländlichen Wegebbaus grundlegend geändert. Wurden Wege vor wenigen Jahren noch in einer Breite von 3m ausgebaut, erfolgt der Ausbau heute auf mindestens 3,50 m. Durch die veränderte Rübenabfuhr werden Wendehämmer u. ä. erforderlich. Dieses alles beeinträchtigt das Landschaftsbild nicht und greift nicht in den Schutzzweck ein. Daher müssen solche Maßnahmen ordnungsgemäßer Wegeunterhaltung und ordnungsgemäßem Wegebau weiterhin ohne gesonderte Erlaubnis zulässig sein.

Das Gleiche gilt für das Anlegen von Drainagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9). Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Anlegen von Drainagen den Schutzzweck des Gebiets beeinträchtigen könnte.

Kommentar:

zu S. 4 Nr. 6

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Der Aus- und Neubau von Wegen und die Anlage von Drainagen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt, um den Schutzzweck nicht zu gefährden, ist jedoch grundsätzlich möglich. Die Beurteilung über die Beeinträchtigung des Schutzzwecks obliegt im Einzelfall der Naturschutzbehörde und kann nicht pauschal verneinet werden.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.

7.

Soweit den Grundeigentümern über den Schutzzweck des Gebietes in § 9 des Verordnungsentwurfs unerläuterte Duldungspflichten auferlegt werden, ist dieses unverhältnismäßig. Dieses gilt insbesondere für Duldungspflichten im Zusammenhang von Managementplänen, an denen die betroffenen Grundeigentümer und Landwirte nicht einmal mitgewirkt haben müssen. Es ist aufzunehmen, dass es sich insgesamt um angemessene bzw. gebotene Maßnahmen handeln muss, Transparenz bei Planungen gemäß § 9 Abs. 2 ist zu gewährleisten.

Kommentar:

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Insbesondere die Maßnahmen im Zusammenhang mit Managementplänen sind künftig in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchzuführen. Schon aus diesem Grunde sind die Duldungspflichten nicht unverhältnismäßig. Darüber hinaus entsprechen die Formulierungen des § 9 der LSGVO dem geltenden Recht.

Einer Änderung der Verordnung bedarf es nicht.